

Handbuch Pferdebesamungsstationen

Leitlinien

für die Zulassung, Überwachung und den Betrieb

von

Pferdebesamungsstationen

Samendepots

Embryo-Entnahmeeinheiten

| Aktuelles Redaktionsteam | | |
|---|-------------------------------------|--------------------------------|
| Niedersachsen | Nordrhein-Westfalen | Schleswig-Holstein |
| Dr. Thomas Heilkenbrinker, LWK NDS * | Dr. Lutz Ahlsweide, LANUV NRW | Andrea Lütje, MELUR SH |
| Dr. Karsten Zech, LWK NDS * | Nadine Frische, LWK NRW | Dr. Norbert Borchers, MELUR SH |
| Dr. Hans-Gerd Brunken, LWK NDS | | |
| Dr. Andrea Volke-Middendorf | | |
| Dr. Jonas Güse, LAVES | | |
| Prof. Harald Sieme, TiHo Hannover | | |
| Redaktionsteam | | |
| Dr. Sabine Kurlbaum, LAVES | Dr. Heinrich Bottermann, LANUV NRW | Dr. Martin Heilemann, MELUR SH |
| Dr. Jutta Klewitz, TiHo Hannover | Dr. Peter Scholten, LANUV NRW | Dr. Werner Lüpping, LWK S-H |
| | Dr. Eicke Wiemer, LWK NRW | |
| | Anja Miebach, VetAmt Borken | |
| | Dr. Andreas Witte, VetAmt Warendorf | |

* Ansprechpartner bei redaktionellen Vorschlägen

ISBN: beantragt

Inhaltsverzeichnis

| Anlage | | Seite |
|---------------|---|-------|
| | Vorwort | 11 |
| | | |
| | I. Teil | |
| | Pferdebesamungsstation - Begriffsbestimmung - | 13 |
| | | |
| Anl. 1 | Allgemeine Daten zur Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Allgemeine Daten zur Besamungsstation | 15 |
| 2. | Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation | 16 |
| 3. | Verträge für Tierärzte | |
| | a. nationale Besamungsstationen -Vertragstierärzte | 19 |
| | b. EU Besamungsstationen - Stationstierärzte | 21 |
| | c. Pflichten und Rechte von Stations- bzw. Vertragstierärzten/innen | 23 |
| 4. | Qualifizierte Mitarbeiter in einer Pferdebesamungsstation | 31 |
| 5. | Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden | |
| | a. Niedersachsen | 32 |
| | b. Nordrhein-Westfalen | 33 |
| | c. Schleswig-Holstein | 34 |
| | | |
| Anl. 2 | Ausstattung einer Pferdebesamungsstation | |
| A. | A. Gebäude einer Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Unterschiedliche Anforderungen an nationale und EU-Besamungsstationen | 36 |
| 2. | Stallungen | 37 |
| 3. | Quarantäne | 39 |
| 3a. | Betrieb und Management der Quarantäne | 40 |
| 4. | Sprungraum | 41 |
| 5. | Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 44 |
| 6. | Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor) | 45 |
| 7. | Samenlager (TG-Samenlagerraum) | 46 |
| 8. | Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume und Ausläufe | |
| | a. Verpackungsraum | 47 |
| | b. Büro / Sozialräume | 48 |
| | c. Ausläufe | 49 |
| B. | B. Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 50 |
| 2. | Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor) | 51 |
| 3. | Zur Samenlagerung | 52 |
| 4. | Versand von Frischsamen und TG-Samen | 53 |

| Anlage | | Seite |
|---------------|---|-------|
| Anl. 3 | Hygiene - Arbeitsschutz - Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Beispiele für Hygienepläne zum Aushang | |
| | a. Hygieneplan für Sprungraum | 55 |
| | b. Hygieneplan für Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 56 |
| | c. Hygieneplan für Samenlabor | 57 |
| 2. | Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation | |
| | A. Reinigung von Glaswaren und Gummiwaren | 58 |
| | B. Desinfektion und Sterilisation von Glaswaren und Gummiwaren | 58 |
| | C. Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern | 59 |
| 3. | Dokumentation der Durchführung nach Anlage 3/1 und 3/2 | 61 |
| 4. | Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einer Pferdebesamungsstation | 62 |
| 5. | Mindeststandards im Arbeitsschutz | 63 |
| 6. | a. Arbeitsschutz in der künstlichen Besamung | 64 |
| | b. Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis | 68 |
| Anl. 4 | Pferdebestand / Pferdebewegungen einer Besamungsstation | |
| 1. | Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation | 72 |
| 2. | Pferdebewegungen außerhalb des Pferdebetriebes (nur für EU) | 73 |
| 3. | Nutzung der Quarantäne | 74 |
| Anl. 5 | Diagnostische Untersuchungen für Besamungshengste | |
| 1. | a. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation (Seite 1 - Herkunftsbestand -) | 76 |
| | b. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation (Seite 2 - klinische Eingangsunteruchung -) | 77 |
| 2. | a. Vorgeschriebene Beprobungen von nationalen Besamungshengsten im Frischsameneinsatz | 78 |
| | b. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Hengsten im Flüssig- und Tiefgefriersameneinsatz für den EU-Einsatz | 79 |
| | d. Beprobungen von Wallachen und Teaser-Stute in einer EU-Besamungsstation | 81 |
| 3. | Probenmanagement | 82 |
| | a. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz | 83 |
| | b. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von EU-Besamungshengsten im Flüssig- und Tiefgefrier-Sameneinsatz | 86 |
| 4. | a. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten die nach 30 tägiger Quarantäne auf Station stehen zur Herstellung von gefrorenem Samen für den EU-Einsatz | 88 |
| | b. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten die nicht kontinuierlich auf der Station stehen zur Herstellung von gefrorenem Samen für den EU-Einsatz | 89 |
| | Erläuterungen zur Vorgehensweise bei EU-Besamungshengsten die nicht in einer EU-Besamungsstation stehen | 90 |
| 5. | Tiefgefriersamen / Flüssigsamen für Drittländer | 91 |
| 6. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll | 92 |

| Anlage | | Seite |
|---------------|---|-------|
| Anl. 5 | Diagnostische Untersuchungen für Besamungshengste | |
| 7. | Bescheinigung des Vertrags- / Stationstierarztes zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes einer Pferdebesamungsstation | 93 |
| 8. | <i>Equip Artervac</i> [®] - Impfungen | 94 |
| Anl. 6 | Dokumentationen für eine Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Informationswege vorgeschriebener Maßnahmen und deren Dokumentation - Schwerpunkt Flüssigsamen und TG-Samen - | 97 |
| 2. | Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung | 98 |
| 2a | Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung (Kurzform) | 100 |
| 3. | Kennzeichnung von Hengstsamen | 101 |
| 4. | Abgabe und Verwendung von Samen | 102 |
| | a. Samenversand- und Verwendungsnachweis | 104 |
| | b. Lieferschein - Flüssigsamen - | 108 |
| | c. Beispiel einer Stutenkarte | 110 |
| | d. Vertrag zwischen Besamungsstation und Verwender / Besamer | 111 |
| | e. Besamungsauftrag des Stutenbesitzers an die KB-Station | 112 |
| 5. | Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung | 113 |
| 6. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll | 114 |
| 7. | Tierzuchtrechtliche Hinweise zur Herstellung von Tiefgefriersamen (TG-Samen) durch Dienstleister / Dritte | 115 |
| 8. | Übernahmeprotokoll Tiefgefriersamen | 116 |
| 9. | Bei Anlieferung auf der Besamungsstation / Samendepot zu hinterlegende Dokumente für TG-Fremdsamen / Zukaufsamens | 117 |
| 10. | Abgabennachweis von Tiefgefriersamen | 118 |
| 11. | Lieferschein – TG-Samen - | 119 |
| 12. | Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen | 121 |
| Anl. 7 | Aus- und Einfuhr von Pferdesamen | |
| 1. | Sameneinfuhr / Verbringen nach Tierzuchtgesetz aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland | 123 |
| 2. | Aus- oder Einfuhr von Samen unter tierseuchenrechtlichen Aspekten | |
| | A. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Samen ist nur aus einer EU - zugelassenen Besamungsstation erlaubt. | 124 |
| | B. Einfuhr von Samen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland | 124 |
| | C. Einfuhr von Samen aus Drittländern | 125 |
| Anl. 8 | Informationswege zwischen KB-Station und Zuchtverband | |
| 1. | Deck- / Besamungsschein | 127 |
| 2. | Deckliste / Deckregister | 130 |
| 3. | Übersicht über die Aufgabenteilung bei der Meldung von Zuchtdate | 131 |

| Anlage | | Seite |
|----------------|---|-------|
| Anl. 9 | Prüfprotokolle für Pferdebesamungsstationen | |
| 1. | Veterinärhygienische Prüfprotokolle | |
| | a. Niedersachsen Betriebsprüfung einer Besamungsstation für Pferde gemäß RL 92/65/EWG | 133 |
| | b. Nordrhein-Westfalen Prüfungsbericht über die veterinärhygienische Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen | 135 |
| 2. | Tierzuchtrechtliche Prüfprotokolle | |
| | Muster Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK) Prüfungsbericht über die tierzuchtrechtliche Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen | 138 |
| Anl. 10 | Biologische Samenbeschaffenheit - Sorgfaltspflichten | |
| 1. | International anerkannte Mindestanforderungen an eine Besamungsdosis nach Fertigstellung für die instrumentelle Samenübertragung | 142 |
| | a. Frischsamen (fresh semen) | 142 |
| | b. Gekühlter Samen (chilled semen) | 142 |
| | b.a Besamung auf der Besamungsstation ohne Versand innerhalb von 12 Stunden nach Samengewinnung (diluted/fresh) | 142 |
| | b.b Besamung nach Versand innerhalb von 24-36 Stunden nach Samengewinnung (diluted/transported) | 142 |
| | c. Tiefgefriersamen (frozen semen) | 143 |
| 2. | Prüfung und Überprüfung der Samenqualität | |
| | a. Maßnahmen durch das Fachpersonal der Besamungsstation | 143 |
| | b. Maßnahmen durch den Vertrags- / Stationstierarzt der Besamungsstation | 143 |
| | Richtwerte zur Beurteilung der Ejakulatqualität | 144 |
| 3. | Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität | 145 |
| Anl. 11 | Aktuelle Fragen der Praxis | |
| 1. | Überzählige Pailletten TG-Samen | 147 |
| 2. | Haftpflicht des Besamungsbeauftragten | 149 |
| 3. | Kein Schadensersatz für Falschbesamung | 152 |
| 4. | Dürfen Eigenbestandsbesamer fremde Stuten auf ihrem Betrieb besamen | 154 |
| Anl. 12 | Rechtliche Grundlagen | 156 |

| Anlage | | Seite |
|----------------|--|--------------|
| | II. Teil | |
| | EU-Samendepots für Equidensamen - Begriffsbestimmung - | 158 |
| Anl. 13 | Allgemeine Daten eines Samendepots für Equidensamen | |
| 1. | Allgemeine Daten zum Samendepot für Equidensamen | 161 |
| 2. | Tierärztliche Aufgaben in einem Samendepot für Equidensamen | 162 |
| 3. | Vertrag für Stationstierärzte | 165 |
| 4. | Qualifizierte Mitarbeiter in einem Samendepot für Equidensamen | 167 |
| 5. | Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden | |
| | a. Niedersachsen | 168 |
| | b. Nordrhein-Westfalen | 169 |
| | c. Schleswig-Holstein | 170 |
| Anl. 14 | Ausstattung eines Samendepots für Equidensamen | |
| A. | A. Gebäude eines Samendepots für Equidensamen | |
| 1. | Allgemeine bauliche Anforderungen | 172 |
| 2. | Samenlagerraum | 173 |
| 3. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 174 |
| 4. | Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume | |
| | Büro / Sozialräume | 175 |
| B. | B. Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen | |
| 1. | Samenlagerraum | 176 |
| 2. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 177 |
| Anl. 15 | Hygiene - Arbeitsschutz - Samendepot | |
| 1. | Hygienepläne zum Aushang | |
| | Beispiel Samenlager und Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren | 179 |
| 2. | Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern | 180 |
| 3. | Dokumentation der Durchführung nach Anlage 15/1 und 15/2 | 181 |
| 4. | Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einem Samendepot für Equidensamen | 182 |
| 5. | Mindeststandards im Arbeitsschutz | 183 |
| | Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis | 183 |
| Anl. 16 | Dokumentationen für ein EU-Samendepot für Equidensamen | |
| 1. | Kennzeichnung von Hengstsamen | 187 |
| 2. | Dokumentation bei Sameneingang in ein EU-Samendepot für Equidensamen | 188 |
| 3. | Dokumentation bei Samenabgabe aus einem EU-Samendepot für Equidensamen | 189 |
| 4. | Übernahmeprotokoll Tiefgefriersamen(Fremdsamen/Zukaufsamen) | 184 |
| 5. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll | 191 |
| 6. | Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen | 192 |

| Anlage | | Seite |
|----------------|---|--------------|
| Anl. 16 | Dokumentationen für ein EU-Samendepot für Equidensamen | |
| 7. | Abgabennachweis von Tiefgefriersamen | 193 |
| 8. | Lieferschein - TG-Samen - | 194 |
| 9. | Abgabe und Verwendung von Samen | 196 |
| | a. Samenversand- und Verwendungsnachweis | 198 |
| | b. Vertrag zwischen EU-Samendepot und Verwender | 202 |
| | c. Besamungsauftrag des Stutenbesitzers an das EU-Samendepot für Equidensamen | 203 |

| Anlage | | Seite |
|----------------|---|-------|
| | III. Teil | |
| | Equine Embryo-Entnahmeeinheiten - Begriffsbestimmung - | 205 |
| Anl. 17 | Allgemeine Daten von equinen Embryo-Entnahmeeinheiten | |
| 1. | Allgemeine Daten einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 208 |
| 2. | Tierärztliche Aufgaben in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 209 |
| 3. | Vertrag für Stationstierärzte | |
| | a. nationale Embryo-Entnahmeeinheit | 213 |
| | b. EU- Embryo-Entnahmeeinheit | 215 |
| 4. | Qualifizierte Mitarbeiter in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 217 |
| 5. | Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden | |
| | a. Niedersachsen | 219 |
| | b. Nordrhein-Westfalen | 220 |
| | c. Schleswig-Holstein | 221 |
| Anl. 18 | Ausstattung einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | |
| A. | A. Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | |
| 1. | Allgemeine bauliche Anforderungen | 223 |
| 2. | Embryoentnahmeraum | 225 |
| 3. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 226 |
| 4. | Ein separates Labor zur Aufbereitung von Embryonen | |
| | a. stationäres / ortsfestes Labor | 227 |
| | b. mobiles Labor | 228 |
| 5. | Abschließbarer Lagerraum für equine Embryonen | 229 |
| 6. | Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume | |
| | Büro / Sozialräume | 230 |
| B. | B. Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | |
| 1. | Embryoentnahmeraum | |
| | a. stationär / ortsfestes | 231 |
| | b. mobil | 232 |
| 2. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 233 |
| 3. | Ein separates Labor zur Aufbereitung von Embryonen | |
| | a. stationäres / ortsfestes Labor | 234 |
| | b. mobiles Labor | 235 |
| 4. | Lagerraum für Eizellen und Embryonen | 236 |

| Anlage | | Seite |
|----------------|--|-------|
| Anl. 19 | Hygiene - Arbeitsschutz – Embryo-Entnahmeeinheit | |
| 1. | Hygienepläne zum Aushang | |
| | Hygieneplan für Labor zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen | 238 |
| 2. | Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern | 239 |
| 3. | Dokumentation der Durchführung nach Anlage 19/1 und 19/2 | 240 |
| 4. | Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 241 |
| 5. | Mindeststandards im Arbeitsschutz | 242 |
| | Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis | 242 |
| Anl. 20 | Diagnostische Untersuchungen für Spenderstuten | |
| 1. | a. Gesundheitsbescheinigung für die Zulassung von Spenderstuten zur Eizellen und Embryonengewinnung durch eine zugelassene EU-Embryo-Entnahmeeinheit (Seite 1 - Herkunftsbestand -) | 246 |
| | b. Gesundheitsbescheinigung für die Zulassung von Spenderstuten zur Eizellen und Embryonengewinnung durch eine zugelassene EU-Embryo-Entnahmeeinheit (Seite 2 - klinische Eingangsuntersuchung -) | 247 |
| 2. | Vorgeschriebene Beprobungen von Spenderstuten zur Gewinnung von Eizellen und Embryonen | |
| | a. für den nationalen Handel | 248 |
| | b. für den innergemeinschaftlichen Handel (EU) | 249 |
| 3. | Probenmanagement für EU-Spenderstuten | 250 |
| | a. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von Spenderstuten für den innergemeinschaftlichen Handel (EU) | 252 |
| 4. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortkurzprotokoll | 253 |
| 5. | Für Spenderstuten auf der Embryo-Entnahmeeinheit zu hinterlegende Dokumente (Stutenakte) | 254 |
| Anl. 21 | Dokumentationen für eine Embryo-Entnahmeeinheit und den Überträger von Eizellen und Embryonen | 256 |
| 1. | Embryo – Gewinnungs- und Behandlungs-Protokoll | 257 |
| 2. | Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen | 259 |
| 3. | Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen | 260 |
| | a. Hinweise zu Einsatz eines Eizellen / Embryonen-Versand- und Übertragungsnachweises | 263 |
| | b. Eizellen / Embryonen-Versand- und Übertragungsnachweis | 267 |
| | c. Lieferschein / shipping-paper | 274 |
| | d. Vertrag zwischen Embryo-Entnahmeeinheit und Verwender | 276 |
| | e. Embryo-Gewinnungs- und Embryo-Übertragungsauftrag des Stutenbesitzers der Spenderstute an die Embryo-Entnahmeeinheit | 277 |
| 4. | Statistik zur Spülung von Spenderstuten und Embryonen-Gewinnung | 278 |
| 5. | Statistik zur Embryonen-Übertragung | 279 |
| 6. | Übernahmeprotokoll Tiergefrier-Embryonen | 280 |
| 7. | Abgabennachweis von Eizellen und Embryonen | 281 |
| 8. | Bestandsliste / Lagerliste für Tiergefrier-Embryonen | 282 |

Vorwort zur Fassung vom November 2015

Die ideale Kombination zwischen Pferdezucht und Pferdesport kennzeichnet die Pferdeländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Eine erfolgreiche Pferdezucht nutzt heute bei zahlreichen Pferderassen die Möglichkeiten der instrumentellen Samenübertragung und des Embryotransfers.

Alle Arbeitsbereiche der instrumentellen Samenübertragung von der Hengsthaltung über die Samengewinnung, Samenbeurteilung und Samenaufbereitung bis hin zur Samenlagerung, Samenabgabe und Samenübertragung sowie die Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung, Abgabe und die Übertragung von Eizellen oder Embryonen werden nachhaltig bestimmt durch verschiedene Gesetzgebungen. Diese beziehen sich auf den nationalen Bereich, den innergemeinschaftlichen Handel der europäischen Union sowie den Handel mit Drittländern. Alle Besamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten / Embryo- Erzeugungseinheiten dürfen nur nach einer Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden der Länder tätig werden und unterliegen einer ständigen Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen tierseuchen- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften.

Um die Betreiber von Pferdebesamungsstationen, Samendepots für Equidensamen sowie Embryo-Entnahmeeinheiten deren Vertrags- bzw. Stationstierärzten, die Besamungsbeauftragten, die Verwender von Hengstsamen sowie Embryonen und die zuständigen Zulassungs- und Überwachungsbehörden zu einem einheitlichen und praktikablen Miteinander auf gesetzlicher Grundlage bei der Planung und den täglichen betrieblichen Abläufen zu unterstützen, wurde dieses Handbuch erarbeitet.

Durch die hier vorliegende länderübergreifende Harmonisierung von gesetzlich einzuhaltenden Vorgaben sowie fachlichen Empfehlungen in der instrumentellen Samenübertragung und dem Embryotransfer wird den entsprechenden Stationen die Teilnahme am Handel erleichtert. Als Teil eines Qualitätsmanagements dürfte der Züchter in seiner Funktion als Verbraucher von der Umsetzung des Inhaltes dieses Handbuches profitieren.

Die in diesem Handbuch zusammengetragenen Konkretisierungen der aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die zusätzlichen fachlichen Vorschläge zu den Abläufen einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots für Equidensamen und einer Embryo-Entnahmeeinheit geben dem Betreiber von Stationen, den zulassenden und überprüfenden zuständigen Stellen und nicht zuletzt auch den Pferdehaltern mehr Transparenz und Sicherheit.

I. Teil

Leitlinien

für die Zulassung, Überwachung und den Betrieb

von

Pferdebesamungsstationen

Pferdebesamungsstation

- Begriffsbestimmung -

Eine zugelassene und überwachte in sich abgeschlossene bauliche Einheit zur Haltung von Besamungshengsten für die Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Equidensamen.

Begriffsbestimmung nach Tierzuchtgesetz § 2 Nr. 14

Eine Besamungsstation ist eine amtlich zugelassene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung, und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung

Begriffsbestimmung* nach RL 88/407/EWG, Kapitel, Artikel 2 b

Eine Besamungsstation ist ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, in dem Samen für die künstliche Besamung erzeugt wird.

* Die in der Rinder RL 88/407/EWG enthaltene Begriffsbestimmung hat auch für die RL 92/65/EWG Gültigkeit.

Anlage 1

Allgemeine Daten zur Pferdebesamungsstation

| | | |
|---------------|---|----|
| Anl. 1 | Allgemeine Daten zur Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Allgemeine Daten zur Besamungsstation | 15 |
| 2. | Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation | 16 |
| 3. | Verträge für Tierärzte | |
| | a. nationale Besamungsstationen -Vertragstierärzte | 19 |
| | b. EU Besamungsstationen - Stationstierärzte | 21 |
| | c. Pflichten und Rechte von Stations- bzw. Vertragstierärzten/innen | 23 |
| 4. | Qualifizierte Mitarbeiter in einer Pferdebesamungsstation | 31 |
| 5. | Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden | |
| | a. Niedersachsen | 32 |
| | b. Nordrhein-Westfalen | 33 |
| | c. Schleswig-Holstein | 34 |

Anlage 1/1

Allgemeine Daten zur Besamungsstation

| |
|--|
| Name der Station: |
| ViehVerkV - Nummer: _____ |
| National - Kennzeichnungsnummer: _____ oder |
| EU - Veterinärkontrollnummer: _____ |
| Anschrift: |
| Telefonnummer: |
| E-Mail: |
| Genehmigungsbescheide / Änderungen der Genehmigungsbescheide / Fristen von Auflagen: Datum und besondere Auflagen: |
| sächlicher Tätigkeitsbereich: Gewinnung, Beurteilung, Aufbereitung , Lagerung und Abgabe von Pferdesperma |
| Stations-/Vertragstierarzt und seine Vertretung*: vertragliche Vereinbarung / Datum: |
| Beschäftigtes Fachpersonal (Tierärzte, Besamungsbeauftragte)*: Name(n), Qualifikation wann und wo? |
| Verantwortlicher Ansprechpartner für die Station: |

* gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG (EU- Stationen)
bzw. § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 TierZG (nationale Stationen)
in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 1/2**Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation**

Die Verantwortung und Aufgabenstellung der Vertrags- oder Stationstierärzte in Besamungsstationen für Pferde, vorgegeben durch gesetzliche Bestimmungen, werden sowohl seitens dieser Tierärzte wie auch von den Betreibern der Besamungsstationen allgemein unterschätzt.

Gesetzliche Grundlagen

Nationales- und EU-Recht

1. Der Gesetzgeber hat im TierZG § 17 Abs. 2 Nr. 1 und in der 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 1.1 festgelegt, dass die Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation nur erteilt wird, wenn ein/e Vertrags- oder ein/e Stationstierarzt/-tierärztin die tierseuchenrechtliche Überwachung und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wahrnimmt.
2. Für eine EU-Pferdebesamungsstation ist die Stationstierärztin / der Stationstierarzt von der Besamungsstation zu benennen und der zuständigen Zulassungsbehörde zu ermächtigen. Grundlage der Ermächtigung sind die im Tierarztvertrag aufgeführten Tätigkeiten und Pflichten.
Die Ermächtigung erfolgt über die Zulassung der Besamungsstation.
3. Zwischen der Besamungsstation und der Tierärztin / dem Tierarzt ist ein Vertrag zu schließen (Vertragsentwürfe / Tierarztvertrag siehe Seite 19-22).
4. Bei Vertragsveränderungen ist dieses unverzüglich der Zulassungs- und Überwachungsbehörde zu melden.
5. Der Umfang der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben eines Vertrags- / Stationstierarztes ist in der SamEnV § 3, Nr. 13 oder in der 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I – III gesetzlich geregelt.
6. Ohne behördlich benannten Stationstierarzt darf kein Samen in den Verkehr gebracht werden.

Anlage 1/2**Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation**Hinweise zu Funktionen und Aufgaben von Vertrags-/Stationstierärzten/-tierärztinnen:

1. Ständige Überwachung der gesamten Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe einer Besamungsstation.
2. Kenntnisse über fachtechnische Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen. (Tierarztvertrag); fachliche Empfehlung: siehe Tierarztverträge Seite 19 ff.
3. Ist ein Tierarzt oder eine tierärztliche Praxis Betreiber einer Besamungsstation, so ist schriftlich die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben, entsprechend eines Tierarztvertrages (siehe Seite 19-22) einer Besamungsstation, mit Nennung mindestens einer verantwortlichen Person zu erklären.
4. Tierärztlich-fachtechnische Kontrolle und Anleitung des gesamten Fachpersonals in allen speziellen Arbeitsabläufen einer Besamungsstation.
5. Sicherstellung der Samenqualität (inkl. Kontrolle von Rückstellproben), Umsetzung notwendiger Maßnahmen bei reduzierter Spermaqualität (siehe Anlage 10)
6. Sicherstellung einer engen Verbindung und Transparenz zu den Überwachungsbehörden

Inhalt der Verträge zur Übernahme gesetzlicher Verpflichtungen:

1. Klinische Untersuchungen
 - Eingangsuntersuchungen
 - Folgeuntersuchungen
 - Maßnahmen bei Krankheiten, Quarantäne
2. Überwachung von Quarantänemaßnahmen
3. Beprobungen der Stationspferde;
Bewertung der Ergebnisse, gegebenenfalls Ergreifung notwendiger Maßnahmen
4. Überwachung des Bestandsregisters und der Pferdebewegungen
5. Überwachung von Einrichtungen inkl. Stallungen
6. Überwachung der Kennzeichnung des Samens
7. Überwachung der Aufzeichnungen über Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Samen
8. Überwachung der Umsetzung von Hygieneplänen
9. Unterrichtung / Unterweisung von Fach- und Hilfspersonal der Besamungsstation

Anlage 1/2**Tierärztliche Aufgaben in einer Pferdebesamungsstation**Wichtig für die Umsetzung der vertraglichen Aufgaben:

1. Schriftliche Aufzeichnungen über jegliche Überwachungstätigkeit notwendig.
2. Klärung über zur Verfügung stellen von Hilfspersonal bzw. Weisungsbefugnis gegenüber Hilfspersonal.
3. Aufzeichnung von Mängeln und vorgeschlagenen bzw. umgesetzten Maßnahmen zu deren Abstellung.

Zur transparenten Umsetzung der tierärztlich-fachtechnische Aufgaben dienen nachfolgende Aufzeichnungssysteme:

| | | |
|--------------|--|--------|
| 1. Anlage 3: | 1-3) Umsetzung Hygieneplan | S. 55 |
| 2. Anlage 4: | 1) Bestandsliste | S. 72 |
| | 2) Pferdebewegungen | S. 73 |
| | 3) Nutzung Quarantäne | S. 74 |
| 3. Anlage 5: | 6) Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll | S. 92 |
| | 7) klinische Untersuchungen | S. 93 |
| | 8) <i>Equip Artervac</i> ® | S. 94 |
| 4. Anlage 6: | 2) Samenaufbereitungsprotokoll | S. 98 |
| | 4a) Samenverwendungsnachweise | S. 104 |
| | 5-6) TG-Samen | S. 113 |

Anlage 1/3a**Vertrag für Vertragstierärztin/Vertragstierarzt****nationale Station****VERTRAG****zwischen**

(Besamungsstation) _____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik) _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Vertragstierarztes für die oben genannte Besamungsstation gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz.

Der für die Station verantwortliche Tierarzt/Tierärztin: _____

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz in Verbindung mit § 3 Nr. 13 der Samenverordnung die tierseuchenrechtliche Überwachung sowie folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - a) Die Durchführung oder Veranlassung der Eingangsuntersuchungen und Quarantänemaßnahmen vor der Aufnahme von Pferden in die Station.
 - b) Die Durchführung oder Veranlassung von Untersuchungen frühestens 14 Tage vor der Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einem Kalenderjahr oder vor einer erneuten Samengewinnung nach einem Natursprungeinsatz gemäß § 3 Nr. 6 der SamEnV i.V. mit Anlage 2.
 - c) Die Durchführung oder Veranlassung der regelmäßigen Untersuchung aller auf der Station gehaltenen Pferde auf klinische Anzeichen melde- und anzeigepflichtiger Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.
 - d) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen und Gerätschaften zur Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung des Samens, sowie der Stallungen für die auf der Besamungsstation gehaltenen Pferde.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung des Samens gemäß § 6 der SamEnV.
 - f) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen bezüglich der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Samen gemäß § 7 SamEnV.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung, dass alle empfänglichen Pferde, bei denen sich Anzeichen für eine Krankheit gemäß Anlage 2 der SamEnV zeigen oder Untersuchungsergebnisse darauf deuten lassen bzw. einen positiven Befund ergeben haben, unverzüglich von der Samengewinnung und der weiteren Samenverwendung ausgeschlossen werden.
Die Überwachung der Einhaltung, dass alle nach der letzten negativen Untersuchung erzeugten Samenportionen unverzüglich untersucht werden und bei Nachweis der Erkrankung direkt zu vernichten sind sowie der Handel mit Samen erst wieder aufgenommen wird, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.
 - h) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei positiven Untersuchungsergebnisse gemäß Anlage 2 der SamEnV in der gültigen Fassung sowie bei festgestellten Mängeln in den betrieblichen Abläufen.
 - i) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Tieren der Besamungsstation.

- j) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde, aus denen erkennbar wird, welches Pferd zu welchem Zeitpunkt auf welche Krankheit untersucht wurde und wie der jeweilige Befund aussah.
 - k) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger der Besamungsstation unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.
 - l) Die Überwachung der Einhaltung des vom Vertragstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche der Besamungsstation.
3. Der oben angegebene Vertragstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz und Samenverordnung durch regelmäßige Anwesenheit auf der Station wahrzunehmen und diese durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Vertragstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Vertragstierarzt seitens der Station qualifiziertes und speziell unterrichtetes Personal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
5. Der Träger der Besamungsstation ist verpflichtet, dem Vertragstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Vertragstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
- die Erlaubnis der zuständigen Behörde zum Betrieb einer Besamungsstation gemäß § 17 TierZG;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein Spendertier verfügbar sind;
 - die Equidenpässe der Stationstiere
 -
6. Stellt der Vertragstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung der Besamungsstation zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger der Besamungsstation der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Vertragstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Vertragstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger der Besamungsstation einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben sowie die aus diesem Vertrag notwendig werdenden Behandlungen wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen des Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers der Besamungsstation der Zulassungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Besamungsstation)

Ort, Datum

Unterschrift (Vertragstierarzt)

Anlage 1/3b

Vertrag für Stationstierärztin/Stationstierarzt

EU-Station

VERTRAG

zwischen

(EU-Besamungsstation) _____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik) _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Stationstierarztes für die oben genannte Besamungsstation gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 1.1 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung

Der für die Station verantwortliche Tierarzt/Tierärztin: _____

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des Anhangs D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendertiere“ der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung, die tierseuchenrechtliche Überwachung sowie folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - a) Die Durchführung oder Veranlassung der Eingangsuntersuchungen und Quarantänemaßnahmen vor der Aufnahme von Pferden in die Station.
 - b) Die Durchführung oder Veranlassung von Untersuchungen frühestens 14 Tage nach Beginn einer 30 tägigen Quarantäne vor der Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einem Kalenderjahr oder vor einer erneuten Samengewinnung nach einem Einsatz im Natursprung gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I „Anforderungen an Spendertiere“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung.
 - c) Die Durchführung oder Veranlassung der regelmäßigen Untersuchung aller auf der Station gehaltenen Pferde auf klinische Anzeichen melde- und anzeigepflichtiger Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können.
 - d) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen und Gerätschaften zur Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung des Samens, sowie der Stallungen für die auf der Besamungsstation gehaltenen Pferde.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung des Samens gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 Buchstabe h) der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung.
 - f) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen bezüglich der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Samen gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 Buchstabe a-g) der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung bzw. bezüglich der Abgabe von Samen auch gemäß § 7 SamEnV.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung, dass alle empfänglichen Pferde, bei denen sich Anzeichen für eine Krankheit gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendertiere“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung zeigen oder Untersuchungsergebnisse darauf deuten lassen bzw. einen positiven Befund ergeben haben, unverzüglich nach Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I „Anforderungen an Spendertiere“ Nr. 1.7 – 1.8 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung abgesondert und von der Samengewinnung und der weiteren Samenverwendung ausgeschlossen werden.
Die Überwachung der Einhaltung, dass alle nach der letzten negativen Untersuchung erzeugten Samenportionen unverzüglich untersucht werden und bei Nachweis der Erkrankung direkt zu vernichten sind sowie der Handel mit Samen erst wieder aufgenommen wird, wenn der Gesundheitsstatus der Station wiederhergestellt ist.
 - h) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei positiven Untersuchungsergebnissen gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendertieren“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie bei festgestellten Mängeln in den betrieblichen Abläufen.

- i) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Tieren der Besamungsstation.
 - j) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über Untersuchungen und Befunde, aus denen erkennbar wird, welches Tier zu welchem Zeitpunkt auf welche Krankheit untersucht wurde und wie der jeweilige Befund aussah.
 - k) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger der Besamungsstation unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.
 - l) Die Überwachung der Einhaltung des vom Vertragstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche der Besamungsstation.
3. Der oben angegebene Stationstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß Tierzuchtgesetz und Samenverordnung bzw. der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung durch regelmäßige Anwesenheit auf der Station wahrzunehmen und diese durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Stationstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Vertragstierarzt seitens der Station qualifiziertes und speziell unterrichtetes Personal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
5. Der Träger der Besamungsstation ist verpflichtet, dem Stationstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Stationstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
- Bescheid der zuständigen Behörde über die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein Spendertier und der im Bereich der Station eingestellten Pferde verfügbar sind;
 - alle Schreiben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV und der Überwachung gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Absatz II.
 - die Equidenpässe der Stationstiere
 -
6. Stellt der Stationstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen in der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung der Besamungsstation zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger der Besamungsstation der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Stationstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Stationstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger der Besamungsstation einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben sowie die aus diesem Vertrag notwendig werdenden Behandlungen wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen des Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers der Besamungsstation der Zulassungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Besamungsstation)

Ort, Datum

Unterschrift (Stationstierarzt)

Pflichten und Rechte von Stations- bzw. Vertragstierärzten/innen in Pferdebesamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten

I.

Einleitung

Dem von der Tierarztpraxis/Tierklinik benannte *Stationstierarzt* kommt sowohl den für den EU-Raum zugelassenen Pferdebesamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten (Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I, Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG) als auch dem *Vertragstierarzt* in nach Tierzucht recht zugelassenen Pferdebesamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten (§ 17 TierZG) für einen ordnungsgemäßen, reibungslosen Betriebsablauf nicht nur in tierärztlich-fachtechnischer, sondern darüber hinaus in organisatorischer Hinsicht und steter überwachender Funktion eine Schlüsselstellung zu.

Auf Grund des Umfangs, der Vielfalt und insbesondere der Bedeutung der Aufgaben eines Tierarztes in einer Pferdebesamungsstation, einem Samendepot oder einer Embryo-Entnahmeeinheit, hat der Gesetzgeber/Verordnungsgeber angeordnet, dass die Erteilung der Betriebserlaubnis für diese Einheiten daran geknüpft ist, dass sie über einen Stationstierarzt (Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I, Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG) oder einen Vertragstierarzt (§ 17 TierZG, § 3 Nr. 13 SamEnV) verfügen müssen.

Die Pflichten und Rechte eines Stationstierarztes/Vertragstierarztes werden in den folgenden Musterverträgen beschrieben, welche dieses Handbuch über die nachfolgend dargestellten Anlagen zur Verfügung stellt:

- Vertragstierarzt nationale Besamungsstation: Anlage 1.3a
- Stationstierarzt EU-Besamungsstation: Anlage 1.3b
- Stationstierarzt Samendepot: Anlage 13.3
- Vertragstierarzt nationale Embryo-Entnahmeeinheit: Anlage 17.3a
- Stationsstierarzt EU-Embryo-Entnahmeeinheit: Anlage 17.3b

Dem Stationstierarzt/Vertragstierarzt muss bewusst sein, dass ihm nach der Intention des Gesetzgebers eine entscheidende Rolle für ordnungsgemäße betriebliche Abläufe zukommt, er andererseits seine Position auch mit der gesetzlich determinierten Gewichtung gegenüber dem Betreiber vertreten hat. Hinsichtlich der zivilrechtlichen, bußgeldrechtlichen oder aber strafrechtlichen Haftung des Stationstierarztes/Vertragstierarztes und den damit verbundenen Gefahren sollte dieser stets von seinem vertraglich festgelegten Recht Gebrauch machen. So kann der Stationstierarzt/Vertragstierarzt u. a. vom Betreiber die stetige Information über jegliche Abläufe in der Anlage sowie die fachgerechte Umsetzung tierärztlicher Anweisungen verlangen.

Die Betreuung einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots oder aber einer Embryo-Entnahmeeinheit macht es aus EU- und tierzuchtrechtlicher Sicht zwingend notwendig, die Dokumentationspflicht sehr ernst zu nehmen, um sich vor Haftpflichtansprüchen zu schützen. Der vertraglich gebundene Tierarzt muss sowohl gegenüber seinem Auftraggeber (Betreiber) als auch gegenüber den Aufsichtsbehörden jederzeit in der Lage sein, den Umfang seiner Überwachungs- und Aufsichtstätigkeit nachzuweisen. Dies wird nur bei ordnungsgemäßer Dokumentation jeglicher Verfahrensabläufe in der Einheit möglich sein. Das bezieht sich sowohl auf von ihm selbst durchgeführte Tätigkeiten als auch auf jene, die von geschultem Fachpersonal auf seine Anweisung umgesetzt werden.

Die rechtlichen Haftungsrisiken für Stationstierärzte/Vertragstierärzte sollen im Folgenden dargestellt werden.

II.

Zivilrechtliche Haftung

Die zivilrechtliche Haftung eines Stationstierarztes/Vertragstierarztes als Arbeitnehmer richtet sich bei Arbeitsverhältnissen nach arbeitsrechtlichen Vorschriften. In der Regel kommt hier eine zivilrechtliche Haftung des Stationstierarztes/Vertragstierarztes nur für vorsätzliches Handeln oder aber grob fahrlässiges Handeln nach den allgemeinen Regeln des BGBs in Betracht.

Die zivilrechtliche Haftung eines Stationstierarztes/Vertragstierarztes, der über einen Vertrag an die Einheit gebunden ist, richtet sich nach dienst- bzw. werkvertraglichen Vorschriften.

Bei dem Vertrag für Stationstierärzte/Vertragstierärzte handelt es sich um eine Kombination aus dienstvertraglichen und werkvertraglichen Elementen.

Ein Dienstvertrag (§ 611 BGB) ist ein schuldrechtlicher, gegenseitiger Vertrag, durch den die eine Partei zur Leistung der versprochenen Dienste und die andere Partei zur Leistung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Bei einem Dienstvertrag wird nur die Leistung des versprochenen Dienstes geschuldet, nicht aber der Eintritt eines bestimmten Erfolges.

Ein Werkvertrag (§ 631 BGB) ist ein entgeltlicher gegenseitiger Vertrag, bei dem sich der Auftragnehmer verpflichtet, die vertragstypische Leistung zur Herstellung des versprochenen Werkes (also ein bestimmtes Arbeitsergebnis (Erfolg)) im Austausch gegen eine vorher ausgehandelte Vergütung zu erbringen. Bei einem Werkvertrag schuldet also der beauftragte Unternehmer (hier der Stationstierarzt/Vertragstierarzt) die Herbeiführung des vertragstypischen Erfolges.

Verkürzt gesagt wird bei einem Dienstvertrag ein Tätigwerden geschuldet, während beim Werkvertrag ein vorher bestimmter Erfolg geschuldet wird.

Zu welchen Teilen der Vertrag für Stationstierärzte/Vertragstierärzte aus dienst- bzw. werkvertraglichen Elementen besteht, kann nicht pauschal, sondern muss bei jedem Vertrag einzeln durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) bestimmt werden.

Die in diesem Handbuch dargestellten fachbezogenen rechtlichen Rahmenbedingungen sehen keine gesonderten Vorschriften für die Haftung eines Stationstierarztes/Vertragstierarztes vor. Daher ergeben sich die Haftungsnormen aus den dienst- bzw. werkvertraglichen Normen des BGBs. Erbringt der die von ihm geschuldeten dienst-/werkvertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß, so kann er aus den vorgenannten Vorschriften des BGBs haftbar gemacht werden und unter Umständen zum Schadensersatz verpflichtet sein.

Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches aus § 280 I BGB sind folgende:

1. Bestehen eines Schuldverhältnisses
2. Pflichtverletzung
3. Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit)
4. Schaden
5. Haftungsausfüllende Kausalität (sprich die Pflichtverletzung war ursächlich für den Schaden)

Das Schuldverhältnis liegt in Form eines Dienst- oder Werkvertrages vor.

Ob das Handeln des vertraglich gebundenen Tierarztes eine Pflichtverletzung darstellt, wird danach bestimmt, welche Pflichten er durch den geschlossenen Vertrag übernommen hat und welche Pflichten ihm die in diesem Handbuch beschriebenen Gesetzesmaterien auferlegen. Sofern der Stationstierarzt/Vertragstierarzt gegen eine dieser Pflichten verstößt, so ist auch die Pflichtverletzung zu bejahen. In der Praxis wird der Betreiber einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots oder einer Embryo-Entnahmeeinheit daher versuchen, dem Stationstierarzt/Vertragstierarzt zusätzlich all diejenigen Verpflichtungen aufzuerlegen, die ihm selbst durch den behördlichen Genehmigungsbescheid auferlegt worden sind.

Das Verschulden kann in Form des Vorsatzes (eher selten) oder in Form der Fahrlässigkeit gegeben sein.

Er haftet dann dem Betreiber für die durch die Pflichtverletzung kausal entstandenen Schäden.

Exemplarisch anzuführen sind folgende Verletzungen der vertraglich geschuldeten Pflicht des Stationstierarztes/Vertragstierarztes:

- Diagnosefehler
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Verletzung der Sorgfaltspflicht
- Verletzung der Aufklärungspflicht, insbesondere der Unterweisungspflicht
- Verletzung seiner Beratungs- und Hinweispflicht
- Verletzung seiner Dokumentationspflicht

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung bestimmt sich daher durch die Höhe des Schadens (§§ 249 ff. BGB). Besonders vor dem Hintergrund, dass eine bzw. mehrere Pflichtverletzungen des Stationstierarzt/Vertragstierarztes auch zur Entziehung der

Betriebserlaubnis führen können, kann der entstandene Schaden eine existenzielle Bedrohung zu Lasten des Betreibers einer Einheit annehmen.

Des Weiteren können wirtschaftliche Schäden dadurch verursacht werden, dass es bei Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften des vertraglich gebundenen Tierarztes nicht zu dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg der Einheiten kommt z.B. in Form der Störung der Vermarktung von Samen bzw. Embryonen.

Mit Hintergrund dieser Vielzahl an Haftungsrisiken bei der Tätigkeit als Stationstierarzt/Vertragstierarzt einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots oder einer Embryo-Entnahmeeinheit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. §§ 100 – 124 VVG zu empfehlen, soweit nicht sogar eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Durch den Abschluss einer solchen Versicherung wird die „normale“ Haftpflichtversicherung ergänzt und führt somit auch zur Absicherung von Schäden, sei es Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Überwachung der hier beschriebenen Einheiten entstehen können.

Die Versicherungsgesellschaft kann dann die entsprechende Risikoerhöhung in den bestehenden Versicherungsvertrag einarbeiten (vgl. § 25 VGG), sodass ein möglichst umfangreicher Versicherungsschutz besteht.

Im Gegenzug könnte die Haftpflichtversicherung bei Nichtanzeige der erhöhten Haftungsrisiken die Haftung im Schadensfall unter dem Gesichtspunkt der Obliegenheitsverletzung ablehnen.

Die Meldung dieser Risikoerhöhung wird sicherlich zu einer Erhöhung der Haftpflichtversicherungsbeiträge führen. Daher ist der Tierarzt gehalten, dies über entsprechend angemessene Honorarforderungen gegenüber den Betreibern solcher Stationen zu berücksichtigen.

Es ist jedem Stationstierarzt/Vertragsarzt dringend geraten, sich über die aktuelle Gesetzeslage und insbesondere über den vertraglichen Inhalt des geschlossenen Vertrages zu informieren. Im Zweifelsfall sollte auf Grund der unabsehbaren Folge eines Schadensfalls immer der Rat eines Experten gesucht werden.

III.

Bußgeldrechtliche bzw. strafrechtliche Haftung des Stationstierarztes/Vertragstierarztes

In diversen rechtlichen Regelungen, die den Betrieb einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots oder einer Embryo-Entnahmeeinheit regeln bzw. erlauben, finden sich Ordnungswidrigkeits- und damit Bußgeldvorschriften. Zu nennen ist zum einen § 46 ViehVerkV und zum anderen § 26 TierZG. Die dort aufgelisteten Tatbestände betreffen zwar zunächst als Normadressaten nur den Betreiber der Pferdebesamungsstation, des Samendepots oder der Embryo-Entnahmeeinheit direkt, jedoch trifft den Stationstierarzt/Vertragstierarzt unter Umständen bußgeldrechtlich eine Beihilfehandlung. Dies trifft zu, wenn er in Kenntnis des Fehlens der ordnungsgemäßen Voraussetzungen zum Betrieb einer entsprechenden Einheit eine solche im kollusiven Zusammenwirken mit dem Betreiber der Station betreut.

In den entsprechenden Normen werden erhebliche Geldbußen angeordnet, die einen deutlich vierstelligen Betrag übersteigen (§ 26 TierZG).

Allerdings können auch die allgemeinen strafrechtlichen Normen zu einer (strafrechtlichen) Bestrafung des Stationstierarztes/Vertragstierarztes führen.

Beispiele hierfür sind §§ 263 (Betrug), 303 (Sachbeschädigung) StGB, die im Folgenden näher erläutert werden.

Betrug ist die vorsätzliche Täuschung einer anderen Person, sodass diese irrtumsbedingt eine Vermögensverfügung tätigt, die in einem Schaden mündet.

Ein solcher Betrug kann auch gemeinsam mit dem Betreiber einer Einheit erfolgen (sogenannte Mittäterschaft nach § 25 II StGB). Letztendlich kann der Stationstierarzt/Vertragstierarzt dem betrügerischen Handeln eines Betreibers einer Einheit Beihilfe leisten (§ 27 StGB).

Wird ein solcher Betrug nachgewiesen, so kann der Stationstierarzt/Vertragstierarzt sowohl zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder aber zu einer massiven Geldstrafe verurteilt werden. Als Nebenstrafe kommt auch ein Berufsverbot in Betracht.

IV.

Anregung zur Absicherung des Stationstierarztes/Vertragstierarztes

Grundvoraussetzung für eine haftungsfreie und ordnungsrechtlich bzw. strafrechtlich nicht zu ahnende Tätigkeit des Stationstierarztes/Vertragstierarztes ist die Erfüllung aller vertraglich vereinbarten Verpflichtungen und die Einhaltung aller Erlaubnisnormen zum Betrieb einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots oder einer Embryo-Entnahmeeinheit.

Grundvoraussetzung für eine Reduzierung der zivilrechtlichen Haftung ist der Abschluss eines entsprechend dezidierten Vertrages. In den in diesem Handbuch dargestellten Musterverträgen sind alle rechtlichen und fachbezogenen Verpflichtungen eines Stationstierarztes/Vertragstierarztes dargestellt.

Im Interesse des Stationstierarztes/Vertragstierarztes sollte zusätzlich eine zivilrechtliche Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgenommen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Um dem Stationstierarzt/Vertragstierarzt die Möglichkeit zu geben, seine Pflichten umfassend erfüllen zu können, ist es sinnvoll, dass der Betreiber der Anlage daher zur umfassenden Informationserteilung gegenüber seinem Stationstierarzt/Vertragstierarzt verpflichtet wird. Hierzu gehört unter anderem die Einsicht in sämtliche Unterlagen der Pferdebesamungsstation, des Samendepots oder der Embryo-Entnahmeeinheit. Dies gilt auch für die Genehmigungsbescheide und weitere Erlaubnisse, Auflagen und Einschränkungen. Diese Informationen benötigt der Stationstierarzt/Vertragstierarzt u. a., um Missstände erkennen und Änderungen bzw. Verbesserungen gegenüber dem Betreiber vorschlagen und durchsetzen zu können.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber einer Pferdebesamungsstation, eines Samendepots oder einer Embryo-Entnahmeeinheit und dem Stationstierarzt/Vertragstierarzt kann langfristig nur durch den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen, einwandfrei formulierten vertraglichen Vereinbarung über die in der Einheit durchzuführenden Tätigkeiten erfolgen. Stetige gegenseitige Information und Austausch von Anregungen fördern die vertrauensvolle Zusammenarbeit und letztlich das Betriebsergebnis.

Martin H. Kramer Rechtsanwalt

Harnischmacher • Löer • Wensing

Rechtsanwälte

Westfalenstr. 173 a

48165 Münster

Tel. +49 (0) 2501-44-92-28

Fax. +49 (0) 2501-44-92-980

martin.kramer@hlw-muenster.de

Anlage 1/4**Qualifizierte Mitarbeiter in einer Pferdebesamungsstation****Gesetzliche Grundlagen****National:**

Die Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach Tierzuchtgesetz (TierZG) wird unter anderem nur erteilt, wenn das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal vorhanden ist (§ 17 Abs. 2, Nr. 2 TierZG).

EU:

Gemäß Richtlinie 92/65/EWG - Anhang D Kapitel I, Abschnitt II, Nr.1.1 Buchstabe c) - in der gültigen Fassung - beschäftigt eine für den EU-Handel zugelassene Besamungsstation für die Tierart Pferd sach- und fachkundiges Personal, das im Interesse der Verhütung der Krankheitsverschleppung in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene angemessen geschult wurde.

Fachliche Empfehlung

Qualifikation mindestens eines Mitarbeiters einer Pferdebesamungsstation als Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd. Weitere qualifizierte bzw. geschulte Mitarbeiter in Abhängigkeit von der Anzahl an Besamungshengsten.

Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd gemäß der §§ 2 und 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG vom 15. 10. 1992 (BGBl. I S. 1776).

Auswahl von Aufgaben, die von den qualifizierten und geschulten Mitarbeitern in einer nationalen bzw. EU-Besamungsstationen wahrgenommen werden.

1. Umsetzung des Hygieneplans der Station (Anlagen 3/1, 3/2 und 3/3)
2. Umsetzung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Anlagen 3/5 und 3/6)
3. Beurteilung der gesundheitlichen Verfassung der Hengste vor jeder Samenentnahme (Anlage 6/2)
4. Ordnungsgemäße Gewinnung, Behandlung / Verarbeitung eines Ejakulates
5. Beurteilung des gewonnenen Samens (Anlage 6/2)
6. Kennzeichnung des Samens (Anlagen 6/2 und 6/3)
7. Abgabe / Versand des Samens
(berechtigter Abnehmerkreis, Anforderung an Verpackung und Dokumentation; Anlagen 6/3 und 6/4a,b,d,e)
8. Verwendung des Samens in der Station
(Durchführung der Besamung und Dokumentation; Anlagen 6/2, 6/4a und 6/4c)

Anlage 1/5a**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Niedersachsen****Zulassung von EU-Besamungsstationen**

(gemäß § 2 Nr. 4 ZustVO-Tier NI in der gültigen Fassung)

**Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dezernat 31
 Postfach 39 49
 26029 Oldenburg
 Tel.: 04 41/ 5 70 26-260
 Fax: 04 41/ 5 70 26-304

a. Zulassung von nationalen Besamungsstationen nach Tierzuchtrecht**b. Überwachung von Besamungsstationen nach Tierzuchtrecht****Nationale Stationen und EU-Stationen**(gemäß VO über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
Niedersachsen in der gültigen Fassung)**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

- a. Fachbereich 3.5, Sachgebiet Tierzucht u. Sachgebiet Tiergesundheitsdienste
 b. Fachbereich 3.5, Sachgebiet Tierzucht
 Mars-la-Tour-Str. 1-13
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 627
 Fax.: 0441 801 634

Überwachung von Besamungsstationen in veterinärhygienischer Hinsicht**Nationale Stationen:**(gemäß VO über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
Niedersachsen i. d. gültigen Fassung)**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Fachbereich 3.5, Sachgebiet Tiergesundheitsdienste
 Sedanstraße 4
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 640
 Fax.: 0441 801 666

Überwachung von Besamungsstationen in veterinärhygienischer Hinsicht**EU- Stationen:**

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II)

Diese nutzen die fachliche Unterstützung der Fachtierärzte aus den
 Tiergesundheitsdiensten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

| | |
|--|--|
| Zuständige kommunale Veterinärbehörde | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Anlage 1/5b**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Nordrhein-Westfalen****Zulassung von EU-Besamungsstationen**

(gemäß Anhang D Kapitel 1 I Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG);

**in tierzuchtrechtlichen Fragestellungen im Einvernehmen mit dem Direktor der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter**

(Adresse s. unten)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Abteilung 8, Fachbereich 87 Tiergesundheit / Tierschutz

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Tel.: 02361/305-0

(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)**Zulassung von Besamungsstationen nach § 17 TierZG (nationale Stationen)****Überwachungen gemäß § 22 TierZG (nationale und EU-Stationen)**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

als Landesbeauftragter

Fachbereich 71 - Tierproduktion

Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse

Ostinghausen

59505 Bad Sassendorf

Tel.: 02945/989-721

Fax.: 02945/989-733

(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 und § 4 Abs. 1 Nr. 8 f und g der ZustVOAgrar NRW)**Überwachung der Zulassungs- und Überwachungsbedingungen**

(gemäß Anhang D Kapitel I Absatz I und II Nr. 1.3 der Richtlinie 92/65/EWG)

**Überwachung der Besamungsstationen nach § 17 TierZG in
veterinärhygienischer Hinsicht**

| | |
|---------------------------------|--|
| Zuständiges Veterinäramt | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

(gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der ZustVOAgrar NRW)

Anlage 1/5c**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Schleswig-Holstein****Zulassung von EU-Besamungsstationen, EU-Embryo-Entnahmeeinheiten
und Samendepots
(gemäß § 1 der TierzZustVO SH)**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Referat V 26 - Veterinärwesen
Mercatorstr. 3-7
24106 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/ 988 - 7042

**Zulassung von nationalen Besamungsstationen nach § 17 TierZG und
Überwachungen gemäß § 22 TierZG (nationale und EU-Stationen)**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Referat V 20 – Grundsatzangelegenheiten der Landwirtschaft
Mercatorstr. 3-7
24106 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/ 988 -5172

**Überwachung der Besamungsstationen, Embryo-Entnahmeeinheiten und
Samendepots in veterinärhygienischer Hinsicht nach den §§ 17 und 22 TierZG
(gemäß § 3 der TierzZustVO SH)
Überwachung der Zulassungsbedingungen von EU-Besamungsstationen
(gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II. Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG)**

Landrätinnen und Landräte, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörden

| | |
|--|--|
| Zuständige kommunale Veterinärbehörde | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Anlage 2

Ausstattung einer Pferdebesamungsstation

| | | |
|---------------|---|----|
| Anl. 2 | Ausstattung einer Pferdebesamungsstation | |
| A. | A. Gebäude einer Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Unterschiedliche Anforderungen an nationale und EU-Besamungsstationen | 36 |
| 2. | Stallungen | 37 |
| 3. | Quarantäne | 39 |
| 3a. | Betrieb und Management der Quarantäne | 40 |
| 4. | Sprungraum | 41 |
| 5. | Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 44 |
| 6. | Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor) | 45 |
| 7. | Samenlager (TG-Samenlagerraum) | 46 |
| 8. | Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume und Ausläufe | |
| | a. Verpackungsraum | 47 |
| | b. Büro / Sozialräume | 48 |
| | c. Ausläufe | 49 |
| B. | B. Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 50 |
| 2. | Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor) | 51 |

Anlage 2/A1**Gebäude einer Pferdebesamungsstation****Unterschiedliche Anforderungen nationale und EU-Stationen****nationale Station:**

Kontakt zu anderen Pferdebeständen nicht relevant (SamEnV, Anlage 1 Nr. 2a)

a. Stallungen

- i. Bekanntgabe und Genehmigung abschließbarer Stallungen auf dem Betriebsgelände der Besamungsstation
- ii. Bekanntgabe und Genehmigung abschließbarer Stallungen außerhalb der Station. Einzelfallentscheidungen abhängig u.a. von:
 1. Zuverlässigkeit des Betreibers der Besamungsstation sowie des Betreibers dieser Stallung.
 2. Stallung muss im Einzugsbereich der Praxis des Vertragstierarztes liegen, um seine Aufgabenerledigung sicherzustellen.

b. Sprungraum

- i. zeitversetzte Nutzung als Sprungraum und zur Samenübertragung möglich
- ii. Zeitplan erstellen und vom Vertragstierarzt abzeichnen
- iii. Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen und vom Fachpersonal abzeichnen

zusätzlich für EU-Station:

Lageskizze der Station und der gesamten Pferdehaltung erforderlich, umfasst:

- Hengststallungen, Sprungraum inklusive Weg Stallung – Sprungraum, Raum zum Reinigen und Desinfizieren, Labor, Samenlager, Quarantäne, Büro
- Problem kreuzender Wege lösen (separater Weg Stallung – Sprungraum)
- kein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station
(Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung; Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 1.3)

Ziel dieser betriebsbezogenen Trennung

- Aufzeigen der Pferdehaltung und Pferdebewegung eines Gesamtbetriebes, um zugleich die Separierung der direkt zur Besamungsstation gehörenden Einrichtungen darzustellen.
- Kein Zutritt für Equiden mit niedrigerem oder unbekanntem Hygienestatus in den separaten Bereich der Besamungsstation.
- Kein Zutritt von Unbefugten in den separaten Bereich der Besamungsstation (Verbotsschilder: Zutritt verboten).

Anlage 2/A2

**Gebäude einer Pferdebesamungsstation
Stallungen**

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

EU und nationale Pferdebesamungsstation

1. Abschließbare Stallungen, die räumlich vom Sprungraum, vom Samenlabor und vom Samenlager getrennt sind.
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

zusätzlich für EU-Station:

3. Es muss gewährleistet sein, dass ein Kontakt zu Viehbeständen außerhalb der Station ausgeschlossen ist.
4. Zutritt anderer Equiden und unbefugter Personen sind durch Hinweise zu untersagen (Verbotsschild: Zutritt verboten).
Zugelassene / angemeldete Besucher der Besamungsstation sind verpflichtet den Anweisungen des Stationstierarztes Folge zu leisten.
5. Nur ausschließlich zur Station gehörige Equiden (Hengste, Teaser-Stute, Wallache) werden im zur Besamungsstation zugelassenen Stall gehalten.

Hengste unterliegen den Untersuchungsbedingungen nach Anlage 5/1 und Anlage 5/2 auf Seite 76ff.

Teaser-Stuten und Wallache unterliegen den Untersuchungsbedingungen nach Anlage 5/2d auf Seite 81.

7. Liegt die Besamungsstation im Fall von Equiden auf dem gleichen Betriebsgelände wie eine Station zur künstlichen Besamung oder eine Deckstation, so dürfen weibliche Equiden (Stuten) bzw. unkastrierte männliche Equiden (Hengste) als Probierhengste oder für den Natursprung vorgesehene Hengste eingestallt werden, sofern sie die Bedingungen gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Nummern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 erfüllen.
 - 1.1 Gesundheitlicher Status bei Einstallung
 - 1.2 Stammt aus Betrieb der die Richtlinie 2009/156/EG erfüllt
 - 1.3 Aus Betrieb in dem in den letzten 30 Tagen keine klinischen Anzeichen von Equiner Virus Arteriitis (EVA) und kontagiöser equiner Metritis (CEM)
 - 1.4 In den letzten 30 Tagen nicht im Natursprung eingesetzt
(siehe Anlage 5/1, Seite 76)

Empfehlung: Von dieser Regelung ist bei der Überwachung Gebrauch zu machen, sofern keine strikte Trennung zwischen der EU-Besamungsstation und den weiteren zu Zuchtzwecken genutzten Einrichtungen eingehalten wird.

Fachliche Empfehlungen:

EU und nationale Pferdebesamungsstation

1. Für die Haltung der Equiden ist die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen gemäß der **Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten** des BMEL vom 09. Juli 2009 sicherzustellen.
Quelle: http://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/Tierschutzgutachten/_texte/GutachtenDossier.html?docId=37743
2. Genügend Licht / gute Lichtverhältnisse;
notwendig für klinische Untersuchungen, insbesondere Bewertung Schleimhäute, Nasenausfluss usw.

zusätzlich für EU-Station:

3. Keine offene Luftverbindung zu anderen Stallbereichen oder Bereichen der Besamungsstation.
4. Im Stall separate Sattelkammer, Wascheinrichtung (Solarium) usw.

Anlage 2/A3

**Gebäude einer Pferdebesamungsstation
Quarantäne**

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Quarantäneeinrichtungen ohne direkte Verbindung zu den normalen/sonstigen Stallungen
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Mindestens zwei Boxen
Parameter nach Vorgaben (siehe Anlage 2/A2, Seite 37)
2. Lage: abseits vom Pferdeverkehr des Betriebes
 - a. Vorrichtungen zur Desinfektion vorsehen (Matte o. ä.),
Hinweisschilder zur Nutzung bei Infektionen
 - b. Personal (*stallspezifische Schutzkleidung*),
separate Gegenstände zur Versorgung und Mistentsorgung (bei Infektionen)
 - c. Mit Verbotsschild „Zutritt verboten“ versehen

Betrieb und Management der Quarantäne

1. Vorsaisonale Quarantäne aller Equiden nach deren Zusammenstellung im sogenannten Hengststall möglich.
Quarantänedauer: EU-Station 30 Tage vor erster Samengewinnung
bei der der Samen verwendet werden darf
2. In der Quarantänezeit ist keine Teilnahme von EU-Besamungshengsten an außerbetrieblichen Aktivitäten möglich.
3. EU-Besamungshengste die länger als 14 Tage die Station verlassen haben unterliegen einer erneuten kompletten Quarantäne- und Beprobungsphase vor Rückgliederung in den Hengststall.
4. Bei Teilnahme von EU-Besamungshengsten an außerbetrieblichen Aktivitäten bis maximal 14 Tagen, und/oder direkten Kontakt mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus, ist es Aufgabe des Stations-/Vertragstierarztes das Infektionsrisiko für den einzelnen Hengst und den gesamten Hengstbestand zu beurteilen und gegebenenfalls vor Aufstallung in den Hengststall eine angemessene Quarantäne durchzuführen.
5. Quarantäne von offensichtlich an Infektionen erkrankten Besamungshengsten:
Nach Maßgabe des Stations- / Vertragstierarztes
Zu beachten:
 - Einleitung von Beprobungen und Bewertung der Ergebnisse
 - Kein Kontakt mit anderen Besamungshengsten
 - Keine Teilnahme an inner- und außerbetrieblichen Aktivitäten

Anlage 2/A4

Gebäude einer Pferdebesamungsstation Sprungräum

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen für Sprungräume:

1. Separater Raum mit abgeschlossenem Luftraum
(Verbotsschild: Zutritt verboten)
2. Direkter Zugang zum Raum zum Reinigen und Desinfizieren
3. Durchreiche: Sprungräum / Labor oder siehe Anlage 2/A5 Nr. 2 (Seite 44)
4. Kein Luftaustausch zwischen Stallungen und Sprungräum;
hierbei ist der Pferdeverkehr aus den Stallungen in den Sprungräum zu beachten:
Entweder Stall – separater Weg – Sprungräum oder Stall – Schleuse - Sprungräum
5. Raumgröße der Pferderasse angepasst
Großpferde: Grundfläche ca. 40 m², möglichst quadratisch
Raumhöhe über dem Phantom 3,5 m – 4,0 m
6. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
7. Bodenabflüsse: trittsicher und möglichst rückstaugesichert,
nicht im Bereich der Laufwege der Hengste
8. Feste Einrichtungen: Phantom, Möglichkeit zur Unterbringung einer Teaser-Stute
9. Wände abwaschbar
10. Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
11. Fenster abwaschbar und möglichst hoch angebracht
12. Tür für Hengste ausreichend dimensioniert
13. Ausreichende Ausleuchtung
14. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)

Anlage 2/A4

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Sprungraum nur nationale Besamungsstation

Mögliche zusätzliche Einrichtung bei nationalen Stationen:

1. Abprobierständer
2. Untersuchungsständer für Stuten

Eine zeitversetzte Nutzung des Raumes zur Samengewinnung und Samenübertragung ist möglich.

Voraussetzung:

**Die sorgfältige Reinigung und Desinfektion des gesamten Raumes und der Einrichtungen vor den Samenentnahmen
(gemäß Hygieneplan Anlage 3/1, Seite 55ff).**

Anlage 2/A4

**Gebäude einer Pferdebesamungsstation
Sprungräum nur EU Besamungsstation**

Nur für EU-Besamungsstationen

gesetzliche Vorgaben:

1. Sprungräume für die Samengewinnung dürfen im Freien sein.
2. Vor ungünstiger Witterung geschützt.
3. Mit rutschsicheren Böden versehen.
4. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
5. Direkter Zugang zum Raum zum Reinigen und Desinfizieren
6. Raumgröße der Pferderasse angepasst
Großpferde: Grundfläche ca. 40 m², möglichst quadratisch
Raumhöhe über dem Phantom 3,5 m – 4,0 m
7. Befestigte Bodenfläche der Pferderasse angepasst
8. Bodenabflüsse: trittsicher und möglichst rückstaugesichert,
nicht im Bereich der Laufwege der Hengste
9. Feste Einrichtungen:
 - Phantom; mit Schutz vor Witterung und sonstigen negativen Einflüssen
 - Möglichkeit zur Unterbringung einer Teaser-Stute
10. Ausschließliche Nutzung und Zutritt durch Fachpersonal
(Verbotsschild: Zutritt verboten)

Fachliche Empfehlungen für Sprungräume im Freien:

1. Unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen in Deutschland und der saisonalen Nutzung, beginnend unter winterlichen Bedingungen, können Sprungräume im Freien nicht empfohlen werden.
2. Sprungräume im Freien können zu spermabiologischen Problemen und erheblichen Einschränkungen im Samenexport führen.
3. Der Kontakt zu Equiden mit unbekanntem oder geringerem Gesundheitsstatus ist auszuschließen (keine kreuzenden Wege).

Anlage 2/A5

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Direkter Zugang zum Sprungraum (Seite des Samennehmers am Phantom)
2. Durchreiche: Zwischen Raum zum Reinigen u. Desinfizieren und Labor
3. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
4. Bei möglichem Bodenabfluss: rückstaugesichert / Achtung Hygieneproblem
5. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
6. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
7. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
8. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
9. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
10. Halter für künstlich Vagina
11. Desinfektionsmittelspender
12. Ausreichende Ausleuchtung
13. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)
14. Ausschließliche Nutzung und Zutritt durch Fachpersonal
(Verbotsschild: Zutritt verboten)

Anlage 2/A6

**Gebäude einer Pferdebesamungsstation
Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)**

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station
2. Das Samenlabor muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen
Ort der Samenverarbeitung, wenn nicht auf dem gleichen Gelände, ist Bestandteil der Zulassung
3. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. Ausschließliche Nutzung zur Samenverarbeitung durch Fachpersonal
(Verbotsschild: Zutritt verboten)

Fachliche Empfehlungen:

1. Räumliche Nähe zu Sprungraum sowie Raum zum Reinigen und Desinfizieren zur Sicherstellung der Samenqualität
2. Durchreiche: - Raum zum Reinigen u. Desinfizieren zum Labor
 eventuell
 - Sprungraum zum Labor
3. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar / evtl. Fliesenspiegel
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
9. Seifen- und Desinfektionsmittelspender
10. Ausreichende Ausleuchtung
11. Schutz vor intensiver direkter Sonneneinstrahlung
12. Insektenschutz
13. Heizung: Raumtemperatur im Labor von ca. 21°C gewährleisten

Anlage 2/A7

**Gebäude einer Pferdebesamungsstation
Samenlager (TG-Samenlagerraum)**

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen der Station;
keine Lagerung in Stallungen, Sprungraum und Raum zum Reinigen und Desinfizieren
2. Das Samenlager muss nicht unbedingt auf dem gleichen Gelände liegen.
Ort der Lagerung, wenn nicht auf dem gleichen Gelände, ist Bestandteil der Zulassung
3. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. Einrichtungen und Geräte zur Lagerung von Samen (gemäß SamEnV Anlage 1)
5. Ausschließliche Nutzung und Zutritt durch Fachpersonal
(Verbotsschild: Zutritt verboten)

Fachliche Empfehlungen zur Lagerung von TG-Samen:

1. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
2. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
3. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
4. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
5. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
6. Ausreichende Ausleuchtung
7. Gut belüfteter Raum
siehe unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes (siehe Anlage 2 B/3, Seite 52)
(siehe Anlage 3/6, Seite 64)

Fachliche Empfehlungen zur Lagerung von Flüssigsamen

(siehe auch Anlage 2/B3):

1. Prinzip der Lagerung in einer Besamungsstation:
Bis zu 4 Stunden bei Zimmertemperatur im Samenlabor, danach Überführung in eine Kühlkette (z.B. Kühlschrank, gekühlte Transportbox, Equitainer®)
2. Art der Lagerung in einer Besamungsstation: separate Kühleinrichtung
3. Ort der Lagerung in einer Besamungsstation: Labor, Samenlagerraum,
Verpackungsraum
(abschließbar, genehmigungspflichtig)

Anlage 2/A8a

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume / Ausläufe

a.) Verpackungsraum

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Dieser Raum ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die langjährige Erfahrung im Organisationsablauf von Pferdebesamungsstationen hat die Notwendigkeit / Nützlichkeit dieses separaten Raumes gezeigt.

Der Rücklauf und die Lagerung von gebrauchten Samenversandboxen samt Kühlakkus sind sehr problematisch. Aus hygienischen Gründen dürfen diese niemals in das Labor oder nur mit Einschränkungen in den Raum zum Reinigen und Desinfizieren. Im Verpackungsraum können die gebrauchten Versandboxen entgegengenommen und für den erneuten Transport hergerichtet werden.

Fachliche Empfehlungen zur Bauweise:

1. Räumliche Nähe zum Samenlabor und Kundenraum
2. Kühleinrichtung für flüssig konservierten Samen („Frischsamen“).
In diesem Fall: Raum abschließbar (national).
3. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichende Ausleuchtung

Fachliche Empfehlungen zur weiteren Funktion

Frischsamenlagerung in separater Kühleinrichtung (national).

Notwendige Einrichtungen zur Dokumentation der Samenabgabe.

Anlage 2/A8b

Gebäude einer Pferdebesamungsstation

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume / Ausläufe

b.) Büroräume / Sozialräume

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Für diese Räume bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Fachliche Empfehlungen zur Bauweise:

1. Räumliche Nähe zum Samenlabor
2. Deutliche Trennung zwischen internem Betrieb und externem Publikumsverkehr
3. Räume für den internen Betrieb
 - ausschließlicher Büroraum
 - Umkleide inkl. Dusche u. Toiletten
 - Sozialraum
4. Räume für den Publikumsverkehr
 - Kunden-, Warte- oder Besprechungsraum
 - Toiletten
5. Alle Räume sollten leicht sauber zu halten sein

Anlage 2/A8c**Gebäude einer Pferdebesamungsstation****c.) Ausläufe****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Ausläufe sind für Besamungsstation weder im TierZG / SamEnV noch in der RL 92/65/EWG gefordert (siehe hierzu die fachlichen Empfehlungen).

Bei EU-Stationen ist auf die strikte Trennung zu den übrigen Bereichen der Besamungsstation zu achten.

Fachliche Empfehlungen:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Bewegung der Besamungshengste wird für die gemeinschaftliche Nutzung von Ausläufen / Führmaschinen / Reithallen die strikte Einhaltung von Nutzungszeiten mit Kenntlichmachung (Schild) empfohlen.

Grundsätzlich werden die Bewegungen der Equiden einer EU-Besamungsstation innerhalb der Pferdehaltung des Betriebes – bezogen auf den Standort – nicht eingeschränkt.

Einschränkungen der Bewegungen der Equiden einer EU-Besamungsstation innerhalb der Pferdehaltung des Betriebes erfolgen nach Ermessen des Stations- / Vertragstierarztes in Zeiten betrieblich erhöhtem Infektionsdrucks.

Bestimmungen von Drittländern können zur Erstellung von TG-Samen die permanente Residenz der zur Station gehörenden Equiden einfordern, so dass dann separate Ausläufe / Führmaschinen / Reithallen zwecks Bewegungsmöglichkeit innerhalb der Station mit entsprechender Abtrennung von Equiden mit nicht untersuchtem oder niedrigerem Gesundheitsstatus eingerichtet werden müssen

Beispiel Australien:

Zu der Zeit der Samementnahmen hatten die Hengste keinen Kontakt zu anderen Equiden/ Tieren (oder nur mit dem gleichen Gesundheitsstatus).

Das bedeutet in der Konsequenz, dass während dieser Zeit Hengste und die Teaser-Stute permanent in der Besamungsstation gehalten werden.

Folglich muss auch eine definierte separate Auslaufmöglichkeit vorhanden sein.

Anlage 2/B1

**Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation
Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren**

Fachliche Empfehlungen:

1. Eine der Hengstzahl angemessene Anzahl künstlicher Vaginen inkl. Zubehör
2. Einmal-Folieninnenschlauch
3. Schere
4. Einmalhandschuhe (kurz / lang)
5. Thermometer (Wasser / KV-Innentemperatur)
6. Gleitmittel (evtl. Pistill oder Einfettstab)
7. Stretchfolie für Phantom
8. Desinfektionsmöglichkeit für künstliche Vagina
 - Niederdruckdampfautoklav
 - Kochmöglichkeit
 - Desinfektionswanne
9. Reinigungs- und Desinfektionsmittel
10. Ablagemöglichkeit für Kittel, Schutzkleidung, Schutzhelm, geeignetes Schuhwerk
11. Kühlmöglichkeit für Akkus
12. Staumöglichkeit für Transportkisten

Anlage 2/B2

**Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation
Labor zur Samenverarbeitung (Samenlabor)**

Fachliche Empfehlungen:

1. Phasenkontrastmikroskop mit beheizbarem Objektisch und Farbfiltern
2. Wärmeplatte
3. Dichtemessgerät (Zählkammer, SpermaCue, Photometer SDM 1, Nucleo-Counter)
4. Zentrifuge
5. Wasserbad
6. Heißluftsterilisator als Universalschrank für Temperaturbereich +30°C bis +220°C
7. Kühlschranks mit Gefriereinrichtung
8. Schüttler
9. Rollenmischgerät
10. Glaswaren
(Bechergläser, Messzylinder, Samenauffanggläser, Glasstäbe, Zentrifugengläser, Erlenmeyerkolben, Trichter,)
11. Notwendiges Kleinmaterial:
Samen-Filter (sterile Gase, Einsatzfilter in Samenauffanggefäße, modif. Milchfilter)
pH-Teststreifen
Ansaugkapillarröhrchen / Einmalkapillarröhrchen/ Eppendorfpipetten
Wasserfeste Stifte
Parafilm
Dispenser
Einmalspritzen, Einmal-Versandröhrchen
etc.
12. Spülmaschine
13. Möglichkeit der direkten Müllentsorgung
14. evtl. Wasserstrahlpumpe
15. separate Schutzkleidung (Kittel, Schuhe)
16. Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Geräte, Oberflächen, Hände)
17. evtl. Geräte zur Produktion von TG-Samen

Anlage 2/B3

**Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation
zur Samenlagerung**

Fachliche Empfehlungen:

A. Lagerung von Flüssigsamen

1. Kurzzeit (max. 4 Stunden im Spermalabor bei 21°C)
2. Lagerzeit für 1-2 Tage im Kühlschrank (bei ca. 8 °C)
Thermometer zur Temperaturkontrolle im Kühlschrank notwendig
3. EU-Station: Lagerung im Labor oder Samenlagerraum

B. Lagerung von Tiefgefriersamen

1. Raum (Samenlagerraum, EU-Station) mit Beachtung von ausreichender Belüftung (Berufsgenossenschaft), evtl. Alarmsystem
2. Stickstoffbehälter
 - mindestens ein Vorlagerbehälter;
gesetzliche Vorgabe für EU: 30 Tage Lager-Quarantäne
 - Endlagerbehälter
 - Regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist nachzuweisen

Anlage 2/B4

Geräte für den Betrieb einer Pferdebesamungsstation

Versand von Frischsamen

Versand von TG-Samen

Fachliche Empfehlungen:

B. Versand/Transport von Frischsamen

1. Kunststofftransportboxen mit Kühlelementen

Kunststofftransportboxen: Einwegware

Bei Gebrauch von Mehrwegware:

Vor jedem Versand Reinigung und Desinfektion

(hierzu Arbeitsanweisung nach Muster Anlage 3/1)

3. Sarstedt-Transportbehälter möglichst mit zusätzlichem Isoliermaterial

Vor jedem Versand Reinigung und Desinfektion

(hierzu Arbeitsanweisung nach Muster Anlage 3/1)

4. Equitainer®

Vor jedem Versand Reinigung und Desinfektion

(hierzu Arbeitsanweisung nach Muster Anlage 3/1)

B. Versand/Transport von Tiefgefriersperma

1. Stickstofftransportbehälter

(außerhalb der Station genutzte Behälter: keinen Zugang zum Labor)

2. Kleinmaterial (Pinzette, Klemme, Goblets, Lifter, wasserfeste Stifte, etc.)

3. Unterweisung von Personal im Umgang mit Flüssigstickstoff

Warnhinweise (Berufsgenossenschaft)

(siehe Anlage 3/6, Seite 64)

4. Schutzkleidung (Brille, Handschuhe)

Anlage 3

Hygiene - Arbeitsschutz - Pferdebesamungsstation

| | | |
|---------------|--|----|
| Anl. 3 | Hygiene - Arbeitsschutz - Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Beispiele für Hygienepläne zum Aushang | |
| | a. Hygieneplan für Sprungraum | 55 |
| | b. Hygieneplan für Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 56 |
| | c. Hygieneplan für Samenzucht | 57 |
| 2. | Reinigung und Desinfektion oder Sterilisation | |
| | A. Reinigung von Glaswaren und Gummiwaren | 58 |
| | B. Desinfektion und Sterilisation von Glaswaren und Gummiwaren | 58 |
| | C. Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern | 59 |
| 3. | Dokumentation der Durchführung nach Anlage 3/1 und 3/2 | 61 |
| 4. | Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einer Pferdebesamungsstation | 62 |
| 5. | Mindeststandards im Arbeitsschutz | 63 |
| 6. | a. Arbeitsschutz in der künstlichen Besamung | 64 |
| | b. Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis | 68 |

Anlage 3/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

| Hygieneplan für Sprungraum | | | |
|---|---|--------------------|---------------------|
| Tägliche Arbeiten | Wöchentliche Arbeiten | 14-tägige Arbeiten | Monatliche Arbeiten |
| 1. Reinigung und Desinfektion der Hände vor Arbeitsbeginn 2. Tragen von Schutzkleidung 3. Nutzung des Phantoms grundsätzlich mit Einmal-Stretchfolie 4. Reinigung des Phantoms mit Seifenwasser und Desinfektion evtl. abtrocknen mit Zellstoff 5. Reinigung des Sprungraumes mit Wasser (Wasserschlauch / Hochdruckreiniger) | 1. Sorgfältige Reinigung mit Hochdruckreiniger und anschließender Desinfektion Insbesondere: - Probierstand - Abflüsse/Gullys - Matten Desinfektionsmittel (z.B. 1 % Venno [®] Vet 1 Super) 2. Wechsel der Schutzkleidung (Kittel) 3. Reinigung und Desinfektion des Phantoms mit einem leder- und hautverträglichen Desinfektionsmittel (z.B. 2 % Venno [®] Oxygen) | | |

Anlage 3/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

| Hygieneplan für Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | | | |
|--|---|--------------------|--|
| Tägliche Arbeiten | Wöchentliche Arbeiten | 14-tägige Arbeiten | Monatliche Arbeiten |
| 1. Reinigung und Desinfektion der genutzten künstlichen Vagina 2. Reinigung und Desinfektion der zurückgenommenen Samentransportboxen samt Kühlmittel Empfehlung: Einmalnutzung der Transportkisten 3. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Spülbecken 4. Reinigung der Gummischutzkleidung 5. Reinigung des Fußbodens (fegen evtl. feucht wischen) | 1. Komplette Demontage der künstlichen Vagina zur Reinigung und Desinfektion mit gummirverträglichem Desinfektionsmittel (z.B. 2 % Venno® Oxygen) 2. Waschen der Schutzkleidung (Kittel) | | 1. Nach Bedarf Reinigung der Schränke und Regale 2. Reinigung und Desinfektion der Kühleinheit für Akkus |

Anlage 3/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

| Hygieneplan für Samenlabor | | | |
|---|--|--------------------|--|
| Tägliche Arbeiten | Wöchentliche Arbeiten | 14-tägige Arbeiten | Monatliche Arbeiten |
| 1. Reinigung und Desinfektion der Hände vor Arbeitsbeginn 2. Tragen eines geschlossenen Kittels und zusammenbinden von Haaren 5. Entfernung der Abfälle 4. Reinigung und Desinfektion des Schüttlers 5. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen 6. Waschen der benutzten Handtücher oder Nutzung von Einweghandtüchern 7. Reinigung des Fußbodens (fegen und wischen mit Desinfektionszusatz) | 1. Reinigung und Desinfektion des Kühlschranks 2. Reinigung der Zentrifuge 3. Reinigung des Sterilisators 4. Reinigung des Dichtmessgerätes 5. Reinigung des Wasserbades 6. Wechsel der Schutzkleidung (Kittel) 7. Wechsel der Wischlappen | | 1. Reinigung und Desinfektion der Kühleinheit (Kühlschrank/Samenlager) 2. Reinigung und Desinfektion der Tiefkühleinheit (Verdünnlager) |

Anlage 3/2

Reinigen und Desinfektion oder Sterilisation

A. Reinigung von Glaswaren und Gummiwaren

1. Entfernung von Beschriftungen (Glaswaren)
2. Ausspülen mit kaltem Leitungswasser
3. Reinigung mit warmem Wasser und Spülmittel (Fettlöser)
4. Ausspülen mit Wasser
5. Abspülen mit einmal destilliertem Wasser (*Aqua destillata*)
6. Abtropfen / trocknen lassen

B. Desinfektion und Sterilisation von Glaswaren und Gummiwaren

| Glaswaren | Gummiwaren |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 7. evtl. Abdecken von Öffnungen mit Alufolie 8. evtl. in Einmalfolie/Einmalbeutel einschweißen 9. Sterilisator mit Heißluft Zeit: 2 bis 4 Stunden Temperatur: mindestens 180°C | <ol style="list-style-type: none"> 7a. Sterilisation durch Wasserdampf <ol style="list-style-type: none"> a. Zeit: 90 Minuten b. Druck: maximal 0,02 bar c. Temperatur: etwa 100°C 7b. Einlegen in Desinfektionsbad mit gummiverträglichem Desinfektionsmittel (z.B. 2 % Venno® Oxygen) <ul style="list-style-type: none"> - Konzentration beachten - Desinfektionszeit einhalten 8. trocknen |
| <ol style="list-style-type: none"> 10. Aufbewahrung: <ul style="list-style-type: none"> - Im Sterilisator - Mit geschlossenen Öffnungen (siehe Nr. 7) in Schränken | <ol style="list-style-type: none"> 9. Aufbewahrung: <ul style="list-style-type: none"> - In Trockenschrank - Eingeschweißt in Folie / Beuteln in Schränken |

C. Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern

1. Lagerbehälter für TG-Samen:

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno[®] Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)
oder geforderte Desinfektionsmittel gemäß Importbestimmungen.
- Reinigung und Desinfektion ist zu dokumentieren.

2. Transportbehälter für Flüssigsamen:

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno[®] Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)
- Reinigung und Desinfektion ist zu dokumentieren.

3. Nachweis der Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern:

Besamungsstation / Samendepot / Embryo-Entnahmeeinheit

Name, Anschrift, Nummer

Reinigungs- und Desinfektionsnachweis

Stickstoff-Container Nummer / Bezeichnung:.....
stationseigener Container:
stationsfremder Container:

Styropor-Versandbox

Verwendetes **Desinfektionsmittel**:.....

Datum der Reinigung und Desinfektion:.....

Durchgeführt von:.....
(Name und Unterschrift)

Anlage 3/3

**Dokumentation der Durchführung der Arbeiten
nach Anlage 3/1 und Anlage 3/2
durch Unterschrift der Verantwortlichen (mindestens wöchentlich)**

Eine Dokumentation sollte mindestens nachfolgendes belegen:

Wer hat wann, was, wie und womit gereinigt und/oder desinfiziert.

Der Vertragstierarzt / Stationstierarzt erstellt mit dem Fachpersonal für sämtliche Bereiche der Besamungsstation einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Einmal jährlich vor der Besamungssaison sollte hierzu der Vertragstierarzt / Stationstierarzt eine zu dokumentierende Unterweisung durchführen.

Beispiel für detaillierten Reinigungs- und Desinfektionsplan:

| Datum | Angabe des Objektes | Angabe der durchzuführenden Maßnahme | Genauere Angaben zu den eingesetzten Mitteln | Name und Unterschrift |
|--------------|----------------------------|---|---|------------------------------|
| Beispiele: | | | | |
| wann | was | wie | womit | wer |
| 12.04.2015 | Arbeitsflächen Im Labor | Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel; Abschließend Flächendesinfektion | Spülmittel: z. B. Pril® Desinfektionsmittel: aus der DGHM-Liste z. B. Meliseptol® oder Spiritus | |
| 12.04.2015 | Boden Sprunghalle | Vorreinigung durch Fegen; Reinigung mit Wasser (Ausspritzen); Desinfektion 1 x pro Woche | Desinfektionsmittel: aus der DVG-Liste z.B. Venno® Vet 1 Super Konzentration: 1 % Einwirkzeit: 1 – 2 Std. Menge: 0,4 l/m ² | |

Anlage 3/4**Reinigungs- und Desinfektionsmittel
für den Einsatz in einer Pferdebesamungsstation****Fachliche Empfehlungen:**

Auf einer Pferdebesamungsstation sollten nachfolgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Der fachgerechte Einsatz der entsprechenden Mittel ist vom Vertrags- oder Stationstierarzt schriftlich für das Personal einer Besamungsstation festzulegen (siehe Anlage 3/1-3, Seite 55ff).

A. Reinigungsmittel

- Kriterien:**
- eiweiß- und fettlösend (alkalisch), damit rutschfest
 - Arbeitsschutz beachten, biologisch abbaubar

z.B. Venno[®] Clean oder Venno[®] Oxygen

B. Desinfektionsmittel für Stallungen, Sprungraum und Raum zum Reinigen und Desinfizieren

- Kriterien:**
- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
 - DLG-geprüft (Material- und Tierverträglichkeit, Arbeitsschutz)

z.B. Venno[®] Vet 1 Super

C. Desinfektionsmittel für Samenlabor und Vorbereitungsraum

- Kriterien:** siehe unter Punkt B

z.B. Venno[®] Oxygen

D. Desinfektionsmittel für Gummiwaren

- Kriterien:**
- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
 - Gummiverträglichkeit

z.B. Venno[®] Oxygen

Die DVG-Liste kann unter www.dvg.net eingesehen werden. Hierbei ist die Liste für die Tierhaltung zu öffnen (nicht die für den Lebensmittelbereich).

Anlage 3/5

Mindeststandards im Arbeitsschutz

Zu den Mindeststandards der Arbeitssicherheit gehören:

1. rutschfester Boden im Sprungraum
2. erfahrenes Personal als Führer des Hengstes und als Samennehmer
3. Schutzhelme für Hengstführer und Samennehmer
4. Schuhwerk mit Stahlkappen für Hengstführer und Samennehmer
5. Desinfektionsmittel anhand des Sicherheitsdatenblattes in Bezug auf Arbeitsschutzmaßnahmen und Anwenderschutz auswählen.

Anlage 3/6a**Arbeitsschutz in der künstlichen Besamung**

Bei der Durchführung aller mit der künstlichen Besamung im Zusammenhang stehenden Arbeiten sind Gesundheit und Leben der am Arbeitsprozess beteiligten Menschen sicher zu schützen.

Gesetzliche Grundlage:

- Arbeitsschutzgesetz¹
- Betriebssicherheitsverordnung²

Zusätzlich Berücksichtigung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGV/BGR), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und nicht zuletzt der eigenen Standards der Besamungsorganisation.

1.1 Allgemeine Anforderungen

Auf Grundlage der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes sind betriebliche individuelle Anforderungen zu erlassen, die allen Beschäftigten vor Arbeitsaufnahme und mindestens in jährlichem Rhythmus aktenkundig zur Kenntnis gegeben werden müssen.

- Alle Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für den Umgang mit Tieren müssen so gestaltet und erhalten werden, dass eine Gefährdung für Gesundheit und Leben möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
- Bei jeglichen durchzuführenden Maßnahmen sind Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen
- Spezielle Gefahren für besonders Schutzbedürftige Beschäftigungsgruppen sind zu berücksichtigen.

¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Besserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

- Örtliche Einrichtungen (z.B. Fußböden, Wascheinrichtungen, Sprung- und Behandlungsstände) müssen den zeitgemäßen Anforderungen sowohl in technischer als auch in hygienischer Hinsicht entsprechen.
- Sicherheitstechnische Forderungen sowie Maßnahmen des arbeits- und brandschutzgerechten Verhaltens sind generell zu beachten und streng einzuhalten
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen entsprechend Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2³ dienen unter anderem dazu, das Vorliegen bestimmter Allergien von Beschäftigten zu erkennen, um eine Gefährdung infolge von Unverträglichkeitsreaktionen (organische Stäube) zu vermeiden.

Im Bereich der künstlichen Besamung gehen die Gefahren hauptsächlich von folgenden Quellen aus:

- **Vatertier** (im Zusammenhang mit der Fütterung, der Pflege und der Samengewinnung in der Station),
- **Weibliches Tier** (während der Vorbereitung und Durchführung der Insemination),
- **Flüssiger Stickstoff** (bei der Gefrierkonservierung von Samen im Labor, der Lagerung im Samendepot und dem Transport des Samens zu den „Endabnehmern“)
- **Reinigung und Desinfektion** (bei direktem Hautkontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln)

1.2 Anforderungen im Umgang mit flüssigem Stickstoff

Der Sauerstoffgehalt der Luft liegt normalerweise bei 21%. Sinkt dieser unter einen Wert von 17% so können die Folgen einer zu geringen Sauerstoffkonzentration folgende Auswirkungen haben:

- Gleichgewichtsstörung
- Atemnot
- Bewusstseinsstörungen
- Tod

³ Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz“, (VSG 1.2) Stand 1. April 2005, in der Fassung vom 26. Januar 2008

Problematisch ist, dass es für diesen Bereich im staatlichen Arbeitsschutzrecht keinen festgelegten Grenzwert für den Sauerstoffgehalt in der Atemluft gibt, unterhalb dessen es für den Beschäftigten zu einer gesundheitlichen Gefährdung kommen kann.

Jedoch wurde bisher übereinstimmend davon ausgegangen:

- *dass eine Gefahr durch Sauerstoffmangel besteht, wenn die Sauerstoffkonzentration weniger als 17 Vol.-% beträgt und*
- *dass Umgebungsluft unabhängiger Atemschutz zu tragen ist, wenn die Sauerstoffkonzentration weniger als 17 Vol.-% beträgt.*

Entsprechende Aussagen finden sich in verschiedenen Berufsgenossenschaftlichen Regeln (z.B. BGR 117 „Arbeiten in engen Räumen und Behältern“, BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“) sowie in Sicherheitshinweisen von Herstellern von Druckgasen.

Die den flüssigen Stickstoff enthaltenden Container dürfen nur in dafür eingerichteten, gegen den Zutritt Unbefugter geschützten Räumen untergebracht werden.

In diesen Räumlichkeiten muss ein hoher Sicherheitsstandard an den Tag gelegt werden.

Aufgrund der oben genannten Auswirkungen einer zu geringen Raumlufkonzentration ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Ist dies nicht möglich sollte die Installation einer Überwachungsanlage erfolgen, welche permanent die Sauerstoffkonzentration der Raumluf ermittelt und anzeigt. Misst die Überwachungsanlage 18 %, so muss dieses durch ein optisches und akustisches Signal dargestellt werden, da die Mitarbeiter in diesem Fall den Raum umgehend verlassen müssen.

Der Transport des flüssigen Stickstoffes ist nur in dafür zugelassenen Behältern erlaubt, die eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein müssen. Die zum Transport benutzten Fahrzeuge müssen über Entlüftungseinrichtungen und einer Unterflurbelüftung verfügen⁴.

⁴ Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (GGVSE)Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.November 2006 (BGBl. I S. 2683)

Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials ist beim Umgang mit flüssigem Stickstoff auf eine große Sorgfalt zu achten. Nähere Informationen im Umgang mit Gefahrstoffen bietet die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)⁵.

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei direktem Umgang mit flüssigem Stickstoff ist daher persönliche Schutzausrüstung zu tragen, die den Beschäftigten vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden muss. Hierzu gehören spezielle Handschuhe, Augenschutz, Gesichtsschutz, hohe Schuhe und lange Hosen. Für den Fall einer unbeabsichtigten Freisetzung von flüssigem Stickstoff sollten Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte zur Verfügung stehen. Bei Beschäftigten, die in diesen Bereichen tätig sind, ist eine regelmäßige Unterweisung durchzuführen. Nähere Informationen hierzu bietet die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS 555)⁶

Autor: Jens Zorn, Arzt, B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

⁵ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

⁶ Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 555) „Beschäftigungsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV“, Ausgabe Februar 2008

Anlage 3/6b**Merkblatt 731 / M (Auszug)****VERWENDUNG VON FLÜSSIGEM STICKSTOFF IN DER TIERÄRZTLICHEN PRAXIS**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

2000 Hamburg 6

Schäferallee 24

1. Eigenschaften, Wirkung:

- 1.1 *Stickstoff (N₂) ist ein farbloses, geruchloses geschmackloses, unbrennbares Gas. Es ist nicht giftig, kann aber (im stickstoffreichen Gasgemisch) durch Verdrängen des Luftsauerstoffes zum Ersticken führen.*
- 1.2 *Flüssiger Stickstoff (N₂) ist eine farblose und chemisch nicht aggressive Flüssigkeit mit einer Siedetemperatur von –196°C. Diese Temperatur kann an Körperteilen von Mensch und Tier wie Hitzeeinwirkung Gewebeschädigungen (Verbrennungen) hervorrufen.*
- 1.3 *Flüssiger Stickstoff verdampft je nach Güte der Isolierung des Aufbewahrungsgefäßes mehr oder weniger stark. Verdampfter Stickstoff muss daher ständig drucklos entweichen können. Gefäßzerknall ist möglich, wenn das Gefäß dicht verschlossen ist oder die Druckausgleichsöffnungen von Verschlüssen verstopft sind.*

2 Schutzmaßnahmen:

- 2.1 *Es ist darauf zu achten, dass flüssiger Stickstoff oder Material, das mit flüssigem Stickstoff behandelt wurde, nicht mit der Haut in Berührung kommt.*
- 2.2 *Augen sind bei offenem Ab und Umfüllen sowie beim Auftauen von Glasampullen durch eine Sicherheitsbrille zu schützen. Einfache Brillen bieten keinen seitlichen Schutz. Beim Umgang mit tiefgekühltem Sperma in Kunststoffumhüllung ist der Augenschutz entbehrlich. Dieses gilt auch für das Auftauen von Samenampullen in einem geschlossenen Behälter (z.B. Besamungstasche).*

3 Transport:

- 3.1 *Beim Transport von flüssigem Stickstoff in Behältern ist ein Umkippen mit Auslaufen von Stickstoff (z.B. bei starkem Bremsen) nicht ausgeschlossen. Ferner ist eine Stickstoffanreicherung der Luft bei drucklosen Gefäßen nach längeren Standzeiten nicht zu vermeiden. Um Gefahren vorzubeugen, ist daher folgendes zu beachten:*
- 3.2 *Stickstoffbehälter müssen gegen Rutschen, Kippen oder Umfallen gesichert werden. Zum Schutze des Behälters (Vakuumisolation) gilt dieses auch für alle übrigen im gleichen Raum oder auf gleicher Ladefläche befindlichen Gegenstände.*
- 3.3 *Der Transport im Heck-Kofferraum eines Personenkraftwagens sollte bevorzugt werden, da dann die Gefährdung durch abdampfenden Stickstoff für den Fahrer geringer ist.*
- 3.4 *Beim Transport im Personenraum eines Personenkraftwagens ist für eine zwangsläufige Querlüftung, z.B. durch Ausstellfenster, Ventilator oder dgl. zu sorgen.*

4 Erste Hilfe:

- 4.1 *Wenn flüssiger Stickstoff Haut oder Augen berührt hat, ist die betroffene Stelle sofort mit sehr viel kaltem Wasser zu spülen.*
- 4.2 *Bei schweren Verbrennungen oder wenn die Augen verletzt sind, ist sofortige ärztliche Behandlung erforderlich.*

5 Unterweisung:

- 5.1 *Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen (etwa halbjährlich) über die Eigenschaften des flüssigen Stickstoffs sowie über die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Dieses gilt auch für vorübergehend beschäftigte Personen. Zusätzlich zu beachtende Maßnahmen für Ab und Umfüllstellen von flüssigem Stickstoff*

6 **Schutzmaßnahmen:**

- 6.1 *Hände sind durch locker sitzende Leder- oder Asbesthandschuhe zu schützen, die beim Eindringen von Flüssigstickstoff leicht und rasch abgestreift werden können.*
- 6.2 *Fuß- und Beinbekleidung ist so aufeinander abzustimmen, dass flüssiger Stickstoff nicht in die Schuhe oder Stiefel laufen kann. Es hat sich bewährt, lange Hosen oder hochschäftige Schuhe oder Stiefel zu tragen. Schutzschürzen (z.B. aus Gummi oder Kunststoff) müssen so lang sein, dass sie ebenfalls über die Schuhöffnungen reichen.*
- 6.3 *Zur Vermeidung eines Behälterzerknalls (z.B. durch unzulässige Drucksteigerung) dürfen diese nur mit dem zugehörigen Stopfen (Verschluss) verschlossen werden. Die Stopfen sind so ausgebildet, dass immer ein Druckausgleich mit der atmosphärischen Luft hergestellt bleibt.*

7 **Transport:**

- 7.1 *Beim Transport auf der Ladefläche von Liefer- oder Lastwagen mit geschlossenem Aufbau muss für eine ständige Luftumwälzung, z.B. durch Dachlüfter, gesorgt werden. Gegen den Transport auf mit Planen abgedeckten Ladepritschen bestehen keine Bedenken.*

8 **Behälter:**

- 8.1 *Starke Stoßbelastungen, liegender Transport oder Fall sind zu vermeiden, da sonst unter Umständen die Isoliereigenschaften von Transport- und Speicherbehältern stark gemindert werden oder ganz verloren gehen. Eine hohe Stickstoff-Verdunstungsrate, verminderte Gefrierzeiten sowie Reif oder Schwitzwasserbildung am äußeren Gefäßmantel sind die deutlichen Merkmale für eine defekte Vakuumisolation.*

9 **Räume:**

- 9.1 *Räume, in denen flüssiger Stickstoff umgefüllt, gelagert oder erzeugt wird, müssen ausreichend mit Frischluft versorgt werden können.*
- 9.2 *Bei Lagerung von Stickstoff in Räumen muss für eine ständige zwangsläufige Luftumwälzung von mindestens dem 10-15fachen des Raumvolumens in der Stunde gesorgt werden.*

Anlage 4**Pferdebestand / Pferdebewegungen**

| Anl. 4 | Pferdebestand / Pferdebewegungen einer Besamungsstation | Seite |
|---------------|--|--------------|
| 1. | Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation | 69 |
| 2. | Pferdebewegungen außerhalb des Pferdebetriebes (nur für EU) | 70 |
| 3. | Nutzung der Quarantäne | 71 |

Anlage 4/1**Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation**

1. Bestandsliste einer EU-Pferdebesamungsstation
 - alle Hengste
 - alle Stuten und Wallache
2. Bestandsliste einer nationalen Pferdebesamungsstation
 - alle Besamungshengste mit Angabe des Standortes
 - für nicht dauerhaft auf der Station stehende Hengste:
Aufenthaltort während der Decksaison

Die Bestandsliste des Pferde- (EU) bzw. Hengstbestandes einer Besamungsstation hat nachzuweisen / zu dokumentieren welche Pferde bzw. Hengste zu welchem Datum auf der Station gestanden haben.

Sie beinhaltet Daten der An- und Abmeldung von Pferden.

Die Besamungsstation hat gegenüber dem zuständigen Veterinäramt sowie der zuständigen Überwachungsbehörde eine Bringschuld zum aktuellen Pferde- bzw. Hengstbestand.

Das Verwalten der Daten ist mit einem Stationsprogramm im PC möglich. Dadurch ist ein leichter Versand an das zuständige Veterinäramt möglich.

Die Verfügbarkeit der Daten muss immer gegeben sein (Sicherheit).

Angaben zum DNA-Test und Eintragungen in das Zuchtbuch nur für Zuchthengste.

Jahr: 20__

| | |
|--|--|
| Stationsname / Stationsnummer | |
| Pferdename | |
| Lebens-/Passnummer | |
| Rasse | |
| Geburtsdatum | |
| Ergebnis DNA-Test | |
| Eintragung Zuchtbuch | |
| Übernahme in Pferdebetrieb | |
| Einstellungsdatum KB-Station | |
| Ausstellungsdatum KB-Station | |
| Nur nationale Stationen: | |
| Aufenthaltort während der Besamungssaison | |

Anlage 5

Diagnostische Untersuchungen für Besamungshengste

| Anl. 5 | Diagnostische Untersuchungen für Besamungshengste | |
|---------------|---|----|
| 1. | a. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation (Seite 1 - Herkunftsbestand -) | 76 |
| | b. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation (Seite 2 - klinische Eingangsuntersuchung -) | 77 |
| 2. | a. Vorgeschriebene Beprobungen von nationalen Besamungshengsten im Frischsameneinsatz | 78 |
| | b. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Hengsten im Flüssig- und Tiefgefriersameneinsatz für den EU-Einsatz | 79 |
| | d. Beprobungen von Wallachen und Teaser-Stute in einer EU-Besamungsstation | 81 |
| 3. | Probenmanagement | 82 |
| | a. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz | 83 |
| | b. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von EU-Besamungshengsten im Flüssig- und Tiefgefrier-Sameneinsatz | 86 |
| 4. | a. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten die nach 30 tägiger Quarantäne auf Station stehen zur Herstellung von gefrorenem Samen für den EU-Einsatz | 88 |
| | b. Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten die nicht kontinuierlich auf der Station stehen zur Herstellung von gefrorenem Samen für den EU-Einsatz | 89 |
| | Erläuterungen zur Vorgehensweise bei EU-Besamungshengsten die nicht in einer EU-Besamungsstation stehen | 90 |
| 5. | Tiefgefriersamen / Flüssigsamen für Drittländer | 91 |
| 6. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll | 92 |
| 7. | Bescheinigung des Vertrags- / Stationstierarztes zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes einer Pferdebesamungsstation | 93 |
| 8. | <i>Equip Artervac</i> [®] - Impfungen | 94 |

**Gesundheitsbescheinigung
für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation
(Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 14 Tagen)**

Anforderungen gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I „Anforderungen an Spendertiere“ **Nr. 1.2 – 1.4**
der Richtlinie 92/65/EWG in der derzeit gültigen Fassung

I.) Angaben zum Herkunftsbestand und zur Identität des Hengstes

Herkunftsbestand: _____
(Name) (Anschritt)

zuständige
Überwachungsbehörde
(für Herkunftsbestand) _____
(Name, Anschrift, Landkreis)

Identität des Hengstes: _____
(Name) (Lebensnummer)

II.) Angaben zur Tiergesundheit durch den betreuenden Tierarzt

Der oben angegebene Hengst stammt aus einem tierärztlich überwachten Herkunftsbetrieb der der Richtlinie 2009/156/EG genügt und in dem bei keinem Equiden

- in den **letzten 30 Tagen** klinische Anzeichen von infektiöser Arteriitis (**EVA**) und / oder
- in den **letzten 30 Tagen** klinische Anzeichen von kontagiöser Metritis (**CEM**) aufgetreten sind.

Des Weiteren ist der oben angegebene Herkunftsbestand klinisch seuchenunverdächtig und der oben angegebene Hengst klinisch frei von Anzeichen einer Erkrankung die mit dem Samen übertragen werden kann.

Die klinische Untersuchung der Equiden des oben angegebenen Herkunftsbestandes und des oben angegebenen Hengstes

wurde am _____
(Datum)

von _____
(Name des Tierarztes) (Anschritt des Tierarztes)

durchgeführt. - Stempel -

(Unterschrift des Tierarztes)

III.) Erklärung des Tierhalters im o. a. Herkunftsbestand

Der oben angegebene Hengst wurde in den letzten 30 Tagen **nicht** im Natursprung eingesetzt.

(Datum) (Name des Tierhalters) (Unterschrift des Tierhalters)

Der oben angegebene Hengst wurde am _____
(Datum)

zur Besamungsstation _____
transportiert (Name) (Anschritt).

Gesundheitsbescheinigung
für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation
(Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 14 Tagen)

Anforderungen gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I „Anforderungen an Spendertiere“ Nr. 1.1
der Richtlinie 92/65/EWG in der derzeit gültigen Fassung

Von der aufnehmenden Besamungsstation bei Einstallung
zu beachten / durchzuführen.

A. Rückkehr / Ankunft auf die Besamungsstation

Hengstname und LN:.....

Einstellung in den Quarantänestall Datum :.....

Einstellung in den Hengststall Datum:.....

B. Nur für Hengste **aus europäischen Mitgliedsstaaten** ist zur Aufnahme in die Station zusätzlich eine Gesundheitsbescheinigung nach Richtlinie 2009/156/EG durch einen amtlichen Tierarzt notwendig.

Gesundheitsbescheinigung nach Richtlinie 2009/156/EG

liegt vor

JA

NEIN

C. **Eingangsuntersuchung** des Stationstierarztes auf klinische Anzeichen einer Infektionskrankheit

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel II, Anforderungen an Spendertiere, Absatz I Nr. 1.1)

Der Hengst.....zeigte zum angegebenen Datum keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit bzw. keine klinischen Anzeichen einer melde- und/oder anzeigepflichtigen Krankheit, die durch Samen übertragen werden kann.

Datum der Untersuchung:.....

Name des Untersuchers:.....

Unterschrift

Anlage 5/2a

Vorgeschriebene Beprobungen von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz

Prinzip: Der Einsatz von Besamungshengsten zum Abprobieren ist nicht zulässig.

| Nationale Pferdebesamungsstation (Standarduntersuchungen) | | | | |
|--|---|--|---|------------------------|
| Beprobung von Besamungshengsten beginnend 14 Tage vor der Saison / erster Samengewinnung SamEnV, Anlage 2, Equiden | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) | | jeweils nach 120 Tagen |
| Tupfer („Kohlemedium“) Eine Serie: 1. Samen oder Vorsekret 2. Harnröhre 3. Eichelgrube | CEM | kulturell oder PCR Empfehlung: PCR | notwendig: gekühlter Übernacht-Transport | jeweils nach 120 Tagen |
| Vollblut | Equine Virusarteriitis | Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | jeweils nach 30 Tagen |
| Sperma wenn Hengst mit bekanntem SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 | Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur | evtl. PCR | jeweils nach 120 Tagen |
| Sperma wenn Hengst in einem Impfprogramm* | Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur | evtl. PCR | jeweils nach 120 Tagen |
| *Untersuchung entfällt nach zwei Jahren bei fachgerechter Weiterführung des Impfprogramms (siehe Equip Artervac® - Impfungen, Seite 94) | | | | |
| Nationale Pferdebesamungsstation für EVA Ausscheider (Ausnahmefall) | | | | |
| Beprobung von Besamungshengsten beginnend 14 Tage vor der Saison / erster Samengewinnung SamEnV, Anlage 2, Equiden und § 4 Abs. 3 | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) | | jeweils nach 120 Tagen |
| Tupfer („Kohlemedium“) Eine Serie: 1. Samen oder Vorsekret 2. Harnröhre 3. Eichelgrube | CEM | kulturell oder PCR Empfehlung: PCR | notwendig: gekühlter Übernacht-Transport | jeweils nach 120 Tagen |
| Vollblut | Equine Virusarteriitis | Serum-Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | jeweils nach 30 Tagen |
| Sperma wenn Hengst mit bekanntem SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 | Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur | evtl. PCR | jeweils nach 120 Tagen |
| Einzuhaltende Auflagen für „Ausscheider Hengste“ | <ol style="list-style-type: none"> 1. Getrennte Haltung 2. Getrennte Räume und Geräte für: <ul style="list-style-type: none"> - Samengewinnung - Samenaufbereitung - Samenlagerung 3. Separate Teaserstute 4. Rechtzeitige schriftliche Aufklärung der Stutenbesitzer 5. Vorlage serologischer Untersuchung auf EVA der zu besamenden Stuten vor der Insemination (zur ersten Besamung Untersuchungsergebnis maximal 30 Tage alt) 6. Besamung mit EVA-Virus enthaltendem Samen nur auf einer Besamungsstation 7. Nach letzter Besamung in einer Rosse einzuhaltende Quarantäne auf der Besamungsstation: <ul style="list-style-type: none"> - Stute mit positivem serologischen EVA Befund: 1 Woche - Stute mit negativem serologischen EVA Befund: 4 Wochen | | | |

Stand: 1. September 2010

Anlage 5/2b

Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten im Flüssig- und Tiefgefriersameneinsatz für den EU-Einsatz

Regelfall für EU-Besamungshengste

| EU – Pferdebesamungsstation (Standarduntersuchungen) | | | | |
|---|---|--|--|--|
| Beprobung von Besamungshengsten beginnend frühestens 14 Tage nach Beginn der geforderten 30 tägigen Haltungsdauer auf der Besamungsstation vor der ersten Samengewinnung der Saison für Equiden mit Stationsabwesenheit nicht länger als 14 Tage und / oder mit Fremdkontakten <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spenderhengste, Nr. 1.6 Buchstabe b)</small> | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | EIA Equine Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | jeweils nach 90 Tagen |
| Vollblut | EVA Equine Virusarteriitis | Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | jeweils nach 30 Tagen |
| Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 | EVA Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur oder PCR RT-PCR aus Sperma | | 2 x pro Jahr negatives Ergebnis alle 6 Monate |
| Erste Untersuchung immer: Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen je ein Tupfer („Kohlemedium“): - Harnröhre - Fossa Glandis - Penischaft | CEM Contagiöse Equine Metritis | kulturell (mindestens 7 Tage) oder PCR RT-PCR | gekühlter Übernacht-Transport Immer nach antimikrobieller Behandlung früheste Probe: 7. Tage nach systemischer Behandlung | jeweils nach 60 Tagen |
| Wiederholungs- untersuchungen Eine Serien aus drei Tupfern (s.o.) Zwei Serien aus je drei Tupfern (s.o.) | | PCR RT-PCR kulturell (mindestens 7 Tage) | 21. Tag nach örtlicher Behandlung | |

Stand: April 2015

Zu beachten:

Der Einsatz von Besamungshengsten zum Abprobieren ist nicht zulässig.
Notwendige Untersuchungen von Wallachen und Teaser-Stuten siehe Anlage 5/2d Seite 81

Anlage 5/2c

Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten im Flüssig- und Tiefgefriersameneinsatz für den EU-Einsatz

Nach derzeitiger Auffassung ist bei allen aktuell betriebenen EU-Pferdebesamungsstation ein Außenkontakt zu weiteren Equiden die Regel.

Somit ist der nachfolgend aufgeführte Beprobungsplan für keine EU-Besamungsstation anzuwenden.

| EU – Pferdebesamungsstation (Ausnahmefall) | | | | |
|--|---|---|--|--------------|
| Beprobung von Besamungshengsten beginnend frühestens 14 Tage nach Beginn der geforderten 30 tägigen Haltungsdauer auf der Besamungsstation vor der ersten Samengewinnung der Saison für Equiden die kontinuierlich auf Station stehen und keinen Fremdkontakt haben <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spenderhengste, Nr. 1.6 Buchstabe a)</small> | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | EIA Equine Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | |
| Vollblut | EVA Equine Virusarteriitis | Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | |
| Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 | EVA Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur oder PCR RT-PCR aus Sperma | | |
| Erste Untersuchung immer: Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen je ein Tupfer („Kohlemedium“): - Harnröhre - Fossa Glandis - Penisschaft | CEM Contagiöse Equine Metritis | kulturell (mindestens 7 Tage) oder PCR RT-PCR | gekühlter Übernacht-Transport Immer nach antimikrobieller Behandlung früheste Probe: 7. Tage nach systemischer Behandlung 21. Tag nach örtlicher Behandlung | |

Stand: April 2015

Zu beachten:

Der Einsatz von Besamungshengsten zum Abprobieren ist nicht zulässig.
Notwendige Untersuchungen von Wallachen und Teaser-Stuten siehe Anlage 5/2d Seite 81

Anlage 5/2d

Beprobungen von Wallachen und Teaser-Stuten in einer EU-Besamungsstation

| Wallache im Hengststall von EU-Besamungsstationen | | | | |
|--|---|--|--------------|---|
| Beprobung zu Beginn der Saison zusammen mit den Besamungshengsten | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | EIA Equine Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | nach Abwägung des Stations- tierarztes |
| Vollblut | EVA Equine Virusarteriitis | Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | |

Stand: 1. September 2010

| Teaser-Stuten auf EU-Besamungsstationen | | | | |
|---|---|--|--|---|
| Beprobung zu Beginn der Saison zusammen mit den Besamungshengsten | | | | |
| gilt auch für Teaser-Stuten zur Gewinnung von Rosseseekret | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | EIA Equine Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | nach Abwägung des Stations- tierarztes |
| Vollblut | EVA Equine Virusarteriitis | Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | |
| wenn Teaser-Stute mit bekanntem SNT größer oder gleich (\leq) 1 : 4 | EVA Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur oder PCR / RT-PCR | | nach Abwägung des Stations- tierarztes |
| Tupfer („Kohlemedium“) Sammeltupfer aus Clitoris Fossa und Sinus | CEM Contagiöse Equine Metritis | kulturell (mindestens 7 Tage) oder PCR RT-PCR | gekühlter Übernacht-Transport Immer nach antimikrobieller Behandlung früheste Probe: 7. Tage nach systemischer Behandlung 21. Tag nach örtlicher Behandlung | nach Abwägung des Stations- tierarztes |

Stand: April 2015

Anlage 5/3**Probenmanagement****Fachliche Empfehlungen:**

1. Tupfer mit Aktivkohlemedium benutzen (für CEMO Untersuchung notwendig)
 - Haltbarkeitsdatum der Tupfer überprüfen
 - Verschickung per Übernachttransport
gekühlt, nicht gefroren bei 4 °C (entsprechend einem Frischsamenversand)
 - Untersuchungsbeginn im Labor innerhalb von 24 Stunden nach Probennahme
 - Wochenende beachten: Probennahme möglichst zum Wochenbeginn.
2. Aus erster Tupferserie mindestens in einer Probe (Harnröhre) den allgemeinen Keimgehalt bestimmen.
3. Blutprobe – Serumproben
4. Auf korrekte Beschriftung der Proben und der Untersuchungsformulare achten.
5. Bei größeren Kontingenten eventuell vorab Absprache mit dem Labor
6. Bei unklaren Ergebnissen:
 - Interpretationen durch den Vertrags- bzw. Stationstierarzt und gegebenenfalls sofortige Nachuntersuchung.
 - Entscheidung über Quarantänemaßnahmen durch den Vertrags- bzw. Stationstierarzt und Benachrichtigung des zuständigen Veterinäramts.
7. Benachrichtigung der Ergebnisse:
 - Vertrags- bzw. Stationstierarzt (Einsender)
 - Nach Absprache an zuständiges Veterinäramt
(im Untersuchungsauftrag vermerken)
8. Auswahl der Labore:
 - Die Kompetenz der EVA-Diagnostik, CEM-Diagnostik, IA-Diagnostik muss sichergestellt sein. Für Drittlandexport eventuell HBLB Untersuchungszertifikat.
 - Für nationale Station (SamEnV § 3 Nr. 13 a):
Alle Proben sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde in einer von ihr bestimmten Untersuchungseinrichtung zu untersuchen (Absprache notwendig).

Anlage 5/3a

Probenmanagement

**A. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung
von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz**

- **Eine Tupferserie** bestehend aus drei Tupfern von vorgeschriebenen Lokalisationen (siehe Tupfer Nr. 1 – 3)

- Die erste Serie: 14 Tage vor Beginn der Samengewinnung in einer Saison.

- Tupfer: Amies Transportmedium mit Aktivkohle

- Transport: Gekühlt als Übernachttransport bei 4 °C

- Wiederholung der Tupferserie nach 120 Tagen.

Probenmanagement

**A. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung
von nationalen Besamungshengsten im Flüssigsameneinsatz**



Nr. 1

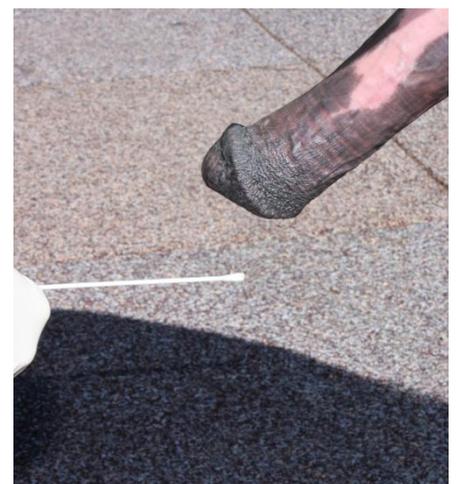
Samen

Tupfer aus Ejakulat
gefiltriert und unverdünnt

oder

Vorsekret

Auffangen klarer Flüssigkeit
ohne Beimengungen
mit steriler Petrischale



Aufgefangenes ***Vorsekret***
an einer sauberen Stelle mit einem Tupfer entnehmen.

oder
Vorsekret direkt
mit Tupfer auffangen

Nr. 2 *Harnröhre*
(Urethra)



Nr. 3 *Eichelgrube*
(Fossa glandis)



Bilder: Reproduktionsmedizinische Einheit der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Anlage 5/3b**Probenmanagement****B. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von EU-Besamungshengsten im Flüssig- und Tiefgefrier-Sameneinsatz**

- Eine CEM – Beprobung nach einer antimikrobiellen Behandlung darf frühestens erfolgen:
 - 7 Tage nach einer systemischen Behandlung
 - 21 Tage nach einer örtlichen Behandlung
- Zur Erhöhung der Untersuchungssicherheit kann alternativ zur Kultur unter mikroaerophilen Bedingungen (mindestens 7 Tage) mittels PCR oder RT-PCR untersucht werden.
- Eine CEM - Beprobung besteht zu Beginn der Besamungssaison immer aus zwei Tupferserien im Abstand von mindestens sieben Tagen.
Das vorgegebene 7 – Tage – Intervall ist genau einzuhalten.
Quelle: OIE Terrestrial Manual (2015) **Chapter 2.05.02 CEM**
<http://www.oie.int/international-standard-setting/terrestrial-manual/access-online/>
Die Untersuchung kann kulturell oder mittels PCR / RT-PCR erfolgen.
- Eine Tupferserie besteht aus **drei Tupfern** von vorgeschriebenen Lokalisationen (siehe Tupper Nr. 1 – 3)
- Die erste Serie: 14 Tage nach Beginn der 30 tägigen Quarantäne vor der ersten Samengewinnung in einer Saison.
- Tupper: Transportmedium mit Aktivkohle (Amies-Medium)
- Transport: Gekühlt als Übernachttransport bei 4 °C
- Wiederholung der Tupferserie nach 60 Tagen.

Hierbei ist zu beachten:

In **einer Serie** aus drei Tupfern bei Untersuchung mittels **PCR / RT-PCR**

In **zwei Serien** aus drei Tupfern im Abstand von 7 Tagen bei **kultureller Untersuchung**.

Probenmanagement

B. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von EU-Besamungshengsten im Flüssig- und Tiefgefrier-Sameneinsatz

Nr. 1 *Harnröhre*
(Urethra)



Nr. 2 *Eichelgrube*
(Fossa glandis)



Nr. 3 *Penisschaft*
(Umschlagfalte)



Anlage 5/4a

**Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten
die nach 30 tägiger Quarantäne auf Station stehen
zur Herstellung von gefrorenem Samen für den EU-Einsatz**

| Der Beprobungsplan entspricht der Beprobung für Flüssigsamen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| <p>Beprobung von Besamungshengsten beginnend frühestens 14 Tage nach Beginn der geforderten 30 täglichen Haltungsdauer auf der Besamungsstation vor der ersten Samengewinnung der Saison</p> <p>für Equiden mit Stationsabwesenheit nicht länger als 14 Tage und / oder mit Fremdkontakten</p> <p><small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spenderhengste, Nr. 1.6 Buchstabe b)</small></p> | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | EIA Equine Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | jeweils nach 90 Tagen |
| Vollblut | EVA Equine Virusarteriitis | Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | jeweils nach 30 Tagen |
| Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1 : 4 | EVA Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur oder PCR RT-PCR aus Sperma | | 2 x pro Jahr negatives Ergebnis alle 6 Monate |
| Erste Untersuchung immer: Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen je ein Tupfer („Kohlemedium“): - Harnröhre - Fossa Glandis - Penischaft | CEM Contagiöse Equine Metritis | kulturell (mindestens 7 Tage) oder PCR RT-PCR | gekühlter Übernacht-Transport Immer nach antimikrobieller Behandlung früheste Probe: 7. Tage nach systemischer Behandlung | |
| Wiederholungs- untersuchungen Eine Serien aus drei Tupfern (s.o.) Zwei Serien aus je drei Tupfern (s.o.) | | PCR RT-PCR kulturell (mindestens 7 Tage) | 21. Tag nach örtlicher Behandlung | jeweils nach 60 Tagen |
| Herstellungsphase von gefrorenem Samen | | | | |
| <p>30 Tage Lagerzeit / Lagerquarantäne des Samens vor Gebrauch oder Versand</p> <p><small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel III, Abschnitt I, Nr. 1.3 Buchstabe b)</small></p> | | | | |
| <p>Für die Beprobung zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geforderte 30 tägige Quarantäne- und Beprobungsphase muss vor der TG-Samenproduktion komplett abgeschlossen sein. - Die gesamte TG-Samen-Gewinnungsphase muss durch Untersuchungen abgedeckt sein. - Empfehlung: Nach Ende der TG-Samenproduktion sollte mindestens ein weiteres negatives Ergebnis vorliegen. | | | | |
| <small>Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spenderhengste, Nr. 1.6 Buchstabe b)</small> | | | | |

Anlage 5/4b

**Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten
die nicht kontinuierlich auf der Station stehen
zur Herstellung von gefrorenem Samen für den EU-Einsatz**

| Für EU-Hengste die ausschließlich zur TG-Produktion auf Station stehen | | | | |
|--|---|--|--|--|
| <p align="center">1. Beprobung beginnend frühestens 14 Tage vor Beginn der Reproduktionsaison Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spendertiere, Nr. 1.6 Buchstabe c, i)</p> <p align="center" style="color: red;">Die vorgeschriebene Beprobung kann im Herkunftsbetrieb des Hengstes durchgeführt werden.</p> | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | EIA Equine Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | |
| Vollblut | EVA Equine Virusarteriitis | Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | |
| Sperma a. wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1: 4 b. wenn Hengst durch Impfung; Impfprogramm / SNT größer oder gleich (≥) 1: 4 | EVA Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur oder PCR // RT-PCR | | |
| Zwei Serien im Abstand von 7 Tagen je ein Tupfer („Kohlemedium“): - Hamnröhre - Fossa Glandis - Penischaft | CEM Contagiöse Equine Metritis | kulturell (mindestens 7 Tage) oder PCR // RT-PCR | gekühlter Übernacht-Transport Immer nach antimikrobieller Behandlung | |
| Wiederholungsuntersuchungen | | | früheste Probe: | |
| Eine Serien aus drei Tupfern (s.o.) | | PCR // RT-PCR | 7. Tage nach systemischer Behandlung | |
| Zwei Serien aus je drei Tupfern (s.o.) | | kulturell (mindestens 7 Tage) | 21. Tag nach örtlicher Behandlung | |
| Herstellungsphase von gefrorenem Samen | | | | |
| <p align="center">30 Tage Samen-Lagerzeit / Lagerquarantäne vor Gebrauch oder Versand Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel III, Abschnitt I, Nr. 1.3 Buchstabe b)</p> | | | | |
| <p align="center">Notwendige Nachbeprobung der Besamungshengsten während der Samen-Lagerzeit nicht früher als 14 Tage und nicht später als 90 Tage nach dem Tag der Samengewinnung Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I Anforderungen an Spendertiere, Nr. 1.6 Buchstabe c, i)</p> <p align="center" style="color: red;">Die vorgeschriebene Nachbeprobung kann im Herkunftsbetrieb des Hengstes durchgeführt werden.</p> | | | | |
| Probenmaterial | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | EIA Equine Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | |
| Vollblut | EVA Equine Virusarteriitis | Serum- Neutralisationstest SNT kleiner (<) 1 : 4 | | |
| Sperma wenn Hengst im SNT größer oder gleich (≥) 1: 4 | EVA Equine Virusarteriitis | Virusisolation aus Sperma mit Zellkultur oder PCR // RT-PCR | | negatives Ergebnis alle 6 Monate |
| Eine Serien aus drei Tupfern (s.o.) | CEM Contagiöse | PCR // RT-PCR | Hinweise zur Probennahme oben beachten | |
| Zwei Serien aus je drei Tupfern (s.o.) | Equine Metritis | kulturell (mindestens 7 Tage) | | |
| Erst nach abgeschlossener Nachbeprobung (Zeiten beachten) und 30 Tagen Quarantäne ist der TG-Samen verkehrsfähig. | | | | |

Anlage 5/4b**Vorgeschriebene Beprobungen von EU-Besamungshengsten
zur Herstellung von gefrorenem Samen nur für den EU-Einsatz****Erläuterungen zur Vorgehensweise bei EU-Besamungshengsten
die nicht in einer EU-Besamungsstation stehen****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

2. Beginn der Beprobung 14 Tage vor der aktuellen Reproduktionssaison
3. Beprobung im Herkunftsbetrieb möglich
4. Gesundheitsbescheinigung nach Anlage 5/1
5. Vorlage der Untersuchungsergebnisse nach Anlage 5/6
6. Aufnahme in den Pferdebestand dokumentieren nach Anlage 4/1 und Hinterlegen der Zuchtpapiere in Kopie
7. Nachbeprobung im Herkunftsbestand nach Anlage 5/4b möglich
8. In Verkehr bringen (Abgabe und Verwendung) des gewonnenen TG-Samens aus der Besamungsstation nicht vor 30 tägiger Samen-Lagerzeit / Lagerquarantäne und negativen Ergebnissen aus der Nachbeprobung.

Fachliche Empfehlungen:

1. Bei Beprobung im Herkunftsbetrieb erfolgt eine Absprache des Probenmanagements nach Anlage 5/3 – 5/6 zwischen Hoftierarzt und Stationstierarzt.
2. Die Einstellung des zur TG-Samenproduktion vorgesehenen Hengstes erfolgt grundsätzlich in die Quarantäne der Besamungsstation.
3. Die Entscheidung der Nutzung des Sprungraumes und/oder einer Einstallung in den Hengststall der Besamungsstation obliegt dem Stationstierarzt.
4. Bei Nutzung des Sprungraumes aus der Quarantäne sollten nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:
 - a) in der Quarantäne stehen keine krankheitsverdächtigen Pferde
 - b) der Sprungraum wird zeitversetzt zum Ende der Samengewinnung eines Tages genutzt
 - c) nach Nutzung des Sprungraumes ist Anlage 3/1a besonders zu beachten
5. Bei länger andauernden Aufenthalten eines Hengstes zur TG-Samengewinnung in einer Besamungsstation empfiehlt sich das Untersuchungsschema nach Anlage 5/2b mit durchzuführen.

Anlage 5/5**Tiefgefriersamen / Flüssigsamen für Drittländer**

USA, Canada, Südamerika, Australien etc.

Zu beachten vor einer Verschickung (Frischsamen) bzw. Produktion von TG-Samen für Drittländer (Länder außerhalb der EU)

1. Aktuelle Einfuhrbestimmungen des betreffenden Landes besorgen und beachten.
2. Sofortige Information und Absprache mit dem zuständigen Veterinäramt.
3. Bei der Produktion von Tiefgefriersamen für Nordamerika ist mindestens zu beachten:

Fachliche Empfehlung: Die Bedingungen für die EU sollten eingehalten werden um den Samen später möglichst in viele Länder verkaufen zu können.

Hierbei ist das abzuwartende Intervall zwischen Peniswaschung und erster Beprobung (Tupferproben) auf CEMO zu beachten (21 Tage).

Zusätzliche Untersuchungen der Hengste auf (siehe auch Anlage 6/6)
z.B. Rotz (Malleus, Glanders), Beschälseuche (Dourine), Piroplasmose

Vorbereitung der Hengste auf die Samengewinnung / TG-Produktion

a. An fünf aufeinander folgenden Tagen jeweils:

- Penis-Waschungen mit 2 % Chlorhexidin
(Chlorhexidin-Seifenlösung, HibiScrub[®], Regent Medical, Manchester);
vorsichtiges Ablösen von Smegma ohne Bürsten, Schwämme oder Lappen
insbesondere aus der Eichelgrube und den angrenzenden Divertikeln
- Gründliches abspülen mit klarem Wasser und
Abtrocknen mit Papier-Haushaltstüchern
- Salbenanwendung mit 0,2 % Nitrofurazone
(Furacin[®] - Sol; z.B. Bioglan Pharma GmbH, RIEMSER Arzneimittel AG)

b. Im Anschluss sieben Tage Deckkarenz

c. Nach Karenzzeit Beginn der CEM-Untersuchungen

- drei Tupferserien im Abstand von mindestens sieben Tagen

Ab hier mindestens Einhaltung der EU-Bedingungen zur Herstellung von gefrorenem Samen.

4. Absprache zum Beispiel über Delegation der Aufsicht oder Verzicht der Aufsicht des Amtstierarztes bei Waschungen und Salbungen der Hengste.
5. Einsatz von *Nitrofurazon*: Ein nicht für das Pferd zugelassenes Arzneimittel. Dadurch ist der Hengst nicht mehr zur Lebensmittelgewinnung zugelassen. Eintrag im Pferdepass beachten.

Anlage 5/7

**Bescheinigung des Vertrags- / Stationstierarztes
zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes
einer Pferdebesamungsstation**

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Richtlinie 92/65/EWG,

Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I, Anforderungen an Spendertiere, Nr. 1.1 – 1.3;

SamEnV, § 3 Nr. 4 (national)

Die gemäß der aktuellen Bestandsliste der Besamungsstation genannten Hengste (national) bzw. Pferde (EU) der Station sind vom Unterzeichner zum angegebenen Datum auf klinische Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit bzw. auf klinische Anzeichen aller melde- und anzeigepflichtigen Krankheiten, die durch den gewonnenen Samen übertragen werden können, untersucht worden.

Gesetzliche Vorgabe: Klinische Untersuchungen haben zu erfolgen am Tag der Aufnahme in die Station. Anschließend in einem mindestens wöchentlichen Intervall in Verbindung mit den klinischen Angaben zu den Besamungshengsten im Samenaufbereitungsprotokoll (Anlage 6/2, Seite 98).

| Nr. | Datum | Vertrags- / Stationstierarzt Unterschrift u. Praxisstempel | Bemerkungen / Empfehlungen |
|------------|--------------|---|---------------------------------------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |
| 4. | | | |
| 5. | | | |
| 6. | | | |
| 7. | | | |
| 8. | | | |
| 9. | | | |
| 10. | | | |
| 11. | | | |
| 12. | | | |
| 13. | | | |
| 14. | | | |
| 15. | | | |
| 16. | | | |
| 17. | | | |
| 18. | | | |
| 19. | | | |
| 20. | | | |

Anlage 5/8**Equip Artervac[®] - Impfungen**

Besamungshengste dürfen nur entsprechend einem Erstimpfprogramm nach Artikel 1 der Entscheidung 95/329/EG in Verbindung mit Artikel 1 der Entscheidung 96/81/EG geimpft werden.

Danach ist zu beachten

Vor Beginn eines Impfprogramms, mit dem inaktivierten Equinen Arteriitis Impfstoff Equip Artervac[®], müssen für die zu impfenden Besamungshengste mindestens zwei serologisch negative Blutuntersuchungen (SNT von kleiner 1:4) vorliegen und für die Zeit der Samenproduktion und des Samenverkaufes dokumentiert werden.

Mögliche Vorgehensweise**a. 1. Blutprobe** zur Untersuchung auf EVA-Antikörper (SNT).

Bei Vorliegen des ersten Antikörpernachweises für einen Besamungshengst mittels Serumneutralisationstest (SNT) von kleiner 1 : 4 (= negativ) sollte baldmöglichst nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Erstimpfung erfolgen.

Es ist zu beachten:

Hengste mit einem Serumneutralisationstest (SNT) von größer/gleich 1 : 4 (= positiv) können nicht mehr an einem Equinen Arteriitis Impfprogramm teilnehmen.

b. 2. Blutprobe zur Untersuchung auf EVA-Antikörper (SNT) **und Erstimpfung**

Direkt vor der Erstimpfung ist eine zweite Blutprobe zu entnehmen und zur Equinen Arteriitis Untersuchung (SNT) zu geben.

Bei erneutem negativem Ergebnis (SNT von kleiner 1 : 4) kann davon ausgegangen werden, dass der Hengst zu Beginn der Impfung einen seronegativen Status hatte und somit aktuell kein Virusausscheider ist.

c. 3. Blutprobe zur Untersuchung auf EVA-Antikörper (SNT)

Sechs bis acht Wochen nach erfolgter Grundimmunisierung ist hiermit die Serokonversion nachzuweisen.

Erst bei einem Serumneutralisationstest (SNT) von größer/gleich 1 : 8 (= positiv) ist nach Equip Artervac[®]-Impfungen von einem belastbaren Impfschutz auszugehen.

Hengste mit einem geringeren Wert gelten serologisch als „negativ“ oder „fraglich“ und sind weiterhin nach den Vorgaben der Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt I, Nr. 1.6 zu Beprobieren.

Für diese Hengste ist drei Monaten nach Zweitimpfung zur Sicherung einer stabilen Serokonversion eine weitere Equip Artervac[®]-Impfung mit anschließender Überprüfung der Serokonversion angeraten.

d. Dokumentation

Für einen Impfhengst und einen durch Feldinfektion seropositiven Hengst ist der EVA-Status im Equidenpass unter „*Gesundheitskontrolle durch Laboruntersuchungen*“ zu dokumentieren.

- **Impfhengst** (seronegativ vorgetestet)

Zwei Beprobungsdaten mit SNT kleiner 1:4 (negativ) vor der ersten Impfung

Datum der Serokonvertierung mit SNT größer/gleich 1 : 8

Nach überprüfter Serokonvertierung **zwei** Beprobungsdaten und Ergebnisse von **negativen Virusnachweisen im Samen** (Virusisolation und PCR jeweils negativ)

Weitere Laboruntersuchungen zur geforderten EVA-Diagnostik zu Beginn einer Besamungssaison.

- **Seropositiver Hengst** (Infektion über Feldvirus)

Datum der ersten Beprobung mit **SNT größer 1:4** (Feldinfektion)

Datum und Ergebnis von **zwei negativen Virusnachweisen im Samen**

(Virusisolation und PCR jeweils negativ)

Weitere Laboruntersuchungen zur geforderten EVA-Diagnostik

Anlage 6

Dokumentationen für eine Pferdebesamungsstation

| | | |
|---------------|--|-----|
| Anl. 6 | Dokumentationen für eine Pferdebesamungsstation | |
| 1. | Informationswege vorgeschriebener Maßnahmen und deren Dokumentation - Schwerpunkt Flüssigsamen und TG-Samen - | 97 |
| 2. | Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung | 98 |
| 2a | Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung (Kurzform) | 100 |
| 3. | Kennzeichnung von Hengstsamen | 101 |
| 4. | Abgabe und Verwendung von Samen | 102 |
| | a. Samenversand- und Verwendungsnachweis | 104 |
| | b. Lieferschein - Flüssigsamen - | 108 |
| | c. Beispiel einer Stutenkarte | 110 |
| | d. Vertrag zwischen Besamungsstation und Verwender / Besamer | 111 |
| | e. Besamungsauftrag des Stutenbesitzers an die KB-Station | 112 |
| 5. | Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung | 113 |
| 6. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll | 114 |
| 7. | Tierzuchtrechtliche Hinweise zur Herstellung von Tiefgefriersamen (TG-Samen) durch Dienstleister / Dritte | 115 |
| 8. | Übernahmeprotokoll Tiefgefriersamen | 116 |
| 9. | Bei Anlieferung auf der Besamungsstation / Samendepot zu hinterlegende Dokumente für TG-Fremdsamen / Zukaufsamen | 117 |
| 10. | Abgabennachweis von Tiefgefriersamen | 118 |
| 11. | Lieferschein – TG-Samen - | 119 |
| 12. | Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen | 121 |

Anlage 6/1

**Informationswege vorgeschriebener Maßnahmen
und deren Dokumentation
- Schwerpunkt Flüssigsamen und TG-Samen -**

1. Bestandsliste einer Pferdebesamungsstation (Anlage 4/1, Seite 72)

Vor Beginn einer Zuchtsaison schriftlich (Fax und/oder Mail) durch die Station an:

- a. zuständiges Veterinäramt
- b. zuständige tierzuchtrechtliche Überwachungsbehörde, sofern von der Behörde gefordert

Ebenso verfahren bei nachträglich aufgestellten Pferden.

2. Gesundheitsbescheinigung für die Aufnahme von Hengsten in eine zugelassene EU-Besamungsstation (Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 14 Tagen) (Anlage 5/1a-b, Seite 73f)

Bei Neuzugang oder Rückkehr von Besamungshengsten schriftlich (Fax) an das zuständige Veterinäramt.

3. Eingangsuntersuchung auf klinische Anzeichen einer Infektionskrankheit (Seite 77)

Jeweils zu Beginn einer Reproduktionssaison, bei Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 14 Tagen

4. Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll (Seite 92)

Vor Beginn und laufend während der Zuchtsaison schriftlich (Fax/E-Mail) durch den zuständigen Vertrags-/Stationstierarzt der Station an das zuständige Veterinäramt.

5. In der Station zur Kontrolle mindestens zu verbleibende Dokumente:

- Dokumentationen siehe zu 1., 2. und 3.
- Dokumentationen zur Reinigung und Desinfektion (Seite 61)
- Pferdebewegungen außerhalb des Pferdebestandes (EU) (Seite 73)
- Nutzung der Quarantäne (Seite 74)
- Bescheinigungen des Vertrags-/Stationstierarzt zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes einer Pferdebesamungsstation (Seite 93)
- Equip Artervac[®] - Impfungen (Seite 91)
- Samenaufbereitungsprotokolle Flüssigsamen (Seite 98) und TG-Samen (S 113)
- Dokumente zur Kennzeichnung, Abgabe und Verwendung von Samen (Seite 101ff)
- Übernahmedokumente von TG-Samen (Seite 116)
- Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen (Seite 121)
- Dokumente zur Unterweisung des Fachpersonals in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene (EU-Station)

6. Beim innergemeinschaftlichem Handel von Samen (EU) gehen zur Ausstellung der Bescheinigung nach dem Muster des Beschlusses 2015/261 EU und der TRACES-Meldung an das zuständige Veterinäramt:

- das entsprechende Samenaufbereitungsprotokoll (Seite 98)
- die entsprechende Bescheinigung des Vertrags-/Stationstierarzt zur klinischen Untersuchung des Tierbestandes der Pferdebesamungsstation (Seite 93)
- die aktuelle Fassung des Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokolls (Seite 92)

Anlage 6/2

Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer
(D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000)

Der Hengst zeigt vor der Samenentnahme keine Erscheinungen einer infektiösen Erkrankung wie zum Beispiel reduzierte Futteraufnahme, vermehrter Nasenausfluss, Husten oder Fieber. JA
 Der Hengst wurde in den 30 Tagen vor dieser Samenentnahme nicht im Natursprung oder zum Abprobieren eingesetzt.

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____ **Hengst:** _____
Laborprotokoll: _____ **Ej.-Nr.:** _____ **LN Hengst:** _____

Deckverhalten:

Geschlechtslust: 1 2 3 4 5 Anzahl Aufsprünge / Bemerkungen: _____
 Phantom / Animierstute (Name/Rosse): _____ Scheidenmodell: H / C

Samenuntersuchung:

Volumen: _____ ml **Schleim:** _____ ml **Dichte:** _____ Mio. Sz./ml
Gesamtpermienzahl(GSZ): _____ Mrd. Sz. / **Ejakulat**
 Aussehen: wä mo mi ra pH-Wert: _____ FAT: _____ % gefärbt
 grau weiß gelb
Volumen Überstand: _____ ml **Gesamtpermienzahl(GSZÜ):** _____ Mrd. Sz. / **Überstand**
Zentrifugation: JA Zeit..... Min. Drehzahl:.....U / Min od. g-Wert:.....
Cushion: JA

Beurteilung Spermien – Motilität (%):

| | V | O | U | Verdüner / Bemerkungen |
|-------------------------|---|---|---|------------------------|
| I.) Unverdünnt: | | | | |
| II.) 1. Verdünnung: | | | | |
| III.) Endverdünnung: | | | | |
| IV.) Überstand: | | | | |
| V.) Halteprobe __Std.: | | | | |
| VI.) Halteprobe __Std.: | | | | |

Portionsberechnung:

Dosis – Samenzellen(Dos.-Sz.): _____ Mrd. **Dosis – Volumen(Dos.-Vol.):** _____ ml
 $\frac{GSZ \times V (II.)}{100 \times Dos.-Sz.} = \frac{\boxed{}}{}$ **Anzahl Portionen x Dos.-Vol.:** = _____ ml **Endvolumen**

Nach Zentrifugation und erster Endverdünnungsstufe:

Volumen (Z₁): _____ ml **Dichte (Z₁):** _____ Mio. Sz./ml **GSZ (Z₁):** _____ Mrd. Sz.
 $\frac{GSZ(Z_1) \times V (III.)}{100 \times Dos.-Sz.} = \frac{\boxed{}}{}$ **Anzahl Portionen x Dos.-Vol.:** = _____ ml **Endvolumen**
Zentrifugat

Volumen (Ü₁): _____ ml **Dichte (Ü₁):** _____ Mio. Sz./ml **GSZ-GSZ (Z₁):** _____ Mrd. Sz.
 $\frac{GSZ(\ddot{U}_1) \times V (IV.)}{100 \times Dos.-Sz.} = \frac{\boxed{}}{}$ **Anzahl Portionen** $\frac{Vol. \ddot{U}berstand}{Anzahl Portionen} =$ _____ **Dos.-Vol.**
Überstand

Samennehmer/in:

Samenaufbereiter / in:

Kennzeichnung der Samenportion: Tierart, (Rasse), Hengstname, LN-Hengst, Gewinnungsdatum,
(nicht zutreffendes streichen) Nummer d. herstellenden Station, Name d. herstellenden Station

Verwendung von Nativsamen:

(der Stutenbesitzer und die zu besamende Stute sind unverwechselbar zu benennen)

**Unter-
schrift**

1. Stute: _____ Datum/Uhrzeit _____ Menge: _____ ml

Stutenbesitzer:

2. Stute: _____ Datum/Uhrzeit _____ Menge: _____ ml

Stutenbesitzer:

Verwendung / Abgabe / Vernichtung von Flüssigsamen:

(der Stutenbesitzer oder die Besamungsstationen und die zu besamende Stute sind unverwechselbar zu benennen)

A: Abgabe durch Abholung; **V:** Abgabe durch Versand; **B:** Besamung auf Station; **Vern.:** Vernichteter Samen

| Nr. | ml | Stutenbesitzer / Besamungsstation / Samendepot | Stutenname / LN | A | V | B | Vern. | Datum | Unter- schrift |
|-----|----|---|--|---|---|---|-------|-------|-------------------|
| 1. | | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | | |
| 3. | | | | | | | | | |
| 4. | | | | | | | | | |
| 5. | | | | | | | | | |
| 6. | | | | | | | | | |
| 7. | | | | | | | | | |
| 8. | | | | | | | | | |
| 9. | | | | | | | | | |
| 10. | | | | | | | | | |
| 11. | | | | | | | | | |
| 12. | | | | | | | | | |
| 13. | | | | | | | | | |
| 14. | | | | | | | | | |
| 15. | | | | | | | | | |
| 16. | | | | | | | | | |
| 17. | | | | | | | | | |
| 18. | | | | | | | | | |
| 19. | | | | | | | | | |
| 20. | | | | | | | | | |
| 21. | | | | | | | | | |
| | | | Anzahl der vernichteten Portionen:.....Datum:..... | | | | | | |

Anlage 6/2a

Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung (Kurzform)
Besamungsstation: Name und Nummer
(D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000)

Der Hengst zeigt vor der Samenentnahme keine Erscheinungen einer infektiösen Erkrankung wie zum Beispiel reduzierte Futteraufnahme, vermehrter Nasenausfluss, Husten oder Fieber. JA
 Der Hengst wurde in den 30 Tagen vor dieser Samenentnahme nicht im Natursprung oder zum Abprobieren eingesetzt.

Hengst: _____ **LN Hengst:** _____ **Datum/Zeit:** _____

Deckverhalten:

Geschlechtslust: 1 2 3 4 5 Anzahl Aufsprünge / Bemerkungen: _____
 Phantom / Animierstute (Name/Rosse): _____ Scheidenmodell: H / C

Samenuntersuchung:

Ej.-Nr.: _____

Volumen: _____ ml **Schleim:** _____ ml **Dichte:** _____ Mio. Sz./ml

Gesamtspermienzahl(GSZ): _____ Mrd. Sz. / Ejakulat

Aussehen: wä mo mi ra // grau weiß gelb pH-Wert: _____ FAT: _____ % gefärbt

Zentrifugation: JA Zeit..... Min. Drehzahl:.....U / Min od. g-Wert:.....
Cushion: JA

Beurteilung Spermien – Motilität (%):

| | V | O | U | Verdüner / Bemerkungen |
|----------------------------|---|---|---|------------------------|
| I.) Unverdünnt: | | | | |
| II.) 1. Verdünnung: | | | | |
| III.) Endverdünnung: | | | | |
| IV.) Überstand | | | | |
| V.) Halteprobe ___ Std.: | | | | |

Portionsberechnung:

Dosis – Samenzellen vor Zentrifugation (Dos.-Sz.): _____ Mrd.

Dosis – Volumen(Dos.-Vol.): _____ ml

$$\frac{GSZ \times V \text{ (II.)}}{100 \times \text{Dos.-Sz.}} = \boxed{} \text{ Anzahl Portionen} \times \text{Dos.-Vol.:} = \text{ ml Endvolumen}$$

Verwendung / Abgabe / Vernichtung von Flüssigsamen:

| Nr. | ml | Stutenbesitzer / Besamungsstation / Samendepot | Stutename / LN | Datum |
|-----|----|--|----------------|---|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| 5. | | | | |
| 6. | | | | |
| 7. | | | | |
| 8. | | | | |
| 9. | | | | |
| 10. | | | | |
| | | | | Anzahl der vernichteten Portionen:..... |

Samennehmer / -in:

Samenaufbereiter / -in:

Samenabgeber / -in:

Anlage 6/3**Kennzeichnung von Hengstsamen**

Ein Ejakulat ist unmittelbar nach seiner Gewinnung dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Jede Samenportion ist unmittelbar nach Ihrer Herstellung dauerhaft, unverwechselbar und leicht lesbar durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

| | EU-Besamungsstation | Nationale Besamungsstation |
|----|--|--|
| | gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f) | gemäß TierZG §18 Abs. 1 Nr. 9c in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 3 der SamEnV |
| 1. | Datum der Samengewinnung | Gewinnungsdatum des Samens |
| 2. | Tierart | |
| 3. | Rasse | Rasse |
| 4. | Lebens-Nummer des Hengstes | Lebens-Nummer des Hengstes |
| | Name des Hengstes | Name des Hengstes |
| 5. | Zulassungsnummer der herstellenden Besamungsstation | Kennzeichnungsnummer der herstellenden Besamungsstation |
| | Name der Besamungsstation | Name der Besamungsstation |
| | Beispiel | |
| 1. | 20.04.2020 | 20.04.2020 |
| 2. | Pferd (in Stationsnummer) | |
| 3. | Musterrasse (in Lebensnummer) | Musterrasse (in Lebensnummer) |
| 4. | LN 331319674596 | LN 309090301465 |
| | Musterhengst | Musterhengst |
| 5. | DKBP 000-EWG | NI B E 0000 |
| | (PLZ) Gestüt Mustername | (PLZ) Gestüt Mustername |

Anlage 6/4**Abgabe und Verwendung von Samen**

| | | |
|-------------------|-----------|------------|
| nach | TierZG | § 13 u. 14 |
| in Verbindung mit | SamEnV | § 7 u. 8 |
| in Verbindung mit | ViehVerkV | § 24 |

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Samen darf im Inland nur abgegeben werden an:

1. Tierhalter
2. Besamungsstationen
3. EU-Samendepots

Samen darf im Inland zur Besamung nur verwendet werden durch:

1. Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte
2. Tierhalter oder deren Betriebsangehörige,
die gemäß § 14 Abs. 2 TierZG nach einem Kurzlehrgang eine Prüfung
bestanden haben (Eigenbestandsbesamer)

Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte dürfen den Samen nur im Auftrag der abgebenden Besamungsstation / des abgebenden Samendepots in dafür vorgesehenen Tierbeständen der Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden.

Bei der Abgabe von Samen muss die abgebende Besamungsstation folgende Aufzeichnungen machen:

1. Datum der Abgabe
2. Die Angaben, mit denen der Samen nach § 6 der SamEnV gekennzeichnet ist
3. Anzahl der abgegebenen Samenportionen / Pailletten
4. Bei Abgabe an Besamungsstation:
 - a.) Name und Nummer der empfangenden Besamungsstation
5. Bei Abgabe an Tierhalter (Stutenbesitzer)
 - a.) Name und Anschrift des Tierhalters
 - b.) Name und Anschrift des Verwenders oder
 - c.) bei Eigenbestandsbesamer die Bestätigung der gesetzlichen
Voraussetzungen (Kurzlehrgangsbefreiung)

Hinweis:

- Vor Abgabe des Samens müssen der abgebenden Station der Verwender des Samens und seine Berechtigung zur Verwendung bekannt sein.
- Die Abgabe an nicht zur Verwendung berechnigte Personen und unvollständige Aufzeichnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit der abgebenden Station dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Direkt nach der Verwendung von Samen hat der Verwender (Besamer) mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Name und Anschrift oder Nummer der abgebenden Besamungsstation
2. Die Angaben, mit denen der Samen nach § 6 der SamEnV gekennzeichnet ist. (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
3. Name der Person, welche den Samen verwendet hat
4. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde
5. Besamungsdatum
6. Stutename mit Leb.-Nr.

Aufzeichnungen über die Verwendung des Samens sind vom Tierhalter gemäß § 14 Abs. 3 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Tierhalter, die einen Hengst zum Decken fremder Tiere verwenden, haben gemäß § 24 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ein Deckregister zu führen, dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Name, Abzeichen, Markierung und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Kennzeichen, Alter und Rasse des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

Fachliche Empfehlungen

Auf der Grundlage dieser kurz zusammengestellten gesetzlichen Vorgaben, in Verbindung mit den Erfordernissen einer Zuchtbuchordnung und privatrechtlichen Anforderungen einer Besamungsstation, hat sich in der Praxis der Pferdebesamung der Gebrauch einiger unumgänglicher Dokumente entwickelt.

Bei Gebrauch der auf den nächsten Seiten aufgeführten Schriftstücke wird die ordnungsgemäße Abgabe und Verwendung von Samen sichergestellt.

Prinzip: Eine Besamungsportion wird jeweils von einem Samenversand- und Verwendungsnachweis und einem Lieferschein begleitet.

Jede Besamungsstation sollte zusätzlich auf den Betrieb abgestimmte „allgemeine Geschäftsbedingungen“ erarbeiten und veröffentlichen.

Anlage 6/4a

Lfd. Nr.:.....

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Original
nach der durchgeführten Besamung zurück
an die Besamungsstation

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006). Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Verwender / Besamer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEISSie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:****Kennzeichnung des Samens:**

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....**Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter**

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.****Unterschrift**

(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllenAufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.**Datum der Besamung:****Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:**Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Tierhalter / Stutenbesitzer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006). Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Nachweis

der KB-Station für abgegebenen Samen

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation / Samendepot**

Name und Anschrift oder Nummer

**Original für
Besamungsstation /
Samendepot**

An
Tierhalter / Besamungsstation / Samendepot

Lieferschein für Flüssigsamen

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

Bitte stets angeben

Name des Hengstes :

Lebensnummer des Hengstes :

Rasse des Hengstes :

Entnahme-/Gewinnungs- Datum :

Herstellende Besamungsstation :

(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Belieferter Tierhalter / Stutenbesitzer :

(Name und Anschrift)

Angabe des Samen-Verwenders :

(Name und Anschrift)

Belieferte Besamungsstation :

(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Beliefertes Samendepot :

(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Anzahl der Portionen :

**Anzahl / Nummer beigefügter
Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift

(Bevollmächtigter der Besamungsstation / des Samendepots)

| |
|--|
| Abgebende Besamungsstation / Samendepot Name und Anschrift oder Nummer |
|--|

| |
|---|
| Kopie für Empfänger der Samenlieferung |
|---|

An
Tierhalter / Besamungsstation / Samendepot

Lieferschein für Flüssigsamen

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

 Bitte stets angeben

Name des Hengstes :
 Lebensnummer des Hengstes :
 Rasse des Hengstes :

Entnahme-/Gewinnungs- Datum :

Herstellende Besamungsstation :
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)
Belieferter Tierhalter / Stutenbesitzer :
 (Name und Anschrift)
Angabe des Samen-Verwenders :
 (Name und Anschrift)

Belieferte Besamungsstation :
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)
Beliefertes Samendepot :
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Anzahl der Portionen :

**Anzahl / Nummer beigelegter
Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation / des Samendepots)

Anlage 6/4c

Beispiel einer Stutenkarte

- für die Dokumentation der Besamung auf einer Pferdebesamungsstation (nach SamEnV)
- für die Dokumentation weiterer Maßnahmen (Rossekontrolle / Tierarzt)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Besamungsstation: | | Nummer: | |
| Stute: LN: | | Vorbericht: Letztes Fohlen | |
| Alter: von Hengst: | | | |
| Farbe/Abzeichen: | | | |
| Besitzer: | | Tupfer vom: | |
| Anschrift: | | 1. KB-Hengst: | |
| Tel.: | Eingestellt am: | 2. KB-Hengst: | |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| Rosse: G S K | Rosse: G S K | Rosse: G S K | Rosse: G S K |
| ○ ○ | ○ ○ | ○ ○ | ○ ○ |
| vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| Rosse: G S K | Rosse: G S K | Rosse: G S K | Rosse: G S K |
| ○ ○ | ○ ○ | ○ ○ | ○ ○ |
| vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| Rosse: G S K | Rosse: G S K | Rosse: G S K | Rosse: G S K |
| ○ ○ | ○ ○ | ○ ○ | ○ ○ |
| vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: | vag: Ödem: KB mit/vom: KB von: |
| Behandlungen / Bemerkungen: | | | |

Anlage 6/4d**Vertrag**

über die Verwendung von Samen gemäß § 14 Tierzuchtgesetz in der jeweils gültigen Fassung zwischen

Name:**Name:****Straße:****Straße****PLZ/Ort:****PLZ/Ort:****Tel.:****Tel.:**(nachstehend **Besamungsstation** genannt)**Tierarzt** oder
Besamungsbeauftragtem, Eigenbestandsbesamer
(nachstehend Vertragspartner/Verwender genannt)**§ 1**

Die Besamungsstation liefert ordnungsgemäß gewonnenes, geprüftes, aufbereitetes und gekennzeichnetes Hengstsperma von einwandfreier Qualität.

§ 2

Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt, Besamungsbeauftragter oder Eigenbestandsbesamer ist.

§ 3

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Tierärzten oder Besamungsbeauftragten, den erhaltenen Samen nur im Auftrag der Besamungsstation in dafür vorgesehenen Tierbeständen (Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden. Im Falle des Eigenbestandsbesamers verpflichtet sich dieser, den Samen nur im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitgebers für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden.

§ 4

Der Vertragspartner dokumentiert den Empfang des Samens und verpflichtet sich:

- 1.) Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, zur Besamung verwendeten, unbrauchbar gewordenen vernichteten oder an die Besamungsstation zurückgegebenen Samenportionen nachzuweisen.
- 2.) Über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen, in der für jede Besamung eines Zuchttieres mindestens aufgezeichnet werden muss:
 - a. Abgebende Besamungsstation (Name und Nummer)
 - b. Kennzeichnung des verwendeten Samens nach § 6 SamEnV (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
 - c. Angabe der für eine Besamung an einem Tag verwendeten Besamungsportionen/Samenvolumen.
 - d. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters
 - e. Datum der Verwendung/Besamung
 - f. Kennzeichnung des besamten Tieres (Name, Leb.-Nr., Farbe und Abzeichen)
 - g. Unterschrift der Person, die die Besamung durchgeführt hat (Verwender).
 Alternativ können auch die ausgefüllten Samenbegleitscheine als Nachweis abgehftet werden.
- 3.) Die notwendigen Angaben über Verbleib und Verwendung des Samens nach Nummer 1 und 2 sind im Original sofort an die Besamungsstation zurückzusenden und im Durchschlag mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Bei Nichteinhalten der Verpflichtung der § 3 und § 4, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung gegenüber der Besamungsstation verpflichtet.
Bei Verstößen gegen § 1, sowie der Kennzeichnungspflicht, die sich aus § 4 Ziffer 2a u. 2b ergibt, ist die Besamungsstation zur Schadensersatzleistung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet.

§ 6

Die Rechnungslegung für den Samen und den Transport einschließlich Leergut wird gesondert vereinbart.

§ 7

Dieser Vertrag gilt vom Datum der Unterschrift bis einschließlich 31.12. des Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung kann erfolgen, wenn ein Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen Vertragsbestandteile verstößt.

 (Ort, Datum, Besamungsstation)

 (Ort, Datum, Vertragspartner/Verwender)

Anlage 6/4e**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Besamungsauftrag (Stutenbesitzervertrag)

Von der vorgenannten Pferdebesamungsstation bestelle ich (*nachstehendes bitte ausfüllen*)

Stutenbesitzer/Auftraggeber

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:

- *im folgenden Stutenbesitzer genannt* - :

Sperma von dem Hengst:**Für die Stute**

Lebens-Nr.:
 geb. am:
 Farbe/Abzeichen:
 Vater mit Lebens.-Nr.:
 Mutter mit Lebens-Nr.:
 Muttervater:
 Großmuttervater:
Zuchtgebiet:

Ich erkenne die geltenden Bedingungen der Pferdebesamungsstation für die Besamung von Stuten an und lasse die **Besamung meiner Stute** durchführen von:

Besamungstierarzt / Besamungsbeauftragten / Eigenbestandsbesamer

(zutreffendes bitte unterstreichen)

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich den gelieferte Hengstsamen ausschließlich für die Besamung der oben genannten Stute zu verwenden.

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich die Vorschriften für die Verwendung des gelieferten Samens gem. § 14 Tierzuchtgesetz und § 6-8 Samenverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

evtl. (Der Spermaversand erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Stutenbesitzers.)

evtl. (Die Decktaxe wird vor der ersten Samenlieferung auf oben angegebenes Konto überwiesen.)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und akzeptiere die Bedingungen für die Besamung von Stuten.

.....
Ort

Datum

Unterschrift Stutenbesitzer / Auftraggeber

Anlage 6/5

Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung
Besamungsstation: Name und Nummer
(D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000)

Der Hengst zeigt vor der Samenentnahme keine Erscheinungen einer infektiösen Erkrankung wie zum Beispiel reduzierte Futteraufnahme, vermehrter Nasenausfluss, Husten oder Fieber. JA
 Der Hengst wurde in den 30 Tagen vor dieser Samenentnahme nicht im Natursprung oder zum Abprobieren eingesetzt.

Datum: _____ **Uhrzeit:** _____ **Hengst:** _____

Hygienestatus: national EU USA Canada **Ej.-Nr.:** _____

Deckverhalten:

Geschlechtslust: 1 2 3 4 5 **Anzahl Aufsprünge / Bemerkungen:** _____

Phantom / Animierstute (Name/Rosse): _____ **Scheidenmodell:** H / C

Samenuntersuchung:

Volumen: _____ ml **Schleim:** _____ ml **Dichte:** _____ Mio. Sz./ml

Gesamtspermienzahl(GSZ): _____ Mrd. Sz. / **Ejakulat**

Aussehen: wä mo mi ra **pH-Wert:** _____ **FAT:** _____ % gefärbt
 grau weiß gelb

Zentrifugation: JA **Zeit:** Min. **Drehzahl:**U / Min od. g-Wert:.....

Cushion: JA

Beurteilung Spermien – Motilität (%):

| | V | O | U |
|----------------------|---|---|---|
| I.) Unverdünnt: | | | |
| II.) 1. Verdünnung: | | | |
| III.) Endverdünnung: | | | |

| Verdüner / Bemerkungen |
|------------------------|
| |
| |
| |

Portionsberechnung:

Dichte nach Zentrifugation: _____ Mio. Sz./ml

Gesamtspermienzahl nach Zentrifugation(GSZ): _____ Mrd. Sz.

Dosis – Samenzellen (Dos.-Sz.): 100 Mio. / 0,5 ml Paillette 200 Mio. / 0,5 ml Paillette Mio. / 0,5 ml Paillette

$$\frac{\text{GSZ (n. Zentrifugation)}}{2 \times \text{Dos.-Sz. (pro 0,5 ml)}} = \boxed{} \text{ Volumen d. Endverdünnung} \times 2 = \text{Anzahl Pailletten}$$

Anzahl hergestellter Pailletten

Auftaubeurteilung Spermien – Motilität (%):

| | V > 35 % | O | U |
|---------------|----------|---|---|
| nach 1 Minute | | | |

| Beurteiler |
|------------|
| |

Anzahl Pailletten pro Besamung / Besamungsdosis

Anzahl Besamungsportionen

Ort der Einlagerung (Vorlager / Quarantäne für 30 Tage):

Samennehmer/in:

Samenaufbereiter / in:

Anlage 6/7**Tierzuchtrechtliche Hinweise zur Herstellung
von Tiefgefriersamen (TG-Samen) durch Dienstleister / Dritte**

Möglichkeiten zur Herstellung von Tiefgefriersamen (TG-Samen) durch Dienstleister

- A. Der Hengst wird für die Zeit der Herstellung von TG-Samen auf eine anerkannte Besamungsstation gestellt.
Diese Besamungsstation (Dienstleister) stellt TG-Samen her.
- Die herstellende Besamungsstation (Dienstleister) ist für die gesamte Dokumentation der notwendigen Abläufe um die Herstellung von TG-Samen verantwortlich.
 - Die Beschriftung der hergestellten Pailletten hat mit der Stationsnummer der herstellenden Besamungsstation (Dienstleister) zu erfolgen.
 - Die Einlagerung kann auf der herstellenden Besamungsstation erfolgen.
Dieser Samen kann von hier verkauft / abgegeben werden.
 - Bei Einlagerung nicht auf der herstellenden Besamungsstation sondern bei Besamungsstationen oder Samendepots, hat eine Abgabe des Samen gemäß § 13 TierZG mit der notwendigen Dokumentation zu erfolgen.
Dieser Samen kann von hier verkauft / abgegeben werden.
- B. Der Hengst bleibt auf seiner anerkannten Besamungsstation stehen.
Ein Dienstleister zur Herstellung von TG-Samen kommt zur Herstellung von TG-Samen auf die Besamungsstation.
- Die Station des Hengstes gilt als herstellende Besamungsstation ist für die gesamte Dokumentation der notwendigen Abläufe um die Herstellung von TG-Samen verantwortlich. Hierbei unterstützt der Dienstleister mit seinem Fachpersonal die herstellende Besamungsstation.
 - Die Beschriftung der hergestellten Pailletten hat durch den Dienstleister mit der Stationsnummer der herstellenden Besamungsstation (Standort des Hengstes) zu erfolgen.
 - Die Beschriftung der hergestellten Pailletten hat durch den Dienstleister mit der Stationsnummer der herstellenden Besamungsstation (Standort des Hengstes) zu erfolgen.
 - Die Einlagerung kann auf der herstellenden Besamungsstation erfolgen.
Dieser Samen kann von hier verkauft / abgegeben werden.
 - Bei Einlagerung nicht auf der herstellenden Besamungsstation sondern bei Besamungsstationen oder Samendepots, hat eine Abgabe des Samen gemäß § 13 TierZG mit der notwendigen Dokumentation zu erfolgen.
Dieser Samen kann von hier verkauft / abgegeben werden.

Anlage 6/8

Übernahmeprotokoll für Tiefgefriersamen

Anzulegen von Besamungsstationen und / oder Samendepots bei der Einlagerung von Fremdsamen / Zukaufsamens anderer Besamungsstationen / Samendepots.

Empfohlene Dokumentation für Tierhalter/Stutenbesitzer bei der Einlagerung von TG-Samen in einem Container auf dem eigenen Betrieb zur Besamung eigener Stuten.

Hengst:..... **LN:**..... **Rasse:**.....

Samen **herstellende KB-Station** (Name/Nummer):.....

Datum der Einlagerung:.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... Entnahme-/Gewinnungsdatum:.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... Entnahme-/Gewinnungsdatum:.....

Abgebende KB-Station (Name / Nummer):.....

Angaben nur sofern schon bekannt:

Besamungsauftrag für Stute:.....

Stute:.....

Einlagerungsort:

Container Nummer / Bezeichnung:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Identifizierung der Pailletten

| Gewinnungsdatum* | Anzahl Pailletten | Anzahl Pailletten pro Besamungsdosis |
|------------------|-------------------|--------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

* für nationale Besamungsstationen besteht die Möglichkeit für das Gewinnungsdatum einen Code zu benutzen

Einlagerung am:..... Eingelagert von (Name):.....

Anlage 6/9**Bei Anlieferung auf der Besamungsstation / Samendepot zu
hinterlegende Dokumente für TG-Fremdsamen / Zukaufsamensamen**

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Angabe zur abgebenden KB-Station (Lieferschein) | gesetzlich vorgeschrieben |
| 2. Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung) | gesetzlich vorgeschrieben |
| Angabe zur herstellenden KB-Station | gesetzlich vorgeschrieben |
| Angabe zum Entnahme- / Gewinnungsdatum | gesetzlich vorgeschrieben |
| Angaben zum Hengst / LN / Rasse | gesetzlich vorgeschrieben |
| 3. Zuchtbescheinigung oder Kopie für den Hengst | gesetzlich vorgeschrieben |
| 4. Behandlungen und Beprobungen des Hengstes / Veterinärzeugnis EU | gesetzlich vorgeschrieben |
| 5. Übernahmeprotokoll für Tiefgefriersamen | |
| 6. Samenaufbereitungsprotokoll | Qualitäts- / Produkthinweis |
| 7. Angaben zur Paillettenanzahl pro Besamung | Qualitäts- / Produkthinweis |
| 8. Auffälligkeiten | |

Anlage 6/10

Abgabennachweis von Tiefgefriersamen

D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000

A. Abgabe von TG-Samen in Deutschland

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

TierZG § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, SamEnV § 7 Abs. 2 u. 3

Für den gesetzlich vorgegebenen Abgabennachweis von Tiefgefriersamen kann der Lieferschein der Anlage 6/11 von Seite 119 verwendet werden.

B. Abgabe von TG-Samen in die EU oder Drittländer

Für den gesetzlich vorgegebenen Abgabennachweis von Tiefgefriersamen kann der Lieferschein der Anlage 6/11 von Seite 119 verwendet werden.

| |
|---|
| Abgebende Besamungsstation / Samendepot Name und Anschrift oder Nummer |
|---|

| |
|---|
| Original für Besamungsstation / Samendepot |
|---|

An
Tierhalter / Besamungsstation / Samendepot

Lieferschein für TG-Samen

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

 Bitte stets angeben

Name des Hengstes :

Lebensnummer des Hengstes :

Rasse des Hengstes :

Herstellende Besamungsstation :

(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

1. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :

1a. Anzahl der Pailletten :

1b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

2. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :

2a. Anzahl der Pailletten :

2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

3. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :

2a. Anzahl der Pailletten :

2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

Abgabe an:

Besamungsstation **Samendepot**
(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Tierhalter / Stutenbesitzer

Anschrift des Tierhalters / Stutenbesitzers :

Angabe des Samen-Verwenders :

Angabe der Stute / Stuten mit LN :

**Anzahl / Nummer beigefügter
Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation / des Samendepots)

| |
|---|
| Abgebende Besamungsstation / Samendepot Name und Anschrift oder Nummer |
|---|

| |
|---|
| Kopie für Empfänger der Samenlieferung |
|---|

An
Tierhalter / Besamungsstation / Samendepot

Lieferschein für TG-Samen

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

 Bitte stets angeben

Name des Hengstes :
 Lebensnummer des Hengstes :
 Rasse des Hengstes :

Herstellende Besamungsstation :
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

4. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 1a. Anzahl der Pailletten :
 1b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

5. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 2a. Anzahl der Pailletten :
 2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

6. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 2a. Anzahl der Pailletten :
 2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

Abgabe an:

 Besamungsstation **Samendepot**
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

 Tierhalter / Stutenbesitzer

Anschrift des Tierhalters / Stutenbesitzers :
 Angabe des Samen-Verwenders :
 Angabe der Stute / Stuten mit LN :

**Anzahl / Nummer beigefügter
Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift
 (Bevollmächtigter der Besamungsstation / des Samendepots)

Anlage 7

Aus- und Einfuhr von Pferdesamen

| | | |
|---------------|---|-----|
| Anl. 7 | Aus- und Einfuhr von Pferdesamen | |
| 1. | Sameneinfuhr / Verbringen nach Tierzuchtgesetz aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland | 123 |
| 2. | Aus- oder Einfuhr von Samen unter tierseuchenrechtlichen Aspekten | |
| | A. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Samen ist nur aus einer EU - zugelassenen Besamungsstation erlaubt. | 124 |
| | B. Einfuhr von Samen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland | 124 |
| | D. Einfuhr von Samen aus Drittländern | 125 |

Anlage 7/1**Sameneinfuhr / Verbringen nach Tierzuchtgesetz
aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland**

1. Der Samen muss gemäß § 13 Abs. 3 Tierzuchtgesetz vorbehaltlich besonderer Bestimmungen,
 - 1.1. in einer Besamungsstation gewonnen und behandelt und in einer Besamungsstation oder einem Samendepot gelagert worden sein,
 - 1.2. von einem Zuchttier stammen, das einer Leistungsprüfung und einer Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist, die den EU-Bestimmungen entspricht,
 - 1.3. so gekennzeichnet sein, dass er einer Zuchtbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
 - 1.4. bei der Abgabe an Besamungsstationen von einer Zuchtbescheinigung oder einer Abschrift der Zuchtbescheinigung für den Samen begleitet sein, die die EU-Bestimmungen erfüllt.

Allgemeiner Grundsatz:

Beim Verbringen in einen EU-Mitgliedsstaat oder ein Drittland sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen des Landes zu berücksichtigen.

Daraus folgt für die Einfuhr von Samen nach Deutschland, dass bei der Verwendung dieses Samens die Anforderungen des deutschen Tierzuchtgesetzes zu beachten sind. Dieses ist auch für den Tierhalter bei Einfuhr von Samen nach Deutschland zu beachten.

- a. Tierärzte oder Besamungsbeauftragte dürfen nur im Auftrag von Besamungsstationen oder Samendepots Samen verwenden.
Es ist daher notwendig:
 - Eine schriftliche Beauftragung (Vertrag) zur Besamung einer angegebenen Stute eines angegebenen Tierhalters direkt durch die ausländische Station.
 - Die Einfuhr nach Deutschland erfolgt über eine deutsche Besamungsstation. Diese Station erteilt die Beauftragung (Vertrag) zur Besamung einer angegebenen Stute eines angegebenen Tierhalters.
- b. Eigenbestandsbesamer benötigen keinen Auftrag zur Besamung der eigenen Stute mit dem Samen einer ausländischen Besamungsstation. Sie sind zur Dokumentation der Besamung nach Tierzuchtgesetz in Verbindung mit der SamEnV verpflichtet.

Anlage 7/2**Aus- oder Einfuhr von Samen
unter tierseuchenrechtlichen Aspekten****A. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Samen ist nur aus einer
EU - zugelassenen Besamungsstation erlaubt.**

Jeder Samensendung ist aufgrund der Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung (nach § 8 BmTierSSchV) eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster des Beschlusses 2015/261 EU für den Handel mit Equidensamen beizufügen. Bei Nichteinhaltung begeht man eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 BmTierSSchV, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Zeitgleich mit der Ausstellung erfolgt eine TRACES-Meldung vom ausstellenden Veterinäramt in Deutschland an das empfangende Veterinäramt im Ausland.

Fachliche Empfehlungen:

Weitere Begleitpapiere

- Lieferschein
- Samenversand- und Verwendungsnachweis
- Zucht-/Herkunftsbescheinigungen

B. Einfuhr von Samen aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland

Jeder Samensendung muss eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster des Beschlusses 2015/261 EU für den Handel mit Equidensamen des für die abgebende Besamungsstation zuständigen Veterinäramtes des Mitgliedsstaates beiliegen.

Der verantwortliche Verwender von eingeführtem EU-Hengstsamen nach Deutschland hat darauf zu achten, dass er keinen Samen ohne begleitende Veterinärbescheinigung beziehen, lagern oder verwenden darf.

Bei Nichteinhaltung begeht man eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 BmTierSSchV, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Fachliche Empfehlungen:

Weitere Begleitpapiere

- Lieferschein
- Samenversand- und Verwendungsnachweis
- Zuchtbescheinigungen

C. Die Einfuhr von Samen aus Drittländern

Bei zuständigem Veterinäramt prüfen, ob eine Einfuhrgenehmigung erforderlich beziehungsweise eine Einfuhr aus dem jeweiligen Drittland überhaupt möglich ist.

Dem Samen muss eine Veterinärbescheinigung zur Einfuhr in die EU gemäß der Entscheidung 2007/240/EG beiliegen. Die Einfuhr erfolgt nur über eine Grenzkontrollstelle der EU. Dort wird die Samensendung überprüft.

Eine Samensendung aus einem Drittland muss von

- einer Veterinärbescheinigung des Drittlandes
- einer Einfuhrbescheinigung von der Grenzkontrollstelle mit GVDE-Nummer (Gemeinsames Veterinärdokument Einfuhr)

begleitet sein.

Der Verwender von aus Drittländern eingeführtem Hengstsamen hat darauf zu achten, dass er keinen Samen ohne die beiden genannten Veterinärbescheinigungen verwenden darf.

Hengstsamen aus Drittländern ohne eine GVDE-Nummer ist nicht handelbar.

Bei Nichteinhaltung begeht man eine Ordnungswidrigkeit nach § 41 BmTierSSchV, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden kann.

Anlage 8**Informationswege zwischen KB-Station und Zuchtverband**

| Anl. 8 | Informationswege zwischen KB-Station und Zuchtverband | |
|---------------|---|-----|
| 1. | Deck- / Besamungsschein | 127 |
| 2. | Deckliste / Deckregister | 130 |
| 3. | Übersicht über die Aufgabenteilung bei der Meldung von Zuchtdaten | 131 |

Anlage 8/1**Deck- / Besamungsschein****Hinweis:**

Gemäß § 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen (TierZOV) hat die Zuchtorganisation in ihrer Zuchtbuchordnung zu regeln, dass Deck- oder Besamungsdaten innerhalb bestimmter Fristen zu melden sind und wer für die Meldung verantwortlich ist. Somit sind Deck- und Besamungsscheine sowie Decklisten spezifische Regelungen der Zuchtbuchordnungen und können durchaus zwischen Zuchtverbänden differieren.

Züchter:

Nach Begleichung seiner Beitragsrechnung beim Zuchtverband

1. Erhalt:
Einen Deck-/Besamungsschein für jede beim Verband eingetragene Zuchtstute.
2. Abgabe:
Bei der ersten Besamung/Bedeckung beim Hengsthalter.
3. Deck-/Besamungsauftrag:
Auftrag welche Stute (auf Schein benannt) von welchem Hengste belegt werden soll.
Wird erteilt durch Unterschrift unten auf der Rückseite (bislang auf Seite 4).
4. Bestätigung der Bedeckung:
Nach der Decksaison erhält der Züchter vom Hengsthalter als Bestätigung der Bedeckung
 - a. ausgefüllten Deck-/Besamungsschein (obere Hälfte)
 - b. Deckbeleg des Hengsthalters.

oder

Hengsthalter:

Der neue Deck-/Besamungsschein erfüllt die Aufgaben des bisherigen Deckscheins und ermöglicht neue Datenverarbeitungswege.

1. Datenaustauschvertrag mit dem Verband
Erforderlich: Computerprogramm für die Deckdatenverwaltung.
Online Datenübermittlung mit dem Verband
Bestätigung der Bedeckung über Deckbeleg (Stutenbesitzer).
2. Internetanwendung des VIT
Kein Computerprogramm für die Deckdatenverwaltung notwendig.
Bedeckungen können beleglos an einen Verband gemeldet werden.
Bestätigung der Bedeckung über Deckbeleg (Stutenbesitzer).
3. Ohne Computerunterstützung
Beide Deck-/Besamungsscheine sind handschriftlich auszufüllen
(für den Stutenbesitzer und für den Verband).
Obere Hälfte:
Aushändigung am Ende der Saison an den Stutenbesitzer.
Untere Hälfte:
„Gesammelt“ an den Verband bis zum 30. September.

Anlage 8/1

Beispiel Deck- / Besamungsschein

Seite 1 / Vorderseite

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 TierZG hat der Tierhalter Aufzeichnungen über die Verwendung des Samens zur Kontrolle durch die zuständigen Behörden vom Zeitpunkt der Verwendung des Samens an gerechnet mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Da der Deckschein in der Regel keine Angaben zur Person, die den Samen verwendet hat, enthält, ist der Deckschein als Dokumentation über die Verwendung von Samen allein nicht ausreichend. Dies ist insbesondere dann zu beachten, wenn die Besamung einer Stute auf einer Besamungsstation erfolgt und der Tierhalter keinen Samenversand- und –verwendungsnachweis erhält.

Zuchtverband

| | |
|---|--|
| <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Deck- /Besamungsschein 2008</div> <p>Züchter: MglNr.: 123456 Max Mustermann Musterdorf 12345 Musterstadt</p> <p>Stute: DE 123456789095 St.Pr. S1 Musterstute (Musterrasse) <small>Eintragung Name</small> Farbe und Abzeichen: Braun unregelmäßiger Stern, Schnippe, ---</p> <p>Vater: DE 123456789091 Mustervater (Musterrasse) Mutter: DE 123456789090 S1 Mustermutter (Musterrasse) von Mustermuttersvater (Musterrasse)</p> | <p>Deckschein-Nr.: DE 431310000109</p> <p>Station (MglNr./Anschrift)</p> |
|---|--|

1. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthälter / Deckstellenleiter

2. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthälter / Deckstellenleiter

Zuchtverband

| | |
|---|--|
| <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Deck- /Besamungsschein 2008</div> <p>Züchter: MglNr.: 123456 Max Mustermann Musterdorf 12345 Musterstadt</p> <p>Stute: DE 123456789095 St.Pr. S1 Musterstute (Musterrasse) <small>Eintragung Name</small> Farbe und Abzeichen: Braun unregelmäßiger Stern, Schnippe, ---</p> <p>Vater: DE 123456789091 Mustervater (Musterrasse) Mutter: DE 123456789090 S1 Mustermutter (Musterrasse) von Mustermuttersvater (Musterrasse)</p> | <p>Deckschein-Nr.: DE 431310000109</p> <p>Station (MglNr./Anschrift)</p> |
|---|--|

1. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthälter / Deckstellenleiter

2. Hengst

Name _____

Lebensnummer _____

Natursprung Frischsamen Tiefgefriersamen
 Weidebedeckung Versand Frischsamen Embryotransfer
(zutreffendes ankreuzen)

am: _____

Datum _____ Unterschrift Hengsthälter / Deckstellenleiter

für den Stutenbesitzer
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Revision : 3.13

für den Verband
Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Revision : 1.13

128

Anlage 8/1

Beispiel Deck- / Besamungsschein

Seite 2 / Rückseite

ZuchtverbandAdresse
Stutenbesitzer

Dieser Beleg ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Bedeckung/Besamung der u. a. Stute dem zuständigen Deckstellenvorsteher/Hengsthalter zu übergeben. Dieser Beleg ist nach Abschluss der Bedeckungen/Besamungen vom Hengsthalter/Deckstellenvorsteher an den Stutenbesitzer zurückzusenden. Die Bekanntmachungen bzw. Bestimmungen der jeweiligen Deckstelle sind zu beachten.

ZuchtverbandAdresse
Zuchtverband

Dieser Beleg ist sofern nicht anders vertraglich geregelt durch den Hengsthalter bis zum 30. September an den Verband zurückzusenden. Die Bekanntmachungen bzw. Bestimmungen der jeweiligen Deckstelle sind zu beachten.

Besamungs-/Bedeckungsauftrag für

Hengst_____
Datum/Unterschrift Stutenbesitzer

Anlage 8/2**Deckliste / Deckregister****Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (- Viehverkehrsverordnung ViehVerkV -)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)

schreibt in Abschnitt 8 für den Natursprung vor:

§ 24**Deckregister**

Tierhalter, die einen **Hengst**, einen Bullen, einen Eber oder einen Bock zum Decken fremder Tiere verwenden, haben ein Deckregister zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Vatertierhalters,
2. Art, Rasse, Alter, Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen und gegebenenfalls Zuchtnummer des Vatertieres,
3. Name und Anschrift des Halters des gedeckten Tieres,
4. Rasse, Alter, Ohrmarkennummer oder anderes Kennzeichen des gedeckten Tieres,
5. Tag des Deckaktes.

§ 25**Form, Aufbewahrung und Vorlage der Kontrollbücher und des Deckregisters**

- (1) Die Kontrollbücher und das Deckregister müssen gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Kontrollbücher und das Deckregister dürfen statt in gebundener Form auch
 1. als Loseblattsystem oder
 2. in elektronischer Formgeführt werden. Das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch können zusammen als ein Buch geführt werden. Das Viehhandelskontrollbuch, das Transportkontrollbuch und das Desinfektionskontrollbuch müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen.
- (2) Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.
- (3) Die Kontrollbücher und das Deckregister sind für die Zeit ihrer Verwendung und im Anschluss daran drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Ergänzend zu § 73 Abs. 2, 3 und 5 des Tierseuchengesetzes hat im Falle eines elektronisch geführten Kontrollbuches oder Deckregisters der Aufzeichnungspflichtige der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

Anlage 8/3

Übersicht über die Aufgabenteilung bei der Meldung von Zuchtdaten (Beispiel)

Aufgabe **der Besamungsstation,
des Hengsthalters oder
des Eigenbestandsbesamers**

Meldung der Bedeckung / Besamung an die Zuchtverbände

Besamungsstationen haben, entsprechend den Vereinbarungen mit den Zuchtverbänden, bis zum 30. September des Kalenderjahres die Daten der Decklisten an den entsprechenden Verband zu übermitteln.

Aufgabe des Zuchtverbandes

Versenden von Formularen zur Abfohlmeldungen an den Stutenbesitzer

Der Zuchtverband schickt jedem Besitzer einer belegten Stute nach Meldung der Besamungsstation oder des Besamers ein Formular zur Abfohlmeldung.

Aufgabe des Stutenbesitzers

Meldung der erfolgten Abfohlung mit der Abfohlmeldung an den Zuchtverband

Der Stutenbesitzer hat binnen 14 Tagen nach Geburt eines Fohlens das Formular zur Abfohlung auszufüllen und über die Besamungsstation / Deckstelle oder an den Verband direkt zu schicken.

Aufgabe des Zuchtverbandes

Ausstellen eines Abstammungsnachweises für das gemeldete Fohlen

Der Zuchtverband stellt nach den vorliegenden Unterlagen einen Abstammungsnachweis für das geborene und gemeldete Fohlen aus und führt es in den Verbandsunterlagen.

Anlage 9

Prüfprotokolle für Pferdebesamungsstationen

| Anl. 9 | Prüfprotokolle für Pferdebesamungsstationen | Seite |
|---------------|---|--------------|
| 1. | Veterinärhygienische Prüfprotokolle | |
| | a. Niedersachsen Betriebsprüfung einer Besamungsstation für Pferde gemäß RL 92/65/EWG | 133 |
| | b. Nordrhein-Westfalen Prüfungsbericht über die veterinärhygienische Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen | 135 |
| 2. | Tierzuchtrechtliche Prüfprotokolle | |
| | Muster Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK) Prüfungsbericht über die tierzuchtrechtliche Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen | 138 |

Anlage 9/1

Veterinärhygienische Prüfprotokolle

Anlage 9/1a Niedersachsen

Betriebsprüfung einer Besamungsstation für Pferde
gemäß RL 92/65/EWG für D-KBP.....EWG

| Nr. | Prüfgegenstand | Bemerkungen der Prüfer |
|---|---|---|
| 1. | Prüfdatum | |
| 1.1 | Zeit | von: _____ bis: _____ |
| 1.2 | Prüfgrund | RL 92/65/EWG Anhang D, „Kapitel I, Abschnitt II |
| 1.3 | Teilnehmer | |
| 2. | Basisdaten des Betriebes | |
| 2.1 | Betriebsstättenanschrift | |
| 2.3 | Betriebsnummer nach ViehVerkV | |
| 2.3 | Fachpersonal | |
| 2.4 | Stations- / Vertragstierarzt | |
| 3. | Überprüfung der Zulassungsbedingungen | |
| 3.1 | Überwachung durch Tierärztin/Tierarzt | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.1.1 | Art der Überwachung | Stationstierarzt <input type="checkbox"/> Vertragstierarzt <input type="checkbox"/> |
| 3.1.2 | Zuständiger Tierärztin/Tierarzt | |
| 3.1.3 | Vertrag mit Tierärztin/Tierarzt | vom: _____ |
| 3.1.4 | Nachweise der Überwachung | |
| 3.2. | abschließbare Stallungen | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.3. | Auslauf | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.4 | Quarantäneeinrichtungen | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.5 | separater Sprungraum | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.6 | Raum zum Reinigen und Desinfizieren | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.7 | Spermalabor | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.7.1 | Getrennt von der Spermagewinnung | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.7.1 | Auf dem Gelände | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.8 | Spermadepot zur Lagerung des Samens | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.8.1 | Auf dem Gelände | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.9 | Kontakt zu Tieren außerhalb der Station ausgeschlossen | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.9.1 | Kontrollierter und dokumentierter Kontakt | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 3.10 | Baulicher Zustand der Räume | |
| 3.11 | Räume sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| Überprüfung der Besamungshengste | | |
| 4. | Bei Aufnahme der Samengewinnung keinerlei Anzeichen von Infektionskrankheiten. | |
| 4.1. | Eingangsuntersuchung durch Stationstierarzt | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 4.1.1 | Dokumentation | |
| 4.2 | Ursprungsbetrieb der Hengste erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 2009/156/EWG | |
| 4.2.1 | Eingangsbescheinigung/Herkunftsbetrieb | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 4.2.1.1 | Nachweise | Hengstname: 1. _____ ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 2. _____ ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> 3. _____ ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 5. | Am Tag der Samengewinnung keinerlei Anzeichen von Infektionskrankheiten | |
| 5.1 | Laufende Untersuchungen bei der Samengewinnung | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 5.2 | wöchentliche klinische Untersuchungen | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 5.3 | Dokumentation | |
| 6. | Untersuchungen der Hengste | |
| 6.1 | EVA - Impfbetrieb | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> |
| | | geimpfte Hengste: 1. _____ 2. _____ 3. _____ siehe Anlage <input type="checkbox"/> |
| 6.2 | Vorlage von Beprobungsplänen / Ergebnissen | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> siehe Anlage <input type="checkbox"/> |
| 6.3 | Einsicht in die vorliegenden Befunde | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 6.3 | Klinische Inspektion der Besamungshengste (im Zuge der Stallbegehung) | |

| Vorschriften für die Überwachung von Besamungsstationen | | |
|---|---|---|
| 7. | Nur Tiere, die zur Samengewinnung vorgesehen sind, habe Zugang zur Station. | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 8. | Alle übrigen Equiden der Station erfüllen die Anforderungen nach <i>Anhang II, Abschnitt „A Hengste, Nummer 1-4</i> | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 8.1 | Nachweise | |
| 9 | Es wird Buch geführt wird über: | |
| 9.1 | Aktuelle Bestandsliste der Pferde auf der Station | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 9.1.1 | Nachweise | |
| 9.2 | Alle Zu- und Abgänge | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 9.2.1 | Nachweise | |
| 9.3 | Gesundheitliche Entwicklung.../ Impfungen | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 9.3.1 | Nachweise | |
| 9.3 | Die Spermagewinnung und -aufbereitung | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 9.4.1 | Nachweise | |
| 9.5 | Die Verwendung des Spermas | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 9.5.1 | Nachweise | |
| 9.6 | Die Lagerung des Spermas | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 9.6.1 | Nachweise | |
| 10. | Angabe des Zeitraumes der Spermagewinnung | |
| 10.1 | Frischsamen- / Flüssigsamen Produktion | von: _____ bis: _____ |
| 10.2 | TG-Samen Produktion | von: _____ bis: _____ |
| 11. | Zugang unbefugter Personen verhindert | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 11.1 | Umsetzung | |
| 12. | Fachpersonal in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene angemessen geschult | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 12.1 | Nachweise | |
| 13. | Spenderhengste nicht im Natursprung | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 13.1 | Nachweise | |
| 14. | Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung erfolgt nur in den dafür vorgesehenen Räumen | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 14.1 | Nachweise | |
| 15. | Gerätschaften zur Spermagewinnung u. -aufbereitung in Kontakt mit Spendertier | |
| 15.1 | Ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 15.2 | oder/und Verwendung von Einmalmaterial | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 16. | Instrumente und Ausrüstungen für Natursprung od. Stutenbesamung keinen Kontakt zur Besamungsstation. | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 16.1 | Nachweise | |
| 17. | Spermaaufbereitung / Hygienestandart der Verdünner | |
| 17.1 | Nachweise | |
| 18. | Kryostoffe wurden zu keinem Zeitpunkt für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs verwendet. | |
| 18.1 | Nachweise | |
| 19. | Behältnisse für die Lagerung und Beförderung des Spermas wurden vor Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert. | |
| 19.1 | Arbeitsanweisung des Stationstierarztes | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 19.2 | Desinfektionsmittel | |
| 19.3 | Einwegmaterial | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 20. | Identifikation der Spermadosis | |
| 20.1 | Die Kennzeichnung entspricht den Vorgaben nach - RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abs. II Nr. 7 - TierZG in Verbindung mit § 6 SamEnV | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| 21. | TG-Sperma für 30 Tage in Quarantäne | |
| 21.1 | Nachweise | |
| Aktuelle Auflagen | | |
| I. | | |
| II. | | |
| III. | | |
| IV. | | |
| Beurteilung | | |
| <input type="checkbox"/> | Die Besamungsstation erfüllt die hygienischen Anforderungen / Zulassungsbedingungen | |
| <input type="checkbox"/> | Die Besamungsstation erfüllt mit den genannten Auflagen die hygienischen Anforderungen / Zulassungsbedingungen | |
| <input type="checkbox"/> | Die Besamungsstation erfüllt aktuell nicht die Zulassungsbedingungen | |

Unterschrift Prüfer Veterinäramt

Unterschrift Prüfer TGD, LWK Niedersachsen

Anlage 9/1b

Nordrhein-Westfalen

**Prüfungsbericht über die veterinärhygienische
Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen**

| | |
|---|----------------------|
| Name: | |
| Anschrift: | |
| Tel./e-Mail | |
| Datum/anwesende Personen: | |
| Verantwortl. Person: | |
| Stationstierarzt: | |
| Beschäftigte mit Ausbildung im Besamungswesen: | Name: _____ _____ |

ja nein

I. Stationstierarzt:

- Wöchentlich klinische Untersuchung der Hengste inkl. Dokumentation □ □
s. Anlage 5/7
- Am Tag der Samengewinnung keinerlei Anzeichen von Infektionskrankheiten □ □
s. Anlage 6/2
- Umsetzung und Bewertung vorgeschriebener Beprobungen □ □
- Überwachung allg. Hygiene und Aufzeichnungen □ □
- Ergebnisse der Überwachung (festgestellte Mängel): □ □
s. Anlage 1/1

II. Einrichtungen/Geräte:**1. Stallungen/Ausläufe***s. Anlage 2/A2 und A8c*

- abschließbar □ □
- räuml. getrennt von Sprungraum/Spermalabor/Spermalager □ □
- leicht zu reinigen und desinfizieren (nur Stallungen) □ □

2. Quarantäneeinrichtung*s. Anlage 2/A3*

- ohne direkte Verbindung zu den normalen Stallungen □ □
- leicht zu reinigen u. desinfizieren
- Nutzung dokumentiert *s. Anlage 4/3* □ □

- | | | | |
|--|-----------------------|--------------------------|--------------------------|
| 3. Sprungraum | <i>s. Anlage 2/A4</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • leicht zu reinigen u. desinfizieren | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Decke, Wände, Boden | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Phantom | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Sprungmatte | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Abfluss | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Abprobierstand | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Raum zum Reinigen und Desinfizieren | <i>s. Anlage 2/A5</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • leicht zu reinigen u. desinfizieren | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Reinigungs-Sterilisationsgeräte vorhanden | <i>s. Anlage 2/B1</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • direkter Zugang vom Sprungraum | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Samenlabor | <i>s. Anlage 2/A6</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • räumlich getrennt v. Sprungraum, Stallungen | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • leicht zu reinigen u. desinfizieren | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Geräte ausreichend vorhanden | <i>s. Anlage 2/B2</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Samenlager | <i>s. Anlage 2/A7</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Räumlich getrennt von Stallungen | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Kühlschrank u. sonst. Einrichtungen vorhanden | <i>s. Anlage 2/B3</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Zugang unbefugter Personen wird verhindert | <i>s. Anlage 2/A2</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Umsetzung des Hygieneplans | <i>s. Anlage 3/1</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

III. Tierbestand:

- | | | | |
|--|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| • Lt. Bestandsbuch | <i>s. Anlage 4/1 u. 4/2</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Stuten/Wallache mit gleichen Gesundheitsstatus | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

IV. Dokumentation:

- | | | ja | nein |
|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| a) Bestandsbuch | | | |
| Vollständig geführt | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Art, Rasse, Geb.-Datum, Kennzeichnung | <i>s. Anlage 4/1</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Zu- und Abgänge | <i>s. Anlage 4/2</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Gesundheitsbescheinigungen liegen vor | <i>s. Anlage 5/1</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Untersuchungen/Beprobungen | | | |
| • gesundheitl. Entwicklung, Diagnoseuntersuchungen inkl. Testergebnisse, Behandlungen und Impfungen | <i>s. Anlage 5/2 u. 5/3</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

c) **Samen**

- Datum der Gewinnung (Samenaufbereitungsprotokoll) *s. Anlage 6/2*
- Bestimmung/Verwendung (Samenverwendungsnachweis) *s. Anlage 6/2*
- Lagerung (TG-Sperma) *s. Anlage 6/4a-c*
 - aus eigener Gewinnung (Einfrier- u. Lagerprotokoll) *s. Anlage 6/5*
 - Zukaufssperma/Fremdsperma (Lagerprotokoll) *s. Anlage 6/7*
 - 30 d. Quarantäne wurden eingehalten

V. Beurteilung:

- Die Besamungsstation erfüllt die veterinärhygienischen Anforderungen
- Die Besamungsstation erfüllt mit den genannten Auflagen die veterinärhygienischen Anforderungen

| Bemerkungen/Mängel/Auflagen | Fristen |
|-----------------------------|---------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

 Unterschrift verantwortl. Person
 Besamungsstation

 Unterschrift überpr. Tierarzt

Anlage 9/2

Tierzuchtrechtliche Prüfprotokolle

Muster Verbandes der Landwirtschaftskammern (VLK)

Prüfungsbericht über die tierzuchtrechtliche

Zulassung / Überprüfung von Pferdebesamungsstationen

| Vertreter der Behörde | | | Datum: |
|--|-------|--------------|--|
| Vertreter der Besamungsstation/Samendepot | | | Uhrzeit: |
| Name der Station und angehörige Samendepots | | | |
| Genehmigungsbescheide / Änderungen der Genehmigungsbescheide / Befristung Datum und besondere Auflagen: | | | |
| sächlicher Tätigkeitsbereich | | | |
| Antrag auf Genehmigung | | | |
| Stationstierarzt/Vertretung | | | |
| Beschäftigte mit Ausbildung im Besamungswesen | | | |
| männl. Zuchttierbestand: (siehe Anlage 4/1) | | | |
| lfd.Nr. | Name: | Kennzeichen: | Bemerkungen (z. B. Z./H.-Bescheinigung, Verträge mit ZO über Prüfeinsatz, Abstammungsüberprüfung): |
| 1 | | | |
| Anmerkungen: | | | |
| Gefriersamenlager: (siehe Anlage 6/4 oder 6/5)/ | | | |
| lfd.Nr. | Name: | Kennzeichen: | Bemerkungen (z. B. Z./H.-Bescheinigung, Verträge mit ZO über Prüfeinsatz, Abstammungsüberprüfung, Bestand/Zukauf): |
| 1 | | | |
| Anmerkungen: | | | |

Einrichtungen und Geräte

Stallungen

Zusammenliegend:

Sauberkeit:

getrennt vom übrigen Tierbestand:

Quarantänestallung:

Sprungraum

getrennt vom Stall:

Phantom:

Sauberkeit:

Raum zum Reinigen und Desinfizieren

reinigen und desinfizieren der Gerätschaften:

Labor

Geräte (Mikroskop, Wärmeschrank, Sterilisator):

Samenlager

Frischsamenlager, TG-Samenlager:

Büro

Aufzeichnungssystem

Bestandsregister

Zu- und Abgänge:

Untersuchungen

durchgeführte Untersuchungen:

Befunde:

Überprüfungen durch den Tierarzt:

Verfahrenskontrolle zur Identitätssicherung

Gewinnungsprotokoll:

Samenuntersuchung:

Portionierung:

Kennzeichnung des Samens

Kennzeichen der BS-Station:

Gewinnungsdatum:

Rasse:

Kennzeichen des Spendertieres:

Samenlager

Frischsamenlager:

TG-Samenlager:

Bestandsprotokoll des TG-Samenbestandes:

Samenverwendung in der Station

(trifft nur bei Pferden zu)

Abgabe von Samen

gemäß § 7 der VO

Auslieferung an berechtigten Personenkreis

Tierärzte:

Besamungsbeauftragte:

Techniker:

Eigenbestandsbesamer:

sonstiges

Vernichtung von Samen:

Aufbewahrung Unterlagen:

Fristen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vertreters der LK)

Anlage 10

Biologische Samenbeschaffenheit - Sorgfaltspflichten

| Anl. 10 | Biologische Samenbeschaffenheit - Sorgfaltspflichten | Seite |
|---------|--|-------|
| 1. | International anerkannte Mindestanforderungen an eine Besamungsdosis nach Fertigstellung für die instrumentelle Samenübertragung | 142 |
| | a. Frischsamen (fresh semen) | 142 |
| | b. Gekühlter Samen (chilled semen) | 142 |
| | b.a Besamung auf der Besamungsstation ohne Versand innerhalb von 12 Stunden nach Samengewinnung (diluted/fresh) | 142 |
| | b.b Besamung nach Versand innerhalb von 24-36 Stunden nach Samengewinnung (diluted/transported) | 142 |
| | c. Tiefgefriersamen (frozen semen) | 143 |
| 2. | Prüfung und Überprüfung der Samenqualität | |
| | a. Maßnahmen durch das Fachpersonal der Besamungsstation | 143 |
| | b. Maßnahmen durch den Vertrags- / Stationstierarzt der Besamungsstation | 143 |
| | Richtwerte zur Beurteilung der Ejakulatqualität | 144 |
| 3. | Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität | 145 |

Anlage 10**Biologische Samenbeschaffenheit – Sorgfaltspflichten**

Zur Sicherstellung hoher Trächtigkeitsraten ($\geq 70\%$ tragende bei > 5 anzurechnende Stuten am Ende der Decksaison (Klug 2002)) hat das in der instrumentellen Samenübertragung eingesetzte Hengstsperma die international anerkannten Mindestanforderungen entsprechend der Empfehlungen der WBFSH (World Breeding Federation for Sporthorses) zu erfüllen.

Gesetzliche Grundlage:

Sorgfaltspflichten – resultierend aus der Produkthaftung

1. International anerkannte Mindestanforderungen an eine Besamungsdosis nach Fertigstellung für die instrumentelle Samenübertragung**a. Frischsamen (fresh semen)**

Mindestens 300 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien

b. Gekühlter Samen (chilled semen)

b.a Besamung auf der Besamungsstation ohne Versand
innerhalb von 12 Stunden nach Samengewinnung (diluted/fresh)

- Mindestens 300 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Aufbereitung
- Verdünnung mindestens 1 : 1 (Ejakulatvolumen : Verdünnervolumen)
- Einhaltung der Lagerungsbedingung (bis etwa 4 Stunden bei 17°C, längerfristig bei 5°C)
- Mindestens 35% vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Besamung

b.b Besamung nach Versand
innerhalb von 24-36 Stunden nach Samengewinnung (diluted/transported)

- Mindestens 600 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Aufbereitung
- Maximales Besamungsvolumen 40 ml (Verdünnung 1:2; siehe oben)
- Einhaltung der Lagerungs- und Transportbedingung (bei 5°C)
- Mindestens 35% vorwärtsbewegliche Spermien zum Zeitpunkt der Besamung
- Motilitätskontrolle der Spermien über Halteproben (alle 24 Stunden bis längstens sieben Tage)

c. Tiefgefriersperma (frozen semen)

- Volumendosis: abhängig vom Herstellungsprozess
- Mindestens 35 % vorwärtsbewegliche Spermien nach dem Auftauen
- Mindestens 250 Millionen vorwärtsbewegliche Spermien nach dem Auftauen
- Angabe der pro Besamung notwendigen Pailletten
- Sicherstellung der Kühlkette (Flüssigstickstoff) sowie der Kriterien des Arbeitsschutzes (siehe Anlage 3/5)

2. Prüfung und Überprüfung der Samenqualität**a. Maßnahmen durch das Fachpersonal der Besamungsstation**

Zur Sicherstellung der Samenqualität erfolgt eine spermatologische Untersuchung einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Protokollierung jedes gewonnenen Ejakulates durch das Fachpersonal der Pferdebesamungsstation gemäß Anlage 6/2 *Samenaufbereitungsprotokoll zur Flüssigsamenherstellung* oder Anlage 6/5 *Samenaufbereitungsprotokoll zur Tiefgefriersamenherstellung*.

Zur Überprüfung, ob sich das Sperma für Besamungsintervalle von 48 Stunden oder für den Samenversandeinsatz eignet, werden grundsätzlich bei +5°C gelagerte Halteproben 24 bzw. 48 Stunden nach der Samenaufbereitung hinsichtlich der Vorwärtsbeweglichkeit der Spermien beurteilt.

Des Weiteren obliegt dem Fachpersonal die regelmäßige Nachverfolgung und Dokumentation der Trächtigkeitsergebnisse der besamten Stuten zur Einschätzung des aktuellen Befruchtungsvermögens der Besamungshengste.

Beide Tätigkeiten sind aufzulisten und dem Stationstierarzt vorzulegen.

b. Maßnahmen durch den Vertrags- / Stationstierarzt der Besamungsstation

Der Stations-/Vertragstierarzt informiert sich über die Samenqualität durch eine wöchentliche spermatologische Untersuchung (inklusive der Beurteilung der oben angegebenen Halteproben) und leitet weiterführende spermatologische Untersuchungen und notwendige Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität und/oder unzureichenden Trächtigkeitsergebnissen ein (siehe Anlage 1/2 *Tierärztliche Aufgaben in einer Besamungsstation*).

Neben der makroskopischen Ejakulatbeurteilung, Spermindichte, Gesamtspermienzahl und Spermienmotilität wird bei reduzierter Samenqualität und/oder unzureichenden Trächtigkeitsergebnissen die Spermienmorphologie beurteilt. Dies erfolgt vor Ort durch den Vertrags- / Stationstierarzt oder nach Anfertigung und Einsendung ungefärbter oder gefärbter Morphologieausstriche durch ein spermatologisches Referenzlabor.

Als Parameter für das Spermienbildungsvermögen nach regelmäßiger (täglich) Samengewinnung wird die TNB-Zahl* herangezogen (Kenney et al 1983, Entwurf der Gewächtschaftsbestimmungen).

Richtwerte zur Beurteilung der Ejakulatqualität

a. * TNB = Gesamtzahl morphologisch normaler, progressiv (= vorwärts) beweglicher Samenzellen im Ejakulat

ermittelt gemäß Formel:

$$\text{TNB} = \text{Volumen} \times \text{Konzentration} \times \frac{\% \text{ normale Spermien}}{100} \times \frac{\% \text{ vorwärtsbewegliche Spermien}}{100}$$

| | | |
|-----|-----------------------------|--------------|
| TNB | > 2,0 x 10 ⁹ | erwünscht |
| TNB | 1,0 – 2,0 x 10 ⁹ | bedenklich |
| TNB | < 1,0 x 10 ⁹ | unzureichend |

b. PMS = Prozentsatz progressiv (= vorwärts) motiler Samenzellen

Verdünntes/zentrifugiertes Ejakulat für den Samenversandeinsatz unmittelbar nach der Samengewinnung: ≥ 50 % PMS

Verdünntes/zentrifugiertes Ejakulat nach 24-stündiger Lagerung bei +5°C: ≥ 35 % PMS

c. Morphologisch normale Spermien

| | | |
|--------------------------------|------------|--------------|
| morphologisch normale Spermien | > 70% | erwünscht |
| morphologisch normale Spermien | 70 - > 30% | bedenklich |
| morphologisch normale Spermien | < 30 % | unzureichend |

Zur weiteren Abklärung der biologischen Samenbeschaffenheit wird bei reduzierter Samenqualität oder unzureichenden Trächtigkeitsergebnissen nach heutigem Wissensstand die Einsendung

- einer verdünnten und zentrifugierten Frischsamenprobe bei + 5°C zur durchflusszytometrischen Bestimmung der Membranintegrität, des akrosomalen Status und der Induzierbarkeit der Akrosomreaktion
- einer schockgefrorenen Nativspermaprobe (direkt in flüssigen Stickstoff) zur Ermittlung der Spermienchromatinintegrität

an ein spermatologisches Referenzlabor empfohlen.

3. Maßnahmen bei reduzierter Samenqualität

Aus unterschiedlichen Gründen muss der Vertrags- / Stationstierarzt in möglichst konstruktiver Kooperation mit dem Betreiber der Besamungsstation reagieren, sobald er mit Abweichungen der biologischen Samenbeschaffenheit bei seiner Kontrolltätigkeit im Labor direkt oder indirekt durch häufiges Umrossen von - aus gynäkologischer Sicht - unbedenklichen Stuten konfrontiert wird.

Nachfolgend einige Beispiele aus der Praxis:

- a. Reduziertes Spermienbildungsvermögen (unzureichende TNB-Zahl)
 - Häufig bei Jung- oder Althengsten
 - Stutenzahl begrenzen bzw. reduzieren
 - bei Althengsten: Offener Umgang und Information gegenüber den Kunden
bei Junghengsten: Situation oft zeitlich begrenzt,
Optimierung der Hengsthaltung,
vorsichtige / umsichtige Information
gegenüber den Kunden
- b. Untersuchung der Halteproben (24-stündige Lagerung bei 5°C) ergeben eine erhebliche Reduzierung der Vitalitätseigenschaften (Anteil vorwärtsbeweglicher und membranintakter Spermien)
 - Besamungsintervalle auf 24 Stunden reduzieren, möglichst mit Follikelkontrollen
 - Besondere Beobachtung der Trächtigkeitsergebnisse
 - Kein Spermaversand
 - Offener und aufklärender Umgang gegenüber den Kunden
- c. Keine oder deutlich herabgesetzte Befruchtungsergebnisse
 - Andrologische Untersuchung des Hengstes
 - Weiterführende spermabiologische Untersuchungen (siehe Seite 137)
 - Untersuchung bezüglich spezifischer Infektionserreger
 - Überprüfung der Abläufe in der Besamungsstation
 - Überprüfung anderer Parameter: Haltung, Stress, Schmerz usw.
 - Bis zur Aufklärung / Besserung keine oder gezielte/begrenzte Verwendung des Samens nur auf der Besamungsstation.

Anlage 11**Aktuelle Fragen der Praxis**

| Anl. 11 | Aktuelle Fragen der Praxis | Seite |
|----------------|---|--------------|
| 1. | Überzählige Pailletten TG-Samen | 147 |
| 2. | Haftpflicht des Besamungsbeauftragten | 149 |
| 3. | Kein Schadensersatz für Falschbesamung | 152 |
| 4. | Dürfen Eigenbestandsbesamer fremde Stuten auf ihrer Besamungsstation / auf ihrem Betrieb besamen | 154 |

Anlage 11/1**Überzählige Pailletten TG-Samen**

An einen Stutenhalter wird Tiefgefriersamen von einer Besamungsstation ausgeliefert mit der Maßgabe, die Samenübertragung durch eine berechtigte Person durchführen zu lassen.

Soll die Besamung von einem Tierarzt oder Besamungsbeauftragten durchgeführt werden, so sind diese im Auftrag der abgebenden Besamungsstation tätig.

Soll die Besamung durch einen sog. Eigenbestandsbesamer / Stutenhalter (oder dessen Mitarbeiter), der einen Kurzlehrgang über künstliche Besamung in einer anerkannten Ausbildungsstätte und erfolgreicher Prüfung teilgenommen hat, durchgeführt werden, so geht mit der Übernahme des Samens dieser in das Eigentum und die Verfügungsberechtigung des Stutenbesitzers über.

Der genannte Personenkreis muss unverzüglich Aufzeichnungen machen über die Verwendung des Samens. Die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen verlangen prinzipiell eine lückenlose Dokumentation der Gewinnung, Lagerung und Verwendung des gewonnenen Samens. Nach durchgeführter Besamung bleibt der Verwendungsnachweis in jeweiligen unterschriebenen Ausfertigungen beim Stutenbesitzer und beim Tierarzt bzw. Besamungsbeauftragten oder Eigenbestandsbesamer; eine weitere geht an die Besamungsstation zurück. Wird ausgelieferter Tiefgefriersamen nicht in der im Verwendungsnachweis aufgeführten Bestimmung verwendet, so ist dieses im Verwendungsnachweis zu dokumentieren und damit der abgebenden Besamungsstation zu melden. Verwendungsfähige Reste können im Lager verbleiben, sind dann aber im Lagerprotokoll zu dokumentieren. Der Stutenbesitzer ist nicht zur Abgabe / zum Verkauf dieses Samens berechtigt.

Im Falle, dass dieser zwischengelagerte Tiefgefriersamen erst später versamt werden soll, bedarf es für Tierärzte und Besamungsbeauftragte eines Besamungsauftrages der abgebenden Besamungsstation. Dieser Personenkreis ist in jedem Fall gesetzlich verpflichtet, die Samenübertragung über einen Samenverwendungsnachweis (inkl. Hengst, Stute, Stutenhalter usw.) zu dokumentieren und diesen an die Besamungsstation zu senden, damit die durchgeführte Besamung auf dem vorgesehenen Weg an die Züchtervereinigung als Grundlage für die Eintragung ins Zuchtbuch gemeldet werden kann.

Um die Gefahr der nicht immer fachgerechten Zwischenlagerung von TG-Samen und die Unsicherheit in der Handhabung überzähliger Pailletten zu reduzieren, wird inzwischen von Besamungsstationen vorwiegend nur die Anzahl von Pailletten, welche für jeweils eine Samenübertragung notwendig ist, verkauft.

Eine Zwischenlagerung von TG-Pferdesamen außerhalb von Besamungsstationen ohne einen Besamungsauftrag für eine Stute ist gesetzlich nicht zulässig (Ausnahme: Tierhalter; er darf Samen für seine eigenen Stuten lagern).

Anlage 11/2**Haftpflicht des Besamungsbeauftragten****Vorbemerkung**

Jedes Handeln, jede Tätigkeit einer Person im privaten Leben wie in der Berufsausübung ist mit Risiken für Schadensentstehung für sich selbst und andere verbunden. Für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem eigenen Tun stehen, haftet der Verursacher gegenüber dem Geschädigten: er hat die Verpflichtung zum Schadenersatz. Diese Haftpflicht ist gesetzlich oder vertraglich geregelt. Zum Beispiel besteht für den Betrieb eines Kraftfahrzeuges die gesetzliche Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei einem Schadensfall wird eine Haftpflichtversicherung für den Versicherten eintreten und den Schaden regeln.

Für freischaffende oder selbständig Berufstätige ist es dringend ratsam und vielfach auch privatrechtlich gefordert, eine **Beruf**haftpflichtversicherung abzuschließen. Berufstätige, die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, erhalten diesen Versicherungsschutz meist über den Arbeitgeber. Es ist empfehlenswert, beim Eintritt in ein solches Arbeitsverhältnis diese Frage eindeutig zu klären.

Für den konkreten Schadensfall ist der Grundsatz verpflichtend, keine bewertenden Äußerungen über Verschulden, Mitverschulden usw. zu machen. Dies wäre eine vorzeitige Schuldanerkennung, die stets von großem Ärger und Aufwand in der Schadensregelung gefolgt ist.

Bedeutsam ist auch, dass im Umfeld eines Schadenereignisses der Schaden so gering wie möglich zu halten ist (Schadenminderungspflicht). Sollte z.B. eine Fehlbesamung (Samenverwechslung, s.u.) passiert und auch relativ schnell erkannt worden sein, so ist unverzügliche Information des Auftraggebers erforderlich und alle weiteren Maßnahmen zu klären und einzuhalten, die geeignet sind, den drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten (Schadenminderungspflicht).

Kriterien des Haftpflichtfalls

Der Haftpflichtfall tritt dann ein, wenn die nachfolgend aufgeführten fünf Tatbestände geltend gemacht werden können:

1. Schaden

Es muss tatsächlich ein nachweisbarer Schaden aufgetreten sein. Im Einzelnen können das im Zuge der Besamung ein Sachschaden (Verletzung des zu besamenden Pferdes), Vermögensschäden (z.B. falsche Stute besamt, Samenverwechslung, Schäden verursacht am Sperma) oder Personenschäden (Verletzung von Erfüllungsgehilfen etc.) sein. Begleitkosten in engem Zusammenhang mit dem Schaden und dessen Regelung sind Teil des Schadenumfangs.

2. Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht (Kunstfehler)

Die Haftpflichtversicherung tritt bei Nichteinhaltung der anerkannten und üblichen Regeln guter Praxis ein, die sich nach den Erfahrungen aus der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft richtet. Auch hieraus ergeben sich die Grundvoraussetzung einer tätigkeitsbezogenen Aus- und die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Weiterbildung. Die Frage einer Sorgfaltspflichtverletzung muss meist durch eine gutachterliche Prüfung geklärt und bewertet werden.

3. Schuldhaftes Verhalten

Schuldhaftes Verhalten verstößt allgemein gegen die Rechtsordnung und wird von ihr nicht geduldet. In einem Schadensfall muss dem Verursacher (Besamungsbeauftragter) ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden. Die Beweislast liegt beim Geschädigten.

4. Vorwerfbares Verschulden

Dieses Kriterium ist in vielem deckungsgleich mit dem unter Punkt 2 angesprochenen Kunstfehler. Vorwerfbares Verhalten kann durch Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz gekennzeichnet sein. Fahrlässig bedeutet die Nichteinhaltung der erforderlichen Regeln, z.B. in Hygiene, Samenhandhabung oder Aufzeichnungspflicht. Grobe Fahrlässigkeit besteht dann, wenn die Sorgfaltspflicht erheblich und schwerwiegend verletzt wird. z.B. wenn ein Besamungsbeauftragter bei der Sameneinführung unter Sichtkontrolle ein nicht entkeimtes Spekulum benutzt. Grobe Fahrlässigkeit führt stets zur so genannten **Beweislastumkehr**. In diesem Fall muss der Verursacher beweisen, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht entstanden wäre, was in aller Regel nicht möglich sein wird.

Vorsätzliches, vorwerfbares Verschulden bedeutet eine fahrlässige Verhaltensweise, die vom Verursacher bewusst und mit Willen eingenommen wird. Für diese Schäden und meist auch für grob fahrlässig verursachte tritt die Haftpflichtversicherung nicht ein und müssen vom Versicherungsnehmer selbst reguliert werden.

5. Kausal- (ursächlicher) Zusammenhang

Es muss nicht nur, wie bereits unter Punkt 1 genannt, zu einem Schaden gekommen sein, sondern es muss auch ein offensichtlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen Verrichtung und Schadenereignis bestehen, der zunächst vom Geschädigten bewiesen werden muss. Um ihm dies zu ermöglichen, besteht eine generelle Offenlegungspflicht für alle in diesem Zusammenhang erforderlichen und verfügbaren Unterlagen.

Schlussfolgerung:

Wer seiner Arbeit stets mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommt, wird zwar nicht mit Sicherheit einen Haftpflichtfall vermeiden, er wird ihn aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu seinen Gunsten führen können.

Anlage 11/3**Kein Schadensersatz für Falschbesamung**

BGB a. F. §§ 243 I, 276, 325, 326, 480; BGB § 195

1. Der Vertrag über die Lieferung und Übereignung von Frischsperma zum Zwecke der Besamung einer Stute durch einen vom Stutenhalter beauftragten Tierarzt in den Stallgebäuden des Hengsthalters ist als Gattungskauf einzuordnen.
2. Kein Schaden des Stutenhalters trotz Samenverwechslung.
OLG Hamm, Urteil vom 23. 2. 2010 - 19 U 133/09

Zum Sachverhalt:

Die Kl. (Klägerin) befasst sich in ihrer Freizeit hobbymäßig mit der Zucht und Aufzucht von Pferden. Sie war Eigentümerin der Stute MB. Die Bekl. (Beklagte) betreibt ein Gestüt mit Deckstation. Die Bekl. hielt im Jahre 2001 unter anderem die Hengste RR und WM. Die Decktaxe für WM war höher als die Decktaxe für das Pferd RR. Die Kl. bestellte bei der Bekl. eine Besamung der Stute MB durch das Pferd RR. Die Kl. ließ am 17. 2., 19. 2., 7. 4., 9. 4. sowie am 29. 5. 2001 die Stute in den Räumen der Bekl. besamen. Es wurde an den genannten Tagen jeweils von einem Mitarbeiter der Bekl. Frischsperma am Phantom gewonnen. Dieses wurde seitens des Tierarztes Dr. med. vet. X per Pipette trans-vaginal in den Stutenuterus appliziert. Mittlerweile ist zwischen den Parteien unstreitig, dass zwischen dem Tierarzt und der Kl. bzgl. der Insemination ein eigenständiger Vertrag geschlossen wurde. Unter dem 1. 12. 2001 stellte der Verein B Pferdestammbuch e. V. einen Deckschein aus, der den Hengst RR als Samenspender ausweist. Am 10. 5. 2002 wurde das Stutfuchsfohlen RL als Ergebnis der Insemination geboren. Unter dem 19. 11. 2002 stellte der Verein B Pferdestammbuch e. V. eine Eigentumsurkunde aus, die als Vater des Stutfuchsfohlens den Hengst RR ausweist. Am 11. 6., 12. 6., 11. 7. und 12. 7. 2006 ließ die Kl. das Stutfuchsfohlens RL mit Frischsperma des Hengstes R besamen. Der Verein B Pferdestammbuch e. V. stellte insoweit unter dem 10. 8. 2006 einen Deckschein aus. Als Ergebnis der Insemination von RL wurde am 8. 6. 2007 das Fuchshengstfohlen Ri geboren. In der Folgezeit nahm die C-GmbH, ein Unternehmen bayrischer Tierzuchteinrichtungen, eine Abstammungsuntersuchung bzgl. des Pferdes RL vor.

Unter dem 26. 11. 2007 verfasste die GmbH Berichte über das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung. Danach war RR als Vater auszuschließen; die Genotypen von WM seien vereinbar. Mit Schreiben vom 26. 11. 2007 teilte der Verein B Pferdestammbuch e. V. der Kl. mit, dass die väterliche Abstammung der RL zu bestreiten sei, Vater der Stute sei der Hengst WM. Die Kl. hat behauptet, es sei durch ein Verschulden des Mitarbeiters der Bekl. im Rahmen der durchgeführten Insemination zu einer Verwechslung des Spermas der genannten Hengste gekommen. Insbesondere seien die Samenbehälter nicht beschriftet gewesen. Auf Grund der Verwechslung sei die langjährige Züchterarbeit in Frage gestellt.

Die Kl. hat den entstandenen Schaden auf 67 513,84 Euro beziffert. Sie hat behauptet, sie habe das Pferd RL zu einem Betrag von 20 000 Euro und das Pferd Ri zu einem Preis von 9500 Euro verkaufen können. Die möglichen Verkäufe seien jeweils an der Abstammung der Pferde von WM gescheitert. Neben dem entgangenen Gewinn in Höhe von 20 000 einerseits und 9500 Euro andererseits begehrte die Kl. als Schadensersatz unter anderem Unterhalts- und Ausbildungskosten bzgl. der Pferde RL und Ri.

Das LG hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Kl. habe nicht schlüssig dargelegt, dass ihr durch eine Verwechslung des Frischspermas anlässlich der Besamung ihrer Stute ein Schaden entstanden sei (BeckRS 2010, 8969). Die dagegen eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Anlage 11/4**Dürfen Eigenbestandsbesamer fremde Stuten
auf ihrem Betrieb besamen****Fragestellung:**

Darf ein Eigenbestandsbesamer fremde Stuten die nur für eine kurze Zeit in seinen Bestand eingestallt werden auf seinem Betrieb besamen?

Tierzuchtrechtlich ist diese Vorgehensweise nicht zulässig.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 gilt:

„Samen darf zur Besamung von **Tieren im eigenen Bestand** von Tierhaltern oder deren Betriebsangehörigen nur eingesetzt werden, wenn diese nach dem Besuch eines Kurzlehrganges über künstliche Besamung in einer anerkannten Ausbildungsstätte eine Prüfung bestanden haben.“

Im Kommentar zum Tierzuchtrecht von Pelhak wird der Begriff „**eigener Bestand**“ im Kapitel 14 Seite 82 definiert. Hiernach sind alle Tiere gemeint: „die eindeutig dem Betrieb oder Betriebsteil des Tierhalters zugeordnet werden können, so dass sie dessen landwirtschaftlichen Betrieb auf Dauer zu dienen bestimmt sind. Diese Voraussetzung liegen nicht vor, wenn die Tiere - nur kurzfristig zwecks Besamung - in den Bestand des Tierhalters eingegliedert werden. „Gaststuten“ gehören damit nicht zum Bestand.... Nicht erforderlich ist Eigentum des Tierhalters am Tierbestand. Es genügt auch ein längerfristiges schuldrechtliches Benutzungsrecht (z. B. aufgrund eines Pachtvertrages oder auch Leasingvertrages)...

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Merkmal des eigenen Bestandes immer dann vorliegt, wenn auch die **Tierhaltereigenschaft** im Sinn von § 833 Abs. 1 BGB zu bejahen ist. Daher gehört auch Pensionsvieh grundsätzlich zum eigenen Bestand.“

Schlussfolgerung:

Somit darf ein Eigenbestandsbesamer nur fremde Stuten besamen, sofern diese Tiere längerfristig im Bestand / auf der Besamungsstation des Eigenbestandsbesamers stehen und nicht nur zum Zweck der Besamung dorthin umgestallt wurden.

Sofern letzter Fall nicht eindeutig vorliegt, muss die Besamung der Stute durch einen Besamungsbeauftragten oder Tierarzt im Auftrag einer Besamungsstation erfolgen.

Vorausgesetzt es handelt sich um Stuten, die ein Pferdebesitzer auf dem Betrieb / auf die Besamungsstation des Eigenbestandsbesamers längerfristig einstellt (z.B. über den Winter), darf die Besamung der fremden Stuten der Eigenbestandsbesamer durchführen.

Anlage 12

Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Pferdebesamung auf europäischer und nationaler Ebene finden sich in den nachfolgenden Gesetzen. Die aktuellen Fassungen können unter den angegebenen Internetverbindungen eingesehen oder abgerufen werden.

EU-Recht

1. Richtlinie **92/65/EWG** des Rates vom 13. Juli 1992
(Zuletzt geändert durch die VO (EU) 846/2014 vom 4. August 2014)
über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen
(ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54)
<http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/RL-92-65-EWG-konsolidierteFassung.html> (nicht barrierefrei)

Nationales Recht

2. **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**
(BmTierSSchV)
3. **Tierzuchtgesetz**
(TierZG)
4. Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren
(**Samenverordnung** - SamEnV)
5. **Viehverkehrsverordnung**
(ViehVerkV)

Die Gesetzestexte zu Nr. 2 – Nr. 5 sind zu finden unter:

www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html

Sie gelangen auf die Startseite des Bundesministeriums der Justiz.

Hier besteht die Möglichkeit nach Abkürzungen (siehe oben) oder Volltexten zu suchen.

II. Teil

Leitlinien

für die Zulassung, Überwachung und den Betrieb

von

EU-Samendepots

EU-Samendepots für Equidensamen - Begriffsbestimmung -

Eine für Equidensamen bislang nur im EU-Recht (RL 92/65/EWG) vorgesehene zugelassene und überwachte in sich abgeschlossene bauliche Einheit für die Annahme, Lagerung und Abgabe von Equidensamen.

In der baulichen Einheit erfolgt keine Haltung von Besamungshengsten zur Gewinnung und Aufbereitung von Equidensamen.

Begriffsbestimmung* nach RL 88/407/EWG, Kapitel I Artikel 2 b

Ein Samendepot ist ein amtlich zugelassener und amtlich überwachter Betrieb im Gebiet eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes, in dem Samen für die künstliche Besamung gelagert wird.

* Die in der Rinder RL 88/407/EWG enthaltene Begriffsbestimmung hat auch für die RL 92/65/EWG Gültigkeit.

Samendepots für Equidensamen - Begriffsbestimmung -

Nach dem Tierzuchtgesetz darf eine Besamungsstation Samen nur an Besamungsstationen, Samendepots und Tierhalter abgeben. Bei Abgabe von Tiefgefriersamen ist eine Zwischenlagerung vor der Verwendung immer notwendig. Für die Lagerung, Abgabe und Verwendung von Equidensamen außerhalb von Pferdebesamungsstationen gelten unter anderem nachfolgende tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

A. Equidensamen in zugelassenen und überwachten Samendepots:

- Annahme und Lagerung von Pferdesamen nur aus zugelassenen und überwachten EU-Pferdebesamungsstationen oder Samendepots für Equidensamen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels.
- Der eingelagerte Samen geht in der Regel in das Eigentum des Samendepots über.
- Abgabe von Samen nur an Besamungsstationen, Samendepots oder Tierhalter.

B. Equidensamen beim verwendenden Tierarzt oder Besamungsbeauftragten:

- Annahme und Lagerung von Pferdesamen nur im Auftrag einer Pferdebesamungsstation oder eines Samendepots (schriftlicher Vertrag) für einen Tierhalter (Nachweis hierzu notwendig).
- Der eingelagerte Samen ist nur für den von der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot angegebenen Tierhalter zu verwenden.
- Der eingelagerte Samen geht nicht in das Eigentum des Tierarztes oder Besamungsbeauftragten über.
- Abgabe von Samen von Tierärzten oder Besamungsbeauftragten an Besamungsstationen, Samendepots oder Tierhalter ist nicht gestattet. Es ist nach Tierzuchtgesetz kein Samenhandel erlaubt.

C. Equidensamen beim Tierhalter (Eigenbestandsbesamer):

- Annahme und Lagerung von Pferdesamen nur im Auftrag einer Pferdebesamungsstation oder eines Samendepots (schriftlicher Vertrag).
- Der eingelagerte Samen ist nur für den von der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot angegebenen Tierhalter zu verwenden.
- Der eingelagerte Samen geht in der Regel in das Eigentum des Tierhalters über.
- Abgabe von Samen vom Tierhalter an Besamungsstationen, Samendepots oder Tierhalter ist nicht gestattet. Es ist nach Tierzuchtgesetz kein Samenhandel erlaubt.

Anlage 13**Allgemeine Daten**

| Anl. 13 | Allgemeine Daten eines Samendepots für Equidensamen | Seite |
|----------------|--|--------------|
| 1. | Allgemeine Daten zum Samendepot für Equidensamen | 161 |
| 2. | Tierärztliche Aufgaben in einem Samendepot für Equidensamen | 162 |
| 3. | Vertrag für Stationstierärzte | 165 |
| 4. | Qualifizierte Mitarbeiter in einem Samendepot für Equidensamen | 167 |
| 5. | Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden | |
| | a. Niedersachsen | 168 |
| | b. Nordrhein-Westfalen | 169 |
| | c. Schleswig-Holstein | 170 |

Anlage 13/1

Allgemeine Daten zum Samendepot für Equidensamen

| |
|--|
| Name des Samendepots: |
| ViehVerkV - Nummer: _____ |
| EU - Veterinärkontrollnummer: _____ |
| Anschrift: |
| Telefonnummer: |
| E-Mail: |
| Genehmigungsbescheide / Änderungen der Genehmigungsbescheide / Fristen von Auflagen: Datum und besondere Auflagen: |
| sächlicher Tätigkeitsbereich: Lagerung und Abgabe von Pferdesamen |
| Stationstierarzt und seine Vertretung*: vertragliche Vereinbarung / Datum: |
| Beschäftigtes Fachpersonal (Tierärzte, Besamungsbeauftragte)*: Name(n), Qualifikation wann und wo? |
| Verantwortlicher Ansprechpartner für das Samendepot: |

* gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG (EU- Stationen)

Anlage 13/2**Tierärztliche Aufgaben
in einem Samendepot für Equidensamen**

Die Verantwortung und Aufgabenstellung der Stationstierärzte in Besamungsstationen sowie Samendepots für Pferde, insbesondere vorgegeben durch gesetzliche Auflagen, werden sowohl seitens dieser Tierärzte wie auch von den Betreibern solcher Institutionen allgemein unterschätzt.

Gesetzliche Grundlagen

EU-Recht

1. Der Gesetzgeber hat in der 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 2b festgelegt, dass die Erlaubnis zum Betrieb eines Samendepots für Equidensamen nur erteilt wird, wenn ständig ein/e Stationstierarzt/-tierärztin die tierseuchenrechtliche Überwachung und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wahrnimmt.
2. Für ein Samendepot für Equidensamen ist der Stationstierarzt von der Einrichtung zu benennen und der zuständigen Zulassungsbehörde zu ermächtigen. Grundlage der Ermächtigung sind die im Tierarztvertrag aufgeführten Tätigkeiten und Pflichten. Die Ermächtigung erfolgt über den Zulassungsbescheid.
3. Zwischen dem Betreiber eines Samendepots für Equidensamen und dem Tierarzt / der Tierärztin ist ein Vertrag zu schließen (Vertragsentwürfe/Tierarztvertrag siehe Seite 165).
4. Bei Vertragsveränderungen ist dieses unverzüglich der Zulassungs- und Überwachungsbehörde zu melden.
5. Ohne behördlich benannten Stationstierarzt darf ein Samendepot nicht betrieben und kein Samen in den Verkehr gebracht werden.

Hinweise zu Funktionen und Aufgaben von Stationstierärzten/-tierärztinnen:

6. Kenntnisse über fachtechnische Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen. (Tierarztvertrag); fachliche Empfehlung: siehe Tierarztvertrag Seite 165.
7. Ist ein Tierarzt oder eine tierärztliche Praxis Betreiber eines Samendepots für Equidensamen, so ist schriftlich die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben, entsprechend eines Tierarztvertrages eines Samendepots für Equidensamen, mit Nennung mindestens einer verantwortlichen Person zu erklären.
8. Tierärztlich-fachtechnische Kontrolle und Anleitung des Fachpersonals in allen speziellen Arbeitsabläufen eines Samendepots für Equidensamen.
9. Sicherstellung einer engen Verbindung und Transparenz zu den Überwachungsbehörden.

Inhalt der Verträge zur Übernahme gesetzlicher Verpflichtungen:

1. Ordnungsgemäßer Zustand des Depots
2. Überwachung der Zugangsberechtigung
3. Unterrichtung / Unterweisung von Fach- und Hilfspersonal des Depots
4. Überwachung der Umsetzung von Hygieneplänen
5. Überwachung des Zuganges von Samen (nur EU-Samen)
6. Überwachung der strengen hygienischen Lagerbedingungen für Samen
7. Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung von Samen
8. Überwachung der Dokumentation
des Zuganges, der Lagerung und der Abgabe von Samen
9. Festgestellte Mängel zu melden und zu beseitigen

Wichtig für die Umsetzung der vertraglichen Aufgaben:

1. Schriftliche Aufzeichnungen über jegliche Überwachungstätigkeit notwendig
2. Klärung über zur Verfügung stellen von Hilfspersonal bzw. Weisungsbefugnis gegenüber Hilfspersonal
3. Aufzeichnung von Mängeln und vorgeschlagenen bzw. umgesetzten Maßnahmen zu deren Abstellung

Zur transparenten Umsetzung der tierärztlich-fachtechnische Aufgaben dienen nachfolgende Aufzeichnungssysteme:

- | | | |
|-----------------|--|-----------|
| 1. Anlage 15/1: | Umsetzung Hygieneplan | Seite 179 |
| 2. Anlage 16/6: | Bestandsliste | Seite 192 |
| 3. Anlage 16/5: | durchgeführte Beprobungen / Untersuchungsergebnisse und Atteste | Seite 191 |
| 4. Anlage 16/8: | Abgabe und Verwendung von Samen | Seite 193 |

Anlage 13/3

**Vertrag für Stationstierärztin/Stationstierarzt
eines EU-Samendepots für Equidensamen**

VERTRAG

zwischen

(Samendepot für Equidensamen) _____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik) _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Stationstierarztes für das oben genannte Samendepot gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 2b der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung

Der für das Samendepot verantwortliche Tierarzt/Tierärztin: _____

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung die tierseuchenrechtliche Überwachung und folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - b) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen zur Einlagerung/Lagerung und Abgabe von Equidensamen.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung des Zutrittsverbotes für Unbefugte und Festlegung der Bedingungen für zugelassene Besucher.
 - d) Die Schulung des Depotpersonals und Überwachung der Einhaltung in Fragen der Sicherheit im Umgang mit flüssigem Stickstoff sowie der Desinfektion und Hygiene zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung des vom Stationstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche des Samendepots.
 - f) Die Überwachung der Einhaltung, dass nur Samen in das Depot verbracht wird, der in einer zugelassenen EU-Besamungsstation gewonnen wurde, nur von dort oder von zugelassenen EU-Samendepots für Equidensamen kommt und nur mit Samen in Berührung gekommen ist, der der Richtlinie 92/65/EWG entspricht.
 - g) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei nicht ausreichenden Untersuchungsergebnissen gemäß Anhang D, Kapitel II, Abschnitt „Anforderungen an Spendertieren“ Nr. 1.5 – 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie schwerwiegende Mängel.
 - h) Die Überwachung der Einhaltung der Lagerbedingungen für Equidensamen unter strengen Hygienebedingungen in nur dafür vorgesehenen und zugelassenen Räumen.
 - i) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung des Samens gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 Buchstabe h) der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung.
 - j) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Equidensamen in das Depot und aus dem Depot.
 - k) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger des Samendepots für Equidensamen diese Mängel unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.

3. Der oben angegebene Stationstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie dem Tierzuchtgesetz und Samenverordnung durch regelmäßige Anwesenheit in dem Samendepot wahrzunehmen und durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Stationstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Stationstierarzt seitens des Samendepots geeignetes Labor- und Hilfspersonal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
5. Der Träger des Samendepots für Equidensamen ist verpflichtet, dem Stationstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Stationstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
 - Bescheid der zuständigen Behörde über die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein Spendertier verfügbar sind;
 - alle Schreiben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen gemäß § 15 BmTierSSchV und der Überwachung gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I Absatz II.
 - jegliche geführten Dokumente zur Einlagerung, Lagerung und Abgabe von Samen.
6. Stellt der Stationstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen in der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung des Samendepots für Equidensamen zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger des Samendepots der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Stationstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Stationstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger des Samendepots für Equidensamen einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen des Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers des Samendepots der Zulassungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Samendepot für Equidensamen)

Ort, Datum

Unterschrift (Stationstierarzt)

Anlage 13/4**Qualifizierte Mitarbeiter
in einem Samendepot für Equidensamen****Gesetzliche Grundlagen**

EU:

Gemäß Richtlinie 95/65/EWG - Anhang D Kapitel I, Abschnitt II, Nr.1.1 Buchstabe c) - in der gültigen Fassung - beschäftigt eine für den EU-Handel zugelassenes Samendepot für die Tierart Pferd sach- und fachkundiges Personal, das im Interesse der Verhütung der Krankheitsverschleppung in Fragen der Desinfektion und Arbeitshygiene angemessen geschult wurde.

Fachliche Empfehlung

Qualifikation mindestens eines Mitarbeiters eines Samendepots für Equidensamen:

- a. Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd
gemäß der §§ 2 und 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG vom 15. 10. 1992 (BGBl. I S. 1776).
oder
- b. Tiermedizinische Fachangestellte nach Einweisung
oder
- c. Medizinisch technische Assistent/-in nach Einweisung

Auswahl von Aufgaben, die von den qualifizierten und geschulten Mitarbeitern in einem Samendepot für Equidensamen wahrgenommen werden.

1. Umsetzung des Hygieneplans der Station (Anlagen 15/2 und 15/3)
2. Umsetzung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Anlage 15/5)
3. Wartung von Stickstoffcontainern
4. Eingangskontrolle des TG-Samens (Biologische Samenbeschaffenheit, Anlage 10)
5. Kontrolle der Kennzeichnung des Samens (Anlage 16/1)
6. Lagerung und Umlagerung von TG-Samen
7. Abgabe / Versand des Samens
(berechtigter Abnehmerkreis, Anforderung an Verpackung und Dokumentation;
Anlagen 16/7, 16/8 und 16/9a,b,c)
8. Führung notwendiger Dokumente bezogen auf Einlagerung und Lagerung von Samen (Anlage 6 und Anlage 16)

Anlage 13/5a**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Niedersachsen****Zulassung von Samendepots für Equidensamen**
(gemäß § 2 Nr. 4 ZustVO-Tier NI vom 6. Mai 2009)**Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dezernat 31
 Postfach 39 49
 26029 Oldenburg
 Tel.: 04 41/ 5 70 26-260
 Fax: 04 41/ 5 70 26-304

**Überwachung von Samendepots für Equidensamen
nach Tierzuchtrecht**

(gemäß VO über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
 Niedersachsen i. d. gültigen Fassung)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.5.1, Sachgebiet Tierzucht
 Mars-la-Tour-Str. 1-13
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 627
 Fax.: 0441 801 634

**Überwachung von Samendepots für Equidensamen in veterinärhygienischer
Hinsicht**

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II)

| | |
|--|--|
| Zuständige kommunale Veterinärbehörde | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Diese nutzen die fachliche Unterstützung der Fachtierärzte aus den
 Tiergesundheitsdiensten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.5.5, Sachgebiet Tiergesundheitsdienste
 Sedanstraße 4
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 641
 Fax.: 0441 801 666

Anlage 13/5b**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Nordrhein-Westfalen****Zulassung von Samendepots für Equidensamen**

(gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt I Nr. 2 der Richtlinie 92/65/EWG);

**in tierzuchtrechtlichen Fragestellungen im Einvernehmen mit dem Direktor der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter**

(Adresse s. unten)

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Abteilung 8, Fachbereich 87 Tiergesundheit / Tierschutz

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Tel.: 02361/305-0

(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)**Überwachungen gemäß § 22 TierZG**

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

als Landesbeauftragter

Fachbereich 71 - Tierproduktion

Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse

Ostinghausen

59505 Bad Sassendorf

Tel.: 02945/989-721

Fax.: 02945/989-733

(Zulassungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)**(Überwachungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 8g der ZustVOAgrar NRW)****Überwachung der Zulassungs- und Überwachungsbedingungen**

(gemäß Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG)

| | |
|---------------------------------|--|
| Zuständiges Veterinäramt | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Anlage 13/5c**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Schleswig-Holstein****Zulassung von EU-Samendepots für Equidensamen
(gemäß § 1 der TierZustVO SH)**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Referat V 26 – Veterinärwesen
Mercatorstr. 3-7
24106 Kiel
Tel.: 0431/988-5238

**Überwachungen von Samendepots für Equidensamen in tierzuchtrechtlicher
Hinsicht nach § 22 TierZG (gemäß § 1 der TierZustVO SH)**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Referat V 20 – Grundsatzangelegenheiten der Landwirtschaft
Mercatorstr. 3-7
24106 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/ 988 - 5172

**Überwachung der Zulassungsbedingungen von EU-Samendepots für
Equidensamen in veterinärhygienischer Hinsicht**

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II
und den §§ 17 und 22 TierZG)

(gemäß § 3 der TierZustVO SH)

Landrätinnen und Landräte, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörden

| | |
|---------------------------------|--|
| Zuständiges Veterinäramt | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Anlage 14

Ausstattung eines Samendepots für Equidensamen

| Anl. 14 | Ausstattung eines Samendepots für Equidensamen | Seite |
|----------------|---|--------------|
| A. | A. Gebäude eines Samendepots für Equidensamen | |
| 1. | Allgemeine bauliche Anforderungen | 172 |
| 2. | Samenlagerraum | 173 |
| 3. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 174 |
| 4. | Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume | |
| | Büro / Sozialräume | 175 |
| B. | B. Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen | |
| 1. | Samenlagerraum | 176 |
| 2. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 177 |

Anlage 14/A1

Gebäude eines Samendepots für Equidensamen

Allgemeine bauliche Anforderungen

Ein Samendepot ist eine in sich geschlossene Einheit, die auf einem Gelände getrennt / separat liegt.

Eine Lageskizze ist bei der Zulassung mit beizufügen

Ein zugelassenes Samendepot für Equidensamen besteht mindestens aus

- **einem separaten Samenlagerraum,**
der von anderen Räumen strikt getrennt sein muss
und die Möglichkeit zur Samenlagerung
unter strengen Hygienebedingungen bietet

- **einem Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren**
in Abhängigkeit vom Umfang der Samenlagerung

- **einem Büroraum**
zur notwendigen Dokumentation

Bereits bestehende Räume zur Reinigung und Desinfektion sowie Büroräume können nach Beurteilung durch die Zulassungsbehörde eventuell mit genutzt werden.

Anlage 14/A2**Gebäude eines Samendepots für Equidensamen****Samenlagerraum****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

1. Räumliche Trennung zu übrigen Einrichtungen
2. Ein separater Samenlagerraum
3. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. Einrichtungen und Geräte zur Lagerung von Samen
5. Nur Zutritt / Zugriff durch befugtes Personal (Verbotsschild: Zutritt verboten)
6. Lagerung von Samen unter strengen Hygienebedingungen
7. Die Lagerung von Embryonen ist in separaten Lagerbehältern mit Genehmigung möglich.
8. Schutz vor ungünstigen Witterungs- und Umweltbedingungen

Fachliche Empfehlungen zur Lagerung von TG-Samen:

9. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
10. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
11. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
12. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
13. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
14. Ausreichende Ausleuchtung
15. Möglichkeiten zum Reinigen und Desinfizieren
16. Gut belüfteter Raum
17. siehe unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes (siehe Anlage 14B, Seite 176)
(siehe Anlage 15/5, Seite 183)

Anlage 14/A3**Gebäude eines Samendepots für Equidensamen****Raum oder Bereich****zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Behälter zur Lagerung und Beförderung sind vor der Befüllung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

Ausnahme: Einwegbehälter

Fachliche Empfehlungen:

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist ein in Abhängigkeit vom Umfang der Samenlagerung ausreichend großer Bereich zum Reinigen und Desinfizieren vorzuhalten.

A. Je nach Umfang der Samenlagerung empfiehlt sich hierfür einen separaten Raum zu dieser ausschließlichen Nutzung einzurichten.

Hierfür wird empfohlen:

1. Direkter Zugang zum Samenlagerraum
2. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
3. Bei möglichem Bodenabfluss: rückstaugesichert / Achtung Hygieneproblem
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
9. Desinfektionsmittelspender
10. Ausreichende Ausleuchtung
11. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)

B. Bei geringen Mengen an Samenlagercontainern ist die Ausstattung des Samenlagerraumes mit baulich deutlich abgeteilten Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten zu versehen.

Anlage 14/A4

Gebäude eines Samendepots für Equidensamen

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume

Bürräume / Sozialräume

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Für diese Räume bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Fachliche Empfehlungen zur Bauweise:

1. Räumliche Nähe zum Samenlagerraum
2. Deutliche Trennung zwischen internem Betrieb und externem Publikumsverkehr
3. Räume für den internen Betrieb
 - ausschließlicher Büroraum
 - Umkleide und Toiletten
 - Sozialraum
4. Räume für den Publikumsverkehr
 - Kunden-, Warte- oder Besprechungsraum
 - Toiletten
5. Alle Räume sollten leicht sauber zu halten sein

Anlage 14/B1**Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen****Samenlagerraum****Fachliche Empfehlungen:****A. Lagerung von Tiefgefriersamen**

1. Raum (Samenlagerraum, EU-Station) mit Beachtung von ausreichender Belüftung (Berufsgenossenschaft), evtl. Alarmsystem
2. Je separate Lagerbehälter für Samen und Embryonen
3. Gute Zugangsmöglichkeit für Stickstofflieferanten

B. Versand / Transport von Tiefgefriersperma

4. Stickstofftransportbehälter
5. Außerhalb des Depots genutzte Behälter:
Reinigung und Desinfektion vor Zugang in den Lagerbereich
6. Kleinmaterial (Pinzette, Klemme, Goblets, Lifter, wasserfeste Stifte, etc.)
7. Staumöglichkeit / Schränke für Gebrauchsgegenstände
8. Unterweisung von Personal im Umgang mit Flüssigstickstoff (Merkblatt)
9. Warnhinweise (Berufsgenossenschaft) (siehe Anlage 15/5, Seite 183)
10. Schutzkleidung (Brille, Handschuhe)

C. Qualitätskontrolle von Samen

Zur direkten Eingangs- oder Qualitätskontrolle des vorhandenen Samens oder den Ausschluss von Lagerschäden schnell nachweisen zu können wäre die Möglichkeiten einer spermatologischen Untersuchung zumindest auf Motilität, Dichte und morphologisch abweichende Samenzellen hilfreich. Hierzu kann im Samenlagerraum eines Samendepots ein entsprechender Laborplatz eingerichtet werden.

11. Arbeitsbereich mit

- Phasenkontrastmikroskop inklusive Wärmetisch
- Wasserbad
- Thomas-Zählkammer

Sonstige Möglichkeiten der Samen-Qualitätskontrolle: siehe Anlage 10

Anlage 14/B2

Geräte für den Betrieb eines Samendepots für Equidensamen

Raum oder Bereich

zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Fließendes warmes und kaltes Wasser
2. Desinfektionsmöglichkeit für Stickstoffcontainer / Samentransportbehälter
 - ausreichend große Desinfektionswanne / Spülbecken
3. Reinigungs- und Desinfektionsmittel (siehe Anlage 15/4, Seite 182)
4. Ablagemöglichkeit / Arbeitsplatte für Gebrauchsgegenstände
5. Schränke zur hygienische Lagerung von Gebrauchsgegenständen

Anlage 15

Hygiene - Arbeitsschutz - Samendepot

| Anl. 15 | Hygiene - Arbeitsschutz - Samendepot | Seite |
|----------------|--|--------------|
| 1. | Hygienepläne zum Aushang | |
| | Beispiel Samenlager und Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren | 179 |
| 2. | Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern | 180 |
| 3. | Dokumentation der Durchführung nach Anlage 15/1 und 15/2 | 181 |
| 4. | Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einem Samendepot für Equidensamen | 182 |
| 5. | Mindeststandards im Arbeitsschutz | 183 |
| | Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis | 183 |

Anlage 15/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

| Hygieneplan für Samenlager und Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren | | | |
|--|--|--------------------|---|
| Tägliche Arbeiten | Wöchentliche Arbeiten | 14-tägige Arbeiten | Monatliche Arbeiten |
| 1. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Spülbecken 2. Reinigung des Fußbodens (fegen evtl. feucht wischen) | 1. Waschen der Schutzkleidung (Kittel) | | 1. Nach Bedarf Reinigung der Schränke und Regale 2. Nach Bedarf Reinigung und Desinfektion der Kühleinheiten |

Anlage15/2**Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern****1. Lagerbehälter für TG-Samen:****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno® Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

2. Transportbehälter für Flüssigsamen:**Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno® Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

Anlage 15/3

**Dokumentation der Durchführung der Arbeiten
nach Anlage 15/1 und 15/2
durch Unterschrift der Verantwortlichen
(mindestens wöchentlich)**

Eine Dokumentation sollte mindestens nachfolgendes belegen:

Wer hat wann, was, wie und womit gereinigt und/oder desinfiziert.

Der Stationstierarzt erstellt mit dem Fachpersonal für sämtliche Bereiche des Samendepots für Equidensamen einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Einmal jährlich vor der Besamungssaison sollte hierzu der Stationstierarzt eine zu dokumentierende Unterweisung durchführen.

Beispiel für detaillierten Reinigungs- und Desinfektionsplan:

| Datum | Angabe des Objektes | Angabe der durchzuführenden Maßnahme | Genauere Angaben zu den eingesetzten Mitteln | Name und Unterschrift |
|--------------|----------------------------------|---|---|------------------------------|
| Beispiele: | | | | |
| wann | was | wie | womit | Wer |
| 12.04.2015 | Arbeitsflächen im Samenlagerraum | Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel; Abschließend Flächendesinfektion | Spülmittel: z. B. Pril® Desinfektionsmittel: aus der DGHM-Liste z. B. Meliseptol® oder Spiritus | |
| 12.04.2015 | Boden im Samenlagerraum | Vorreinigung durch Fegen; Reinigung mit Wasser (Ausspritzen); Desinfektion 1 x pro Woche | Desinfektionsmittel: aus der DVG-Liste z.B. Venno® Vet 1 Super Konzentration: 1 % Einwirkzeit: 1 – 2 Std. Menge: 0,4 l/m ² | |

Anlage 15/4**Reinigungs- und Desinfektionsmittel
für den Einsatz in einem Samendepot für Equidensamen****Fachliche Empfehlungen:**

In einem Samendepot für Equidensamen sollten nachfolgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Der fachgerechte Einsatz der entsprechenden Mittel ist vom Stationstierarzt schriftlich für das Personal festzulegen (siehe Anlagen 15/1 und 15/2 Seite 179f).

A. Reinigungsmittel

- Kriterien:**
- eiweiß- und fettlösend (alkalisch), damit rutschfest
 - Arbeitsschutz beachten, biologisch abbaubar

z.B. Venno[®] Clean oder Venno[®] Oxygen

C. Desinfektionsmittel für Bereich zum Reinigen und Desinfizieren

- Kriterien:**
- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
 - DLG-geprüft (Material- und Tierverträglichkeit, Arbeitsschutz)

z.B. Venno[®] Oxygen

D. Desinfektionsmittel für Samenlager

- Kriterien:** siehe unter Punkt B

z.B. Venno[®] Oxygen

Die DVG-Liste kann unter www.dvg.net eingesehen werden. Hierbei ist die Liste für die Tierhaltung zu öffnen (nicht die für den Lebensmittelbereich).

Anlage 15/5**Mindeststandards im Arbeitsschutz****siehe hierzu auch Anlage 3/6****im Handbuch für Pferdebesamungsstationen Seite 61ff***Merkblatt 731 / M (Auszug)***VERWENDUNG VON FLÜSSIGEM STICKSTOFF IN DER TIERÄRZTLICHEN PRAXIS***Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**2000 Hamburg 6**Schäferallee 24***1. Eigenschaften, Wirkung:**

- 1.1 *Stickstoff (N₂) ist ein farbloses, geruchloses geschmackloses, unbrennbares Gas. Es ist nicht giftig, kann aber (im stickstoffreichen Gasgemisch) durch Verdrängen des Luftsauerstoffes zum Ersticken führen.*
- 1.2 *Flüssiger Stickstoff (N₂) ist eine farblose und chemisch nicht aggressive Flüssigkeit mit einer Siedetemperatur von –196°C. Diese Temperatur kann an Körperteilen von Mensch und Tier wie Hitzeeinwirkung Gewebeschädigungen (Verbrennungen) hervorrufen.*
- 1.3 *Flüssiger Stickstoff verdampft je nach Güte der Isolierung des Aufbewahrungsgefäßes mehr oder weniger stark. Verdampfter Stickstoff muss daher ständig drucklos entweichen können. Gefäßzerknall ist möglich, wenn das Gefäß dicht verschlossen ist oder die Druckausgleichsöffnungen von Verschlüssen verstopft sind.*

2 Schutzmaßnahmen:

- 2.1 *Es ist darauf zu achten, dass flüssiger Stickstoff oder Material, das mit flüssigem Stickstoff behandelt wurde, nicht mit der Haut in Berührung kommt.*
- 2.2 *Augen sind bei offenem Ab und Umfüllen sowie beim Auftauen von Glasampullen durch eine Sicherheitsbrille zu schützen. Einfache Brillen bieten keinen seitlichen Schutz. Beim Umgang mit tiefgekühltem Sperma in Kunststoffumhüllung ist der Augenschutz entbehrlich. Dieses gilt auch für das Auftauen von Samenampullen in einem geschlossenen Behälter (z.B. Besamungstasche).*

3 Transport:

- 3.1 *Beim Transport von flüssigem Stickstoff in Behältern ist ein Umkippen mit Auslaufen von Stickstoff (z.B. bei starkem Bremsen) nicht ausgeschlossen. Ferner ist eine Stickstoffanreicherung der Luft bei drucklosen Gefäßen nach längeren Standzeiten nicht zu vermeiden. Um Gefahren vorzubeugen, ist daher folgendes zu beachten:*
- 3.2 *Stickstoffbehälter müssen gegen Rutschen, Kippen oder Umfallen gesichert werden. Zum Schutze des Behälters (Vakuumisolation) gilt dieses auch für alle übrigen im gleichen Raum oder auf gleicher Ladefläche befindlichen Gegenstände.*
- 3.3 *Der Transport im Heck-Kofferraum eines Personenkraftwagens sollte bevorzugt werden, da dann die Gefährdung durch abdampfenden Stickstoff für den Fahrer geringer ist.*
- 3.4 *Beim Transport im Personenraum eines Personenkraftwagens ist für eine zwangsläufige Querlüftung, z.B. durch Ausstellfenster, Ventilator oder dgl. zu sorgen.*

4 Erste Hilfe:

- 4.1 *Wenn flüssiger Stickstoff Haut oder Augen berührt hat, ist die betroffene Stelle sofort mit sehr viel kaltem Wasser zu spülen.*
- 4.2 *Bei schweren Verbrennungen oder wenn die Augen verletzt sind, ist sofortige ärztliche Behandlung erforderlich.*

5 Unterweisung:

- 5.1 *Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen (etwa halbjährlich) über die Eigenschaften des flüssigen Stickstoffs sowie über die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Dieses gilt auch für vorübergehend beschäftigte Personen. Zusätzlich zu beachtende Maßnahmen für Ab und Umfüllstellen von flüssigem Stickstoff*

6 **Schutzmaßnahmen:**

- 6.1 *Hände sind durch locker sitzende Leder- oder Asbesthandschuhe zu schützen, die beim Eindringen von Flüssigstickstoff leicht und rasch abgestreift werden können.*
- 6.2 *Fuß- und Beinbekleidung ist so aufeinander abzustimmen, dass flüssiger Stickstoff nicht in die Schuhe oder Stiefel laufen kann. Es hat sich bewährt, lange Hosen oder hochschäftige Schuhe oder Stiefel zu tragen. Schutzschürzen (z.B. aus Gummi oder Kunststoff) müssen so lang sein, dass sie ebenfalls über die Schuhöffnungen reichen.*
- 6.3 *Zur Vermeidung eines Behälterzerknalls (z.B. durch unzulässige Drucksteigerung) dürfen diese nur mit dem zugehörigen Stopfen (Verschluss) verschlossen werden. Die Stopfen sind so ausgebildet, dass immer ein Druckausgleich mit der atmosphärischen Luft hergestellt bleibt.*

7 **Transport:**

- 7.1 *Beim Transport auf der Ladefläche von Liefer- oder Lastwagen mit geschlossenem Aufbau muss für eine ständige Luftumwälzung, z.B. durch Dachlüfter, gesorgt werden. Gegen den Transport auf mit Planen abgedeckten Ladepritschen bestehen keine Bedenken.*

8 **Behälter:**

- 8.1 *Starke Stoßbelastungen, liegender Transport oder Fall sind zu vermeiden, da sonst unter Umständen die Isoliereigenschaften von Transport- und Speicherbehältern stark gemindert werden oder ganz verloren gehen. Eine hohe Stickstoff-Verdunstungsrate, verminderte Gefrierzeiten sowie Reif oder Schweißwasserbildung am äußeren Gefäßmantel sind die deutlichen Merkmale für eine defekte Vakuumisolation.*

9 **Räume:**

- 9.1 *Räume, in denen flüssiger Stickstoff umgefüllt, gelagert oder erzeugt wird, müssen ausreichend mit Frischluft versorgt werden können.*
- 9.2 *Bei Lagerung von Stickstoff in Räumen muss für eine ständige zwangsläufige Luftumwälzung von mindestens dem 10-15fachen des Raumvolumens in der Stunde gesorgt werden.*

Anlage 16

Dokumentationen für ein EU-Samendepot für Equidensamen

| Anl. 16 | Dokumentationen für ein EU-Samendepot für Equidensamen | |
|----------------|--|-----|
| 1. | Kennzeichnung von Hengstsamen | 187 |
| 2. | Dokumentation bei Sameneingang in ein EU-Samendepot für Equidensamen | 188 |
| 3. | Dokumentation bei Samenabgabe aus einem EU-Samendepot für Equidensamen | 189 |
| 4. | Übernahmeprotokoll Tiefgefriersamen(Fremdsamen/Zukaufsamen) | 184 |
| 5. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortprotokoll | 191 |
| 6. | Bestandsliste / Lagerliste für Tiefgefriersamen | 192 |
| 7. | Abgabennachweis von Tiefgefriersamen | 193 |
| 8. | Lieferschein - TG-Samen - | 194 |
| 9. | Abgabe und Verwendung von Samen | 196 |
| | a. Samenversand- und Verwendungsnachweis | 198 |
| | b. Vertrag zwischen EU-Samendepot und Verwender | 202 |
| | c. Besamungsauftrag des Stutenbesizers an das EU-Samendepot für Equidensamen | 203 |

Anlage 16/1**Kennzeichnung von Hengstsamen****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben für EU-Samendepots**

In ein Samendepot für Equidensamen darf nur Samen verbracht werden, der in zugelassenen EU-Besamungsstationen gewonnen oder in EU-Samendepots für Equidensamen gelagert wurde und nicht mit Samen in Berührung kommt, der den Bedingungen der RL 92/65/EWG nicht entspricht (RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 2.2 a)).

Das bedeutet: Keine gleichzeitige Lagerung von nationalem und EU-Samen.

In der RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f) ist die Kennzeichnung einer einzelnen Samenportion geregelt.

Ein Ejakulat ist unmittelbar nach seiner Gewinnung dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Jede Samenportion ist unmittelbar nach Ihrer Herstellung dauerhaft, unverwechselbar und leicht lesbar durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

| | EU-Besamungsstation | Beispiel |
|----|--|--|
| | gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f) | gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt II Nr. 1.2 h) und 2.2 f) |
| 1. | Datum der Samengewinnung | 20.04.2020 |
| 2. | Tierart | Pferd (in Stationsnummer) |
| 3. | Rasse | Musterrasse (in Lebensnummer) |
| 4. | Lebens-Nummer des Hengstes | LN 331319674596 |
| | Name des Hengstes | Musterhengst |
| 5. | Zulassungsnummer der herstellenden Besamungsstation | DKBP 000-EWG |
| | Name der Besamungsstation | (PLZ) Gestüt Mustername |

Die Kennzeichnung einer Besamungsportion gibt einen Hinweis auf den Hygienestatus einer Besamungsportion. Dieses ist in einem Samendepot für Equidensamen vom Fachpersonal zu kontrollieren.

Anlage 16/2 Dokumentation bei Sameneingang in ein EU-Samendepot für Equidensamen

| Dokumentationen / Dokumente sowie Arbeitsabläufe bei einem SAMENEINGANG | | | | |
|--|----|---|---|---|
| Nr. | JA | Sameneingang aus: Deutschland | Sameneingang aus: europäischem Mitgliedsland | Sameneingang aus: Drittland |
| 1 | | Datum des Einganges | Datum des Einganges | Datum des Einganges |
| 2 | | Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: abgebende KB-Station (nur EU-Station) Name u. Adresse / Nummer: herstellende KB-Station (nur EU-Station) | Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: abgebende KB-Station (nur EU-Station) Name u. Adresse / Nummer: herstellende KB-Station (nur EU-Station) | Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: abgebende KB-Station (nur EU-Station) Name u. Adresse / Nummer: herstellende KB-Station (nur EU-Station) |
| 3 | | Dokumente zu: Behandlungen und Beprobungen des Hengstes | | |
| 4 | | | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung 2015/261 EU | Veterinärbescheinigung zur Einfuhr in die EU 96/539/EG |
| 5 | | | | Einfuhrbescheinigung von EU-Grenzkontrollstelle |
| 6 | | Name u. Adresse: herstellende KB-Station (siehe Nr. 2) | Name u. Adresse: herstellende KB-Station (siehe Nr. 2) | Name u. Adresse: herstellende KB-Station (siehe Nr. 2) |
| 7 | | Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1) | Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1) | Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1) |
| 8 | | Angaben zum Hengst / LN / Rasse | Angaben zum Hengst / LN / Rasse | Angaben zum Hengst / LN / Rasse |
| 9 | | Zuchtbescheinigung in Kopie | Zuchtbescheinigung in Kopie | Zuchtbescheinigung in Kopie |
| 10 | | Samenaufbereitungsprotokoll | Samenaufbereitungsprotokoll | Samenaufbereitungsprotokoll |
| 11 | | Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung | Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung | Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung |
| 12 | | Übernahmeprotokoll | Übernahmeprotokoll | Übernahmeprotokoll |
| 13 | | Auffälligkeiten | Auffälligkeiten | Auffälligkeiten |
| 14 | | Aufnahme in Bestandsliste | Aufnahme in Bestandsliste | Aufnahme in Bestandsliste |

Anlage 16/3 Dokumentation bei Samenabgabe aus einem EU-Samendepot für Equidensamen

| Dokumentationen / Dokumente sowie Arbeitsabläufe bei einer SAMENABGABE | | | | |
|--|----|--|--|--|
| Nr. | JA | Samenabgabe nach: Deutschland | Samenabgabe nach: europäisches Mitgliedsland | Samenabgabe nach: Drittland |
| 1 | | Datum der Abgabe | Datum der Abgabe | Datum der Abgabe |
| 2 | | | amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung 2015/261 EU | |
| 3 | | | | Veterinärbescheinigung zur Einfuhr in entsprechendes Drittland |
| 4a | | Empfänger: Name u. Adresse / Nummer KB-Station | Empfänger: Name u. Adresse / Nummer KB-Station | Empfänger: Name u. Adresse / Nummer KB-Station |
| 4b | | Empfänger: Name u. Adresse des Stutenbesitzers | Empfänger: Name u. Adresse des Stutenbesitzers | Empfänger: Name u. Adresse des Stutenbesitzers |
| 5 | | bei 4b: Name u. Adresse des Verwenders | | |
| 6 | | bei 4b: Eigenbestandsbesamer als Verwender; Bestätigung der geforderten Voraussetzungen | | |
| 7 | | bei 4b: Vertrag mit dem Verwender des Samens | | |
| 8 | | Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: Abgebendes Samendepot Name u. Adresse / Nummer: Herstellende KB-Station | Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: Abgebendes Samendepot Name u. Adresse / Nummer: Herstellende KB-Station | Lieferschein Name u. Adresse / Nummer: Abgebendes Samendepot Name u. Adresse / Nummer: Herstellende KB-Station |
| 9 | | Samenverwendungsnachweis | Samenverwendungsnachweis | Samenverwendungsnachweis |
| 10 | | Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1) | Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1) | Angaben zur Paillettenbeschriftung (Samenkennzeichnung, Anlage 16/1) |
| 11 | | Anzahl der abgegebenen Pailletten | Anzahl der abgegebenen Pailletten | Anzahl der abgegebenen Pailletten |
| 12 | | bei 4a: Zuchtbescheinigung in Kopie | Zuchtbescheinigung in Kopie | Zuchtbescheinigung in Kopie |
| 11 | | Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung | Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung | Angabe: Paillettenanzahl pro Besamung |
| 12 | | Hinweise zur Samenbehandlung | Hinweise zur Samenbehandlung | Hinweise zur Samenbehandlung |

Anlage 16/4

Übernahmeprotokoll für Tiefgefriersamen

Anzulegen vom Samendepots bei der Einlagerung
 von Fremdsamen / Zukaufsamens anderer Besamungsstationen / Samendepots.

Hengst:..... **LN:**..... **Rasse:**.....

Samen herstellende KB-Station (Name/Nummer):.....

Datum der Einlagerung:.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... **Entnahme-/Gewinnungsdatum:**.....

Anzahl der erhaltenen Pailletten:..... **Entnahme-/Gewinnungsdatum:**.....

Abgebende KB-Station (Name / Nummer):.....

Angaben nur sofern schon bekannt:

Besamungsauftrag für Stute:.....

Stute:.....

Einlagerungsort:

Container Nummer / Bezeichnung:.....

Behälternummer:..... **Köchernummer:**..... **Farbe Goblet:**.....

Behälternummer:..... **Köchernummer:**..... **Farbe Goblet:**.....

Behälternummer:..... **Köchernummer:**..... **Farbe Goblet:**.....

Identifizierung der Pailletten

| Gewinnungsdatum* | Anzahl Pailletten | Anzahl Pailletten pro Besamungsdosis |
|------------------|-------------------|--------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

* für nationale Besamungsstationen besteht die Möglichkeit für das Gewinnungsdatum einen Code zu benutzen

Einlagerung am:..... **Eingelagert von (Name):**.....

Anlage 16/7

Abgabennachweis von Tiefgefriersamen

D-KBP 000 EWG oder NI B E 0000

A. Abgabe von TG-Samen in Deutschland

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

TierZG § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, SamEnV § 7 Abs. 2 u. 3

Für den gesetzlich vorgegebenen Abgabennachweis von Tiefgefriersamen kann der Lieferschein der Anlage 16/8 von Seite 194 verwendet werden.

B. Abgabe von TG-Samen in die EU oder Drittländer

Für den gesetzlich vorgegebenen Abgabennachweis von Tiefgefriersamen kann der Lieferschein der Anlage 16/8 von Seite 194 verwendet werden.

| |
|---|
| Abgebende Besamungsstation / Samendepot Name und Anschrift oder Nummer |
|---|

| |
|---|
| Original für Besamungsstation / Samendepot |
|---|

An
Tierhalter / Besamungsstation / Samendepot

Lieferschein für TG-Samen

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

 Bitte stets angeben

Name des Hengstes :
 Lebensnummer des Hengstes :
 Rasse des Hengstes :

Herstellende Besamungsstation :
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

1. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 1a. Anzahl der Pailletten :
 1b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

2. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 2a. Anzahl der Pailletten :
 2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

3. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 2a. Anzahl der Pailletten :
 2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

Abgabe an:

 Besamungsstation **Samendepot**
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

 Tierhalter / Stutenbesitzer

Anschrift des Tierhalters / Stutenbesitzers :
 Angabe des Samen-Verwenders :
 Angabe der Stute / Stuten mit LN :

**Anzahl / Nummer beigefügter
 Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift
 (Bevollmächtigter der Besamungsstation / des Samendepots)

| |
|---|
| Abgebende Besamungsstation / Samendepot Name und Anschrift oder Nummer |
|---|

| |
|---|
| Kopie für Empfänger der Samenlieferung |
|---|

An
Tierhalter / Besamungsstation / Samendepot

Lieferschein für TG-Samen

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

 Bitte stets angeben

Name des Hengstes :
 Lebensnummer des Hengstes :
 Rasse des Hengstes :

Herstellende Besamungsstation :
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

4. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 1a. Anzahl der Pailletten :
 1b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

5. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 2a. Anzahl der Pailletten :
 2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

6. Entnahme-/Gewinnungs- Datum :
 2a. Anzahl der Pailletten :
 2b. Anzahl Pailletten pro Besamung :

Abgabe an:

 Besamungsstation **Samendepot**
 (Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

 Tierhalter / Stutenbesitzer

Anschrift des Tierhalters / Stutenbesitzers :
 Angabe des Samen-Verwenders :
 Angabe der Stute / Stuten mit LN :

**Anzahl / Nummer beigefügter
Samenversand- und Verwendungsnachweise** :

Unterschrift
 (Bevollmächtigter der Besamungsstation / des Samendepots)

Anlage16/9**Abgabe und Verwendung von Samen**

| | | |
|-------------------|------------------|-------------------|
| nach | TierZG | § 13 u. 14 |
| in Verbindung mit | SamEnV | § 7 u. 8 |
| in Verbindung mit | ViehVerkV | § 24 |

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Samen darf im Inland nur abgegeben werden an:

4. Tierhalter
5. Besamungsstationen
6. EU-Samendepots

Samen darf im Inland zur Besamung nur verwendet werden durch:

3. Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte
4. Tierhalter oder deren Betriebsangehörige,
die gemäß § 14 Abs. 2 TierZG nach einem Kurzlehrgang eine Prüfung
bestanden haben (Eigenbestandsbesamer)

Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte dürfen den Samen nur im Auftrag der abgebenden Besamungsstation / des abgebenden Samendepots in dafür vorgesehenen Tierbeständen der Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 verwenden.

Bei der Abgabe von Samen muss das abgebende Samendepot folgende Aufzeichnungen machen:

6. Datum der Abgabe
7. Die Angaben, mit denen der Samen nach § 6 der SamEnV gekennzeichnet ist
8. Anzahl der abgegebenen Samenportionen / Pailletten
9. Bei Abgabe an Besamungsstation:
 - a.) Name und Nummer der empfangenden Besamungsstation
10. Bei Abgabe an Tierhalter (Stutenbesitzer)
 - a.) Name und Anschrift des Tierhalters
 - b.) Name und Anschrift des Verwenders oder
 - c.) bei Eigenbestandsbesamer die Bestätigung der gesetzlichen
Voraussetzungen (Kurzlehrgangsbestätigung)

Hinweis:

- Vor Abgabe des Samens müssen dem abgebenden Samendepot der Verwender des Samens und seine Berechtigung zur Verwendung bekannt sein.
- Die Abgabe an nicht zur Verwendung berechnigte Personen und unvollständige Aufzeichnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit des abgebenden Samendepots dar und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Direkt nach der Verwendung von Samen hat der Verwender (Besamer) mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

7. Name und Anschrift oder Nummer der abgebenden Besamungsstation
8. Die Angaben, mit denen der Samen nach § 6 der SamEnV gekennzeichnet ist. (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
9. Name der Person, welche den Samen verwendet hat
10. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters, in dem der Samen verwendet wurde
11. Besamungsdatum
12. Stutename mit Leb.-Nr.

Aufzeichnungen über die Verwendung des Samens sind vom Tierhalter gemäß § 14 Abs. 3 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Fachliche Empfehlungen

Auf der Grundlage dieser kurz zusammengestellten gesetzlichen Vorgaben, in Verbindung mit den Erfordernissen einer Zuchtbuchordnung und privatrechtlichen Anforderungen einer Besamungsstation, hat sich in der Praxis der Pferdebesamung der Gebrauch einiger unumgänglicher Dokumente entwickelt.

Bei Gebrauch der auf den nächsten Seiten aufgeführten Schriftstücke wird die ordnungsgemäße Abgabe und Verwendung von Samen sichergestellt.

Prinzip: Eine Besamungsportion wird jeweils von einem Samenversand- und Verwendungsnachweis und einem Lieferschein begleitet.

Jedes Samendepot sollte zusätzlich auf den Betrieb abgestimmte „allgemeine Geschäftsbedingungen“ erarbeiten und veröffentlichen.

Anlage 16/9a

Lfd. Nr.:.....

| |
|--|
| <p>Abgebende Besamungsstation</p> <p>Name und Anschrift oder Nummer</p> |
|--|

| |
|---|
| <p>Original</p> <p>nach der durchgeführten Besamung zurück an die Besamungsstation</p> |
|---|

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... **Lebens-Nr.:**.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Verwender / Besamer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Tierhalter / Stutenbesitzer

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

**Abgebende
Besamungsstation**

Name und Anschrift oder Nummer

Nachweis

der KB-Station für abgegebenen Samen

SAMENVERSAND- UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Sie erhalten Frischsamen / TG-Samen von dem **Hengst:**

Kennzeichnung des Samens:

Lebens-Nr.:.....Rasse:..... Anzahl Portionen / Pailletten:.....

Kennzeichnungsnummer der herstellenden KB-Station:

Datum der Samenentnahme:.....

Für die Stute:

Stutename:..... Lebens-Nr.:.....

Geburtsdatum:

Farbe:

Vater der Stute:

Lebens-Nr.:

Mutter der Stute:

Lebens-Nr.:

Zuchtverband:.....

Empfänger des Samens: Stutenbesitzer / Züchter / Tierhalter

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Verwender (Besamer) des Samens für die angegebene Stute:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn

vom wurde der Samen am.....**abgegeben.**

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Besamungsstation)

Vom Verwender (Besamer) des Samens auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die durchgeführte Besamung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 Tierzuchtgesetz (21.12.2006). Die Besamung erfolgt im Auftrag der o.a. Besamungsstation.

Datum der Besamung:

Anzahl verwendeter Portionen / Pailletten:

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei Nichteintragung des Besamungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung.

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Besamer)

Anlage 16/9b**Vertrag**

über die Verwendung von Samen gemäß § 14 Tierzuchtgesetz in der jeweils gültigen Fassung zwischen

Name:**Name:****Straße:****Straße****PLZ/Ort:****PLZ/Ort:****Tel.:****Tel.:**

(nachstehend **EU-Samendepot** genannt)

Tierarzt oder
Besamungsbeauftragtem, Eigenbestandsbesamer
(nachstehend Vertragspartner/Verwender genannt)

§ 1

Das EU-Samendepot liefert ordnungsgemäß gewonnenes, geprüftes, aufbereitetes und gekennzeichnetes Hengstsperma von einwandfreier Qualität.

§ 2

Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt, Besamungsbeauftragter oder Eigenbestandsbesamer ist.

§ 3

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle von Tierärzten oder Besamungsbeauftragten, den erhaltenen Samen nur im Auftrag der herstellenden Besamungsstation in dafür vorgesehenen Tierbeständen (Abnehmer nach TierZG § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) und für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden. Im Falle des Eigenbestandsbesamers verpflichtet sich dieser, den Samen nur im eigenen Bestand oder im Bestand seines Arbeitgebers für die angegebenen Zuchttiere zu verwenden.

§ 4

Der Vertragspartner dokumentiert den Empfang des Samens und verpflichtet sich:

- 1.) Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, zur Besamung verwendeten, unbrauchbar gewordenen vernichteten oder an das EU-Samendepot zurückgegebenen Samenportionen nachzuweisen.
- 2.) Über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen, in der für jede Besamung eines Zuchttieres mindestens aufgezeichnet werden muss:
 - h. Abgebende Besamungsstation (Name und Nummer)
 - i. Kennzeichnung des verwendeten Samens nach § 6 SamEnV (Hengstname mit Leb.-Nr., Rasse, Entnahmedatum, herstellende KB-Station mit Nummer)
 - j. Angabe der für eine Besamung an einem Tag verwendeten Besamungsportionen/Samenvolumen.
 - k. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters
 - l. Datum der Verwendung/Besamung
 - m. Kennzeichnung des besamten Tieres (Name, Leb.-Nr., Farbe und Abzeichen)
 - n. Unterschrift der Person, die die Besamung durchgeführt hat (Verwender).

Alternativ können auch die ausgefüllten Samenbegleitscheine als Nachweis abgehftet werden.
- 3.) Die notwendigen Angaben über Verbleib und Verwendung des Samens nach Nummer 1 und 2 sind im Original sofort an das EU-Samendepot zurückzusenden und im Durchschlag mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Bei Nichteinhalten der Verpflichtung der § 3 und § 4, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung gegenüber dem EU-Samendepot verpflichtet.

Bei Verstößen gegen § 1, sowie der Kennzeichnungspflicht, die sich aus § 4 Ziffer 2a u. 2b ergibt, ist die herstellende Besamungsstation zur Schadensersatzleistung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet.

§ 6

Die Rechnungslegung für den Samen und den Transport einschließlich Leergut wird gesondert vereinbart.

§ 7

Dieser Vertrag gilt vom Datum der Unterschrift bis einschließlich 31.12. des Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung kann erfolgen, wenn ein Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen Vertragsbestandteile verstößt.

(Ort, Datum, EU-Samendepot für Equidensamen)

(Ort, Datum, Vertragspartner/Verwender)

Anlage 16/9c

| |
|---|
| Abgebendes Samendepot für Equidensamen |
|---|

| |
|---------------------------------------|
| Name und Anschrift oder Nummer |
|---------------------------------------|

Besamungsauftrag (Stutenbesitzervertrag)

Von dem vorgenannten Samendepot für Equidensamen bestelle ich (*nachstehendes bitte ausfüllen*)

Stutenbesitzer/Auftraggeber

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:

- *im folgenden Stutenbesitzer genannt* - :

Sperma von dem Hengst:**Für die Stute**

Lebens-Nr.:
 geb. am:
 Farbe/Abzeichen:
 Vater mit Lebens-Nr.:
 Mutter mit Lebens-Nr.:
 Muttervater:
 Großmuttervater:
Zuchtgebiet:

Ich erkenne die geltenden Bedingungen der herstellenden Pferdebesamungsstation für die Besamung von Stuten an und lasse die **Besamung meiner Stute** durchführen von:

Besamungstierarzt / Besamungsbeauftragten / Eigenbestandsbesamer

(zutreffendes bitte unterstreichen)

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 Fax:

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich den gelieferte Hengstsamen ausschließlich für die Besamung der oben genannten Stute zu verwenden.

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich die Vorschriften für die Verwendung des gelieferten Samens gem. § 14 Tierzuchtgesetz und § 6-8 Samenverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

evtl. (Der Spermaversand erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Stutenbesitzers.)

evtl. (Die Decktaxe wird vor der ersten Samenlieferung auf oben angegebenes Konto überwiesen.)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und akzeptiere die Bedingungen für die Besamung von Stuten.

.....
 Ort

Datum

.....
 Unterschrift Stutenbesitzer / Auftraggeber

III. Teil

Leitlinien

für die Zulassung, Überwachung und den Betrieb

von

Embryo-Entnahmeeinheiten

Equine Embryo-Entnahmeeinheit

- Begriffsbestimmung -

**Eine zugelassene und überwachte Einheit
zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe
von Eizellen oder Embryonen.**

**Die Ausführungen auf den nachfolgenden Seiten
beziehen sich ausschließlich
auf die in vivo Behandlung von Eizellen und Embryonen**

**Für die in vitro Behandlung von Eizellen und Embryonen
sind gemäß RL 92/65/EWG und SamEnV
zusätzliche Anforderungen zu erfüllen.**

Embryo-Entnahmeeinheit

Begriffsbestimmung nach Tierzuchtgesetz § 2 Nr. 16

Eine Embryo-Entnahmeeinheit ist eine amtlich zugelassene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen.

Im EU-Recht finden sich lediglich in der RL 89/556/EWG zu viehseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern Begriffsbestimmung zum Embryotransfer.

Begriffsbestimmung nach RL 89/556/EWG, Kapitel I, Artikel 2 b

Embryo-Entnahmeeinheit: eine amtlich zugelassene Gruppe von Technikern oder Einrichtung, die unter Aufsicht eines verantwortlichen Tierarztes steht und die die Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen gemäß den Bedingungen in Anhang A vornehmen kann.

Embryo-Erzeugungseinheit

Begriffsbestimmung nach RL 89/556/EWG, Kapitel I, Artikel 2 g

Embryo-Erzeugungseinheit: eine für die In-vitro-Befruchtung gemäß den Bedingungen des entsprechenden Anhangs amtlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit.

Es ist zu beachten, dass im nachfolgenden nicht auf die zusätzlichen Bedingungen für eine in vitro Behandlung von Eizellen und Embryonen eingegangen wird.

Internationale Standards zum Embryotransfer:

1. International Embryo Transfer Society, www.iets.org
IETS Manual, 4th Edition 2010
2. World Organisation for Animal Health (OIE), www.oie.int
Terrestrial Animal Health Code 2011, Chapter 4.7

Anlage 17

Allgemeine Daten

| Anl. 17 | Allgemeine Daten von equinen Embryo-Entnahmeeinheiten | Seite |
|----------------|---|--------------|
| 1. | Allgemeine Daten einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 208 |
| 2. | Tierärztliche Aufgaben in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 209 |
| 3. | Vertrag für Stationstierärzte | |
| | a. nationale Embryo-Entnahmeeinheit | 213 |
| | b. EU- Embryo-Entnahmeeinheit | 215 |
| 4. | Qualifizierte Mitarbeiter in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 217 |
| 5. | Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden | |
| | a. Niedersachsen | 219 |
| | b. Nordrhein-Westfalen | 220 |
| | c. Schleswig-Holstein | 221 |

Anlage 17/1

Allgemeine Daten einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

| |
|--|
| Name der Embryo-Entnahmeeinheit: |
| ViehVerkV - Nummer: _____ |
| EU - Veterinärkontrollnummer: oder Nationale Kennzeichnungsnummer: _____ |
| Anschrift: |
| Telefonnummer: |
| E-Mail: |
| Genehmigungsbescheide / Änderungen der Genehmigungsbescheide / Fristen von Auflagen: Datum und besondere Auflagen: |
| sächlicher Tätigkeitsbereich: Gewinnung (in vivo), Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen |
| Stationstierarzt und seine Vertretung*: vertragliche Vereinbarung / Datum: |
| Beschäftigtes Fachpersonal (Tierärzte, Fachpersonal mit Zusatzausbildung)*: Name(n), Qualifikation wann und wo? |
| Verantwortlicher Ansprechpartner für die Embryo-Entnahmeeinheit: |

* gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG (EU- Stationen)
gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des TierZG (national)

Anlage 17/2**Tierärztliche Aufgaben
in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit**

Die Verantwortung und Aufgabenstellung der Stationstierärzte in equinen Embryo-Entnahmeeinheit, insbesondere vorgegeben durch gesetzliche Auflagen, werden sowohl seitens dieser Tierärzte wie auch von den Betreibern solcher Institutionen allgemein unterschätzt.

Gesetzliche Grundlagen

EU-Recht / nationales Recht

1. Der Gesetzgeber hat in der RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Abschnitt III Nr. 1.1 wie auch im TierZG § 17 Abs. 2 Nr. 1 festgelegt, dass die Zulassung einer Embryo-Entnahmeeinheit für Pferde nur erteilt wird, wenn ein/e verantwortlicher/e Stationstierarzt/-tierärztin die tierseuchenrechtliche Überwachung und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wahrnimmt.
2. Der/die Stationstierarzt/-tierärztin oder der/die Vertragstierarzt/-tierärztin (im weiteren Stationstierarzt/ -tierärztin genannt) ist den Zulassungs- und Überwachungsbehörden zu benennen.
3. Der/die Stationstierarzt/-tierärztin trägt für alle rechtlichen Vorgaben zur Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Embryonen nach RL 92/65/EWG oder TierZG die volle Verantwortung.
4. Zwischen der Embryo-Entnahmeeinheit und dem Tierarzt / der Tierärztin ist ein Vertrag über die Tätigkeiten und Pflichten zu schließen (Vertragsentwürfe/Tierarztvertrag siehe Seite 213f).
5. Bei Vertragsveränderungen ist dieses unverzüglich der Zulassungs- und Überwachungsbehörde zu melden.
6. Ohne behördlich benannten Stationstierarzt/-tierärztin darf eine Embryo-Entnahmeeinheit nicht betrieben und keine Eizellen und Embryonen in den Verkehr gebracht werden.

Hinweise zu Funktionen und Aufgaben von Stationstierärzten/-tierärztinnen:

7. Kenntnisse über fachtechnische Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen. (Tierarztvertrag);
fachliche Empfehlung: siehe Tierarztvertrag Seite 213f
8. Ist ein Tierarzt oder eine tierärztliche Praxis Betreiber einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit, so ist schriftlich die Einhaltung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen und tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben, entsprechend eines Tierarztvertrages einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit, mit Nennung mindestens einer verantwortlichen Person zu erklären.
9. Tierärztlich-fachtechnische Durchführung sowie Kontrolle und Anleitung des Fachpersonals in allen speziellen Arbeitsabläufen einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit.
10. Sicherstellung einer engen Verbindung und Transparenz zu den Überwachungsbehörden.

Inhalt der Verträge zur Übernahme gesetzlicher Verpflichtungen:

1. Ordnungsgemäßer Zustand der equinen Embryo-Entnahmeeinheit
2. Überwachung der Zugangsberechtigung für Fremdpersonen
3. Schulung und Überwachung von Fach- und Hilfspersonal in Hygieneverfahren, Seuchenabwehr und einschlägigen Labortechniken
4. Überwachung der Umsetzung der Hygienepläne
5. Überwachung der Belegung der Spenderstute
 - EU-Einheit nur mit EU-Samen;
 - nationale-Einheit mit EU-Samen, nationalem Samen oder Natursprung
6. Überwachung der Feststellung der Identität der Spenderstute
7. Überwachung des Gesundheitsstatus und des hygienischen Umganges mit der Spenderstute
8. Überwachung der Dokumentation zum Gesundheitsstatus der Spenderstute, der Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Eizellen und Embryonen
9. Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen
10. Überwachung der strengen hygienischen Lagerbedingungen für Eizellen und Embryonen
11. Überwachung der Dokumentation des Zuganges, der Lagerung und der Abgabe von Eizellen und Embryonen
12. Festgestellte Mängel sind dem Betreiber zu melden und deren unverzügliche Abstellung ist zu veranlassen

Wichtig für die Umsetzung der vertraglichen Aufgaben:

1. Schriftliche Aufzeichnungen über jegliche Überwachungstätigkeit notwendig
2. Klärung über zur Verfügung stellen von Hilfspersonal bzw. Weisungsbefugnis gegenüber Hilfspersonal
3. Aufzeichnung von Mängeln und vorgeschlagenen bzw. umgesetzten Maßnahmen zu deren Abstellung

Zur transparenten Umsetzung der tierärztlich-fachtechnische Aufgaben dienen nachfolgende Aufzeichnungssysteme:

- | | | |
|-----------------|--|-----------|
| 1. Anlage 19/1: | Umsetzung Hygienepläne | Seite 238 |
| 2. Anlage 20/4: | durchgeführte Beprobungen / Untersuchungsergebnisse und Atteste | Seite 253 |
| 3. Anlage 21/1: | Gewinnungsprotokolle | Seite 257 |
| 4. Anlage 21/3: | Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen | Seite 260 |

Anlage 17/3a

**Vertrag für Vertragstierärztin/Vertragstierarzt
einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit**

nationale Entnahmeeinheit

VERTRAG

zwischen

(Equine Embryo-Entnahmeeinheit) _____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik) _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Vertragstierarztes für die oben genannte equine Embryo-Entnahmeeinheit gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz.

Der für die equine Embryo-Entnahmeeinheit verantwortliche Tierarzt/Tierärztin:

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des § 17 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz in Verbindung mit § 11 Nr. 8 der Samenvorordnung die tierseuchenrechtliche Überwachung sowie folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - a) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung von Eizellen und Embryonen.
 - b) Die Überwachung der Einhaltung der Feststellung der Identität der Spenderstuten.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung des Gesundheitsstatus der Spenderstuten.
 - d) Die Überwachung der Einhaltung des hygienischen Umganges mit den Spenderstuten.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung, dass Spenderstuten, bei denen sich Anzeichen oder der Verdacht auf Ausbruch von melde- oder anzeigepflichtigen Krankheiten, die durch Eizellen oder Embryonen übertragen werden können, zeigen, unverzüglich von der Gewinnung von Eizellen oder Embryonen ausgeschlossen werden.
Die Überwachung der Einhaltung, dass alle nach der letzten negativen Untersuchung gewonnenen Eizellen und Embryonen unverzüglich untersucht, bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse nicht verwendet und bei Nachweis der Krankheit unverzüglich vernichtet werden.
 - f) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei positiven Untersuchungsergebnissen gemäß § 11 Nr. 6 der SamEnV in der gültigen Fassung sowie bei festgestellten Mängeln in den betrieblichen Abläufen.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen bezüglich der Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen gemäß § 14 SamEnV.
 - h) Die Überwachung der Einhaltung der Dokumentation zur Entnahme, Aufbereitung, Qualität und Lagerung von Eizellen und / oder Embryonen.
 - i) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung jeder Paillette, Ampulle oder sonstige Packungseinheit mit Embryonen gemäß § 13 der SamEnV in der gültigen Fassung.
 - j) Die Überwachung der Einhaltung der Lagerbedingungen für Embryonen unter strengen Hygienebedingungen in nur dafür vorgesehenen und zugelassenen Räumen.

- k) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Eizellen und Embryonen in und aus der Embryo-Entnahmeeinheit .
 - l) Die Überwachung der Einhaltung des Zutrittsverbotes für Unbefugte und Festlegung der Bedingungen für zugelassene Besucher.
 - m) Die Unterweisung des Fachpersonals der Embryo-Entnahmeeinheit in Hygieneverfahren, Hygienetechnik sowie den Grundsätzen und Verfahren der Seuchenbekämpfung
 - n) Die Überwachung der Einhaltung des vom Stationstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche der Embryo-Entnahmeeinheit.
 - o) Die Überwachung der Einhaltung in Fragen der Sicherheit im Umgang mit flüssigem Stickstoff.
 - p) Die bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel aufzuzeichnen und unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen oder dem Träger der Embryo-Entnahmeeinheit diese Mängel unverzüglich mündlich und danach alsbald schriftlich anzuzeigen.
3. Der oben angegebene Stationstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß dem Tierzuchtgesetz in Verbindung mit der Samenverordnung durch regelmäßige Anwesenheit in der Embryo-Entnahmeeinheit wahrzunehmen und durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Vertragstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Vertragstierarzt seitens der Embryo-Entnahmeeinheit geeignetes Labor- und Hilfspersonal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
5. Der Träger der equinen Embryo-Entnahmeeinheit ist verpflichtet, dem Vertragstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Vertragstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
- Bescheid der zuständigen Behörde über die Erlaubnis zum Betreiben einer Embryo-Entnahmeeinheit gemäß § 17 Abs. 1 Tierzuchtgesetz;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein weibliches Spendertier verfügbar sind;
 - alle Schreiben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Zulassung zum nationalen Handelsverkehr mit Eizellen oder Embryonen gemäß § 17 Abs. 1 Tierzuchtgesetz;
 - jegliche geführten Dokumente zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen.
6. Stellt der Vertragstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen in der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung der equinen Embryo-Entnahmeeinheit zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger der equinen Embryo-Entnahmeeinheit der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Vertragstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Vertragstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger der equinen Embryo-Entnahmeeinheit einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen des Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers der equinen Embryo-Entnahmeeinheit der Zulassungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Equine Embryo-Entnahmeeinheit)

Ort, Datum

Unterschrift (Vertragstierarzt)

Anlage 17/3b

**Vertrag für Stationstierärztin/Stationstierarzt
einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit**

EU-Entnahmeeinheit

VERTRAG

zwischen

(Equine Embryo-Entnahmeeinheit) _____

und

(Tierarztpraxis/Tierklinik) _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Tierarztpraxis/Tierklinik übernimmt ab sofort die Funktion des Stationstierarztes für die oben genannte equine Embryo-Entnahmeeinheit gemäß Artikel 11 in Verbindung mit Anhang D, Kapitel I, Abschnitt III Nr. 1.1 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung

Der für die equine Embryo-Entnahmeeinheit verantwortliche Tierarzt/Tierärztin:

2. Der oben angegebenen Tierarztpraxis/Tierklinik werden aufgrund des Anhangs D der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung die tierseuchenrechtliche Überwachung und folgende tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben übertragen:
 - b) Die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen für die Einrichtungen zur Entnahme, Aufbereitung, Lagerung und Beförderung von Eizellen und Embryonen.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung des Zutrittsverbotes für Unbefugte und Festlegung der Bedingungen für zugelassene Besucher.
 - d) Die Schulung des Fach- und Hilfspersonals der Embryoentnahmeeinheit in Hygieneverfahren, Grundsätzen der Seuchenbekämpfung und einschlägigen Labortechniken.
 - e) Die Überwachung der Einhaltung des vom Stationstierarzt zu erstellenden Hygieneplanes für die einzelnen Arbeitsbereiche der Embryoentnahmeeinheit.
 - f) Die Überwachung der Einhaltung in Fragen der Sicherheit im Umgang mit flüssigem Stickstoff.
 - g) Die Überwachung der Einhaltung, dass zur Belegung der Spenderstuten nur Samen verwendet wird, der in einer zugelassenen EU-Besamungsstation gewonnen wurde, nur von dort oder von zugelassenen EU-Samendepots für Equidensamen kommt und nur mit Samen in Berührung gekommen ist, der der Richtlinie 92/65/EWG entspricht.
 - h) Die Überwachung der Einhaltung der Feststellung der Identität der Spenderstuten.
 - i) Die Überwachung der Einhaltung des Gesundheitsstatus der Spenderstuten.
 - j) Eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei nicht ausreichenden Untersuchungsergebnissen gemäß Anhang D, Kapitel IV, „Anforderungen an weibliche Spendertieren“ Nr. 1 und Nr. 4 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie schwerwiegenden Mängeln.
 - k) Die Überwachung der Einhaltung des hygienischen Umganges mit den Spenderstuten.
 - l) Die Überwachung der Einhaltung der Dokumentation zur Entnahme, Aufbereitung, Qualität und Lagerung von Eizellen und / oder Embryonen.

- m) Die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnung jeder Paillette, Ampulle oder sonstige Packungseinheit mit Embryonen nach dem standardisierten System gemäß IETS-Handbuch Chapter 09 (Anhang D, Kapitel III, Abschnitt II Nr. 1.7 der Richtlinie 92/65/EWG)
- n) Die Einhaltung der Anforderungen an Eizellen und Embryonen gemäß Anhang D, Kapitel III, Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG
- o) Die Überwachung der Einhaltung der Lagerbedingungen für Embryonen unter strengen Hygienebedingungen in nur dafür vorgesehenen und zugelassenen Räumen.
- p) Die Überwachung der Einhaltung der Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang von Eizellen und Embryonen in und aus der Embryo-Entnahmeeinheit .
- q) Aufzeichnung der bei seiner tierärztlich-fachtechnischen Tätigkeit festgestellten Mängel und unverzügliche Veranlassung deren Abstellung oder direkte mündliche und danach alsbald schriftliche Anzeige dieser Mängel gegenüber dem Träger der Embryo-Entnahmeeinheit.
3. Der oben angegebene Stationstierarzt verpflichtet sich, seine vertraglichen Aufgaben gemäß der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sowie dem Tierzuchtgesetz und Samenverordnung durch regelmäßige Anwesenheit in der Embryo-Entnahmeeinheit wahrzunehmen und durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Für den Fall der Verhinderung muss der oben angegebene Stationstierarzt für eine tierärztliche Vertretung sorgen.
4. Zur Erledigung der Aufgaben werden dem oben angegebenen Stationstierarzt seitens der Embryo-Entnahmeeinheit geeignetes Labor- und Hilfspersonal und alles erforderliche Material zur Verfügung gestellt.
5. Der Träger der equinen Embryo-Entnahmeeinheit ist verpflichtet, dem Stationstierarzt unverzüglich Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten von Bedeutung sind. Der Stationstierarzt ist berechtigt, die Einsichtnahme in diese Unterlagen zu fordern. Insbesondere sind dieses:
- Bescheid der zuständigen Behörde über die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen gemäß § 15 BmTierSSchV;
 - alle Untersuchungsergebnisse, die für ein weibliches Spendertier verfügbar sind;
 - alle Schreiben der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Eizellen und Embryonen gemäß § 15 BmTierSSchV und der Überwachung nach RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel I, Absatz III.
 - jegliche geführten Dokumente zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen.
6. Stellt der Stationstierarzt Mängel fest, ist er berechtigt, Änderungen in der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung der equinen Embryo-Entnahmeeinheit zu fordern, um die Mängel dadurch zu beheben. Sollte der Träger der equinen Embryo-Entnahmeeinheit der berechtigten Forderung nicht nachkommen, hat er den Stationstierarzt im Innenverhältnis von eventuell aus den beanstandeten Mängeln resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Unbeschadet davon ist der Stationstierarzt berechtigt, diesen Vertrag binnen einer Frist von.....zu kündigen, wenn der Träger der equinen Embryo-Entnahmeeinheit einer berechtigten Forderung i. S. d. Ziffer 6, Satz 1 dieses Vertrages nicht nachkommt.
7. Für die Wahrnehmung der tierseuchenrechtlichen Überwachung sowie tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben wird die tierärztliche Gebührenordnung als Grundlage der Abrechnung genommen. Daneben können Pauschalregelungen getroffen werden, die der Zustimmung der zuständigen Tierärztekammerbedürfen.

Der Vertrag gilt für die Dauer von.....Jahren. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Änderungen des Vertrages und Kündigungen sind seitens des Betreibers der equinen Embryo-Entnahmeeinheit der Zulassungs- und Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift (Equine Embryo-Entnahmeeinheit)

Ort, Datum

Unterschrift (Stationstierarzt)

Anlage 17/4**Qualifizierte Mitarbeiter
in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit****Gesetzliche Grundlagen*****EU:***

Gemäß Anhang D Kapitel I, Abschnitt III, Nr.1.1 der Richtlinie 92/65/EWG in der gültigen Fassung sind Entnahme, Aufbereitung und Lagerung von Eizellen und Embryonen von Tierärzten oder Technikern unter Verantwortung eines Tierarztes vorzunehmen.

Die Techniker müssen für diese Tätigkeiten befähigt sein und in Hygieneverfahren, Hygienetechnik sowie den Grundsätzen und Verfahren der Seuchenabwehr ausgebildet sein.

National:

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 Tierzuchtgesetz in der gültigen Fassung wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Embryo-Entnahmeeinheit nur erteilt, wenn das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal vorhanden ist.

In der praktischen Umsetzung bedeutet dieses:

- a.) Fachliche Leitung einer Embryo-Entnahmeeinheit: Tierärztin / Tierarzt
- b.) Gewinnung von Eizellen und Embryonen:
(transrektale und vaginale Manipulation) Tierärztin / Tierarzt
- c.) Aufbereitung von Eizellen und Embryonen:
- Tierärztin / Tierarzt
 - Tiermedizinische Fachangestellte nach Einweisung
 - Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd mit Zusatzausbildung
- d.) Übertragung von Embryonen
- Tierärztin / Tierarzt
 - Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd mit Zusatzausbildung

Fachliche Empfehlung

Die Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Eizellen und Embryonen ist unter Leitung eines verantwortlichen Tierarztes durchzuführen.

Auswahl von Aufgaben, die von den qualifizierten und geschulten Mitarbeitern in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit wahrgenommen werden.

1. Umsetzung der Hygienepläne der Entnahmeeinheit (Anlagen 19/1-3, Seite 238ff)
2. Umsetzung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Anlage 19/5, Seite 242)
3. Wartung von Stickstoffcontainern (Anlage 15/2 Seite 180)
4. Kontrolle der Kennzeichnung der Eizellen und Embryonen (Anlage 21/2, Seite 259)
5. Lagerung und Umlagerung von Eizellen und Embryonen
6. Unterstützung bei der ordnungsgemäße Gewinnung, Aufbereitung und Lagerung von Eizellen und Embryonen
7. Beurteilung gewonnener Embryonen (Anlage 21/1, Seite 257)
8. Führen von Statistiken zum Spühergebnis und Übertragungserfolg (Anlage 21/4-5, Seite 278f)
9. Abgabe / Versand von Eizellen und Embryonen (berechtigter Abnehmerkreis, Anforderung an Verpackung und Dokumentation; Anlagen 21/3, Seite 260ff)
10. Führung notwendiger Dokumente bezogen auf Einlagerung und Lagerung von Eizellen und Embryonen (Anlage 21/6-8, Seite 280ff)

Anlage 17/5a**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Niedersachsen****Zulassung einer EU-Embryo-Entnahmeeinheit**

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt III)

(gemäß § 2 Nr. 4 ZustVO-Tier NI in der gültigen Fassung)

**Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (LAVES)**

Dezernat 31
 Postfach 39 49
 26029 Oldenburg
 Tel.: 04 41/ 5 70 26-260
 Fax: 04 41/ 5 70 26-304

**Erlaubnis und Überwachung von nationalen Embryo-Entnahmeeinheiten
nach Tierzuchtgesetz**(gemäß VO über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer
Niedersachsen in der gültigen Fassung)**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Fachbereich 3.5.1, Sachgebiet Tierzucht
 Mars-la-Tour-Str. 1-13
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 627
 Fax.: 0441 801 634

Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten in veterinärhygienischer Hinsicht

(gemäß RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel I, Abschnitt III)

| | |
|--|--|
| Zuständige kommunale Veterinärbehörde | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Diese nutzen die fachliche Unterstützung der Fachtierärzte aus den
 Tiergesundheitsdiensten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Fachbereich 3.5.5, Sachgebiet Tiergesundheitsdienste
 Sedanstraße 4
 26121 Oldenburg
 Tel.: 0441 801 641
 Fax.: 0441 801 666

Anlage 17/5b**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Nordrhein-Westfalen****Zulassung von Embryo-Entnahmestellen**

(gemäß Anhang D Kapitel 1 III der Richtlinie 92/65/EWG);

**in tierzuchtrechtlichen Fragestellungen im Einvernehmen mit dem Direktor der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter**

(Adresse s. unten).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Abteilung 8, Fachbereich 87 Tiergesundheit / Tierschutz

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Tel.: 02361/305-0

(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 der ZustVOAgrar NRW)**Zulassung von Embryo-Entnahmestellen nach § 17 TierZG
Überwachungen gemäß § 22 TierZG**Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter

Fachbereich 71 - Tierproduktion

Versuchs- und Bildungszentrum Landwirtschaft Haus Düsse

Ostinghausen

59505 Bad Sassendorf

Tel.: 02945/989-721

Fax.: 02945/989-733

(gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 und §4 Abs. 1 Nr. 8 f und g der ZustVOAgrar NRW)**Überwachung der Hygiene-, Zulassungs- und Überwachungsbedingungen einer
EU zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit**

(gemäß Anhang D Kap. 1 III Nr. 1.3 der Richtlinie 92/65/EWG)

Überwachung der Embryo-Entnahmestellen in veterinärhygienischer Hinsicht

| | |
|--|--|
| Zuständige kommunale Veterinärbehörde | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

(gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der ZustVOAgrar NRW)

Anlage 17/5c**Ansprechpartner der Zulassungs- und Überwachungsbehörden
Schleswig-Holstein****Zulassung von EU-Embryo-Entnahmeeinheiten
(gemäß § 1 der TierZustVO SH)**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Referat V 26 – Veterinärwesen
Mercatorstr. 3-7
24106 Kiel
Tel.: 0431/988 – 5238
Fax: 0431/ 988 – 5246

**Zulassung von nationalen Embryo-Entnahmeeinheiten nach § 17 TierZG und
deren Überwachung nach § 22 TierZG (gemäß § 1 der TierZustVO SH)**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des
Landes Schleswig-Holstein
Referat V 20 – Grundsatzangelegenheiten der Landwirtschaft
Mercatorstr. 3-7
24106 Kiel
Tel.: 0431/988-0
Fax: 0431/ 988 -5172

**Überwachung der Zulassungsbedingungen von EU-Embryo-Entnahmeeinheiten
(gemäß Anhang D Kapitel I. Abschnitt III. Nr. 1 der Richtlinie 92/65/EWG)
Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten
in veterinärhygienischer Hinsicht nach den §§ 17 und 22 TierZG (gemäß § 3 der
TierZustVO SH)**

Landrätinnen und Landräte, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien
Städte als Kreisordnungsbehörden

| | |
|---------------------------------|--|
| Zuständiges Veterinäramt | |
| Adresse | |
| Ansprechpartner | |
| Telefon | |
| Fax | |
| E-Mail | |

Anlage 18

Ausstattung einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

| | | |
|----------------|---|-----|
| Anl. 18 | Ausstattung einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | |
| A. | A. Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | |
| 1. | Allgemeine bauliche Anforderungen | 223 |
| 2. | Embryoentnahmeraum | 225 |
| 3. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 226 |
| 4. | Ein separates Labor zur Aufbereitung von Embryonen | |
| | a. stationäres / ortsfestes Labor | 227 |
| | b. mobiles Labor | 228 |
| 5. | Abschließbarer Lagerraum für equine Embryonen | 229 |
| 6. | Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume | |
| | Büro / Sozialräume | 230 |
| B. | B. Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | |
| 1. | Embryoentnahmeraum | |
| | a. stationär / ortsfestes | 231 |
| | b. mobil | 232 |
| 2. | Raum oder Bereich zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren | 233 |
| 3. | Ein separates Labor zur Aufbereitung von Embryonen | |
| | a. stationäres / ortsfestes Labor | 234 |
| | b. mobiles Labor | 235 |
| 4. | Lagerraum für Eizellen und Embryonen | 236 |

Anlage 18/A1**Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit****Allgemeine bauliche Anforderungen**

Eine **stationäre / ortsfeste** equine Embryo-Entnahmeeinheit ist eine Einheit, die auf einem Gelände getrennt / separat liegt.

Eine zugelassene stationäre / ortsfeste equine Embryo-Entnahmeeinheit besteht mindestens aus

- 4. einem Embryoentnahmeraum,**
der von anderen Räumen getrennt sein muss
- 5. einem Raum oder Bereich
zum Reinigen, Desinfizieren und Sterilisieren**
 - **einem stationären Labor zur Aufbereitung von
Eizellen und Embryonen,**
das getrennt ist vom Bereich der Eizellen und Embryonengewinnung
- 6. einem abschließbaren Lagerraum für equine Embryonen**
Die zuständige Behörde kann hier die Lagerung von EU-Samen in separaten Stickstoff-Containern genehmigen.
- 7. einem Büroraum**
zur notwendigen Dokumentation

Bereits bestehende Räume zur Reinigung und Desinfektion sowie Büroräume können nach Beurteilung durch die Zulassungsbehörde eventuell mit genutzt werden.

Eine Lageskizze der einzelnen Bereiche ist bei der Beantragung der Zulassung mit beizufügen.

Eine **mobile** equine Embryo-Entnahmeeinheit ist eine Einheit, die aus einem mobilen strikt getrennten reinen und unreinen Bereich in einem von der Zulassungsbehörde anerkannten Fahrzeug (mit Angabe des Kennzeichens) besteht und in direkter Verbindung mit einem stationären / ortsfesten Bereich zur Reinigung, Desinfektion und Sterilisation steht.

Eine zugelassene mobile equine Embryo-Entnahmeeinheit besteht mindestens aus

- 1. einem anerkannten Fahrzeug**
das Kennzeichen ist bei der Zulassung mit anzugeben
verfügt über einen strikt getrennten reinen und unreinen Bereich

- 2. einem Raum oder Bereich
zum Reinigen, Desinfizieren und Sterilisieren**
 - **einem mobilen Labor zur Aufbereitung von
Eizellen und Embryonen**
im anerkannten Fahrzeug

- 3. einem abschließbaren Lagerraum für equine Embryonen**
befindet sich nicht im Fahrzeug
Die zuständige Behörde kann hier zusätzlich die Lagerung von EU-Samen in separaten Stickstoff-Containern genehmigen

- 4. einem Büroraum**
zur notwendigen Dokumentation

Bereits bestehende Räume zur Reinigung und Desinfektion sowie Büroräume können nach Beurteilung durch die Zulassungsbehörde eventuell mit genutzt werden.

Eine Lageskizze der einzelnen Bereiche ist bei der Zulassung mit beizufügen

Anlage 18/A2

Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Embryoentnahmeraum

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Abtrennung
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen für Embryoentnahmeraum:

1. Separater Raum mit abgeschlossenem Luftraum
2. (Verbotsschild: Zutritt verboten)
3. Direkter Zugang zum Raum zum Reinigen und Desinfizieren
4. Kein Luftaustausch zwischen Stallungen und Embryoentnahmeraum;
hierbei ist der Pferdeverkehr aus den Stallungen in den Embryoentnahmeraum
zu beachten
5. Raumgröße der Pferderasse angepasst
Großpferde: Grundfläche ca. 25 m²
6. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
7. Bodenabflüsse: - trittsicher und möglichst rückstaugesichert
- nicht im Bereich der Laufwege
8. Feste Einrichtung: Untersuchungsstand für Spenderstuten
9. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
10. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
11. Fenster abwaschbar und möglichst hoch angebracht
12. Ausreichende Ausleuchtung
13. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)

Anlage 18/A3

Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Raum oder Bereich

zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Abtrennung
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Direkter Zugang zum **Embryoentnahmeraum**
2. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
3. Bei möglichem Bodenabfluss: rückstaugesichert
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
9. Desinfektionsmittelspender
10. Ausreichende Ausleuchtung
11. Frostsicherheit gewährleisten (z.B. Heizung)

Anlage 18/A4a

Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Stationäres / ortsfestes Labor

zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Räumliche Abtrennung zum Bereich der Eizellen und Embryonengewinnung
2. Kreuzkontaminationen von Eizellen und Embryonen sind zu verhindern
3. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. (Verbotsschild: Zutritt verboten)

Fachliche Empfehlungen:

1. Räumliche Nähe zum Embryoentnahmeraum sowie Raum zum Reinigen und Desinfizieren zur Sicherstellung der Embryoqualität
2. Ausschließliche Nutzung zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen durch Fachpersonal
3. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
4. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar / evtl. Fliesenspiegel
5. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
6. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
7. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
8. Ausreichend große Spülbecken aus robustem Material mit Warm- und Kaltwasser
9. Seifen- und Desinfektionsmittelspender
10. Ausreichende Ausleuchtung
11. Schutz vor intensiver direkter Sonneneinstrahlung
12. Insektenschutz
13. Heizung: Raumtemperatur im Labor von ca. 21°C gewährleisten

Anlage 18/A4b

Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Mobiles Labor zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

EU-Recht:

1. Räumliche Abtrennung zum Bereich der Eizellen und Embryonengewinnung
2. Das mobile Labor (Fahrzeug) muss eine strikte Trennung zwischen Aufbereitung von Eizellen und Embryonen (reine Seite) und der Abteilung mit Materialien die Kontakt zur Spenderstute hatten (unreine Seite) gewährleisten.
3. Kreuzkontaminationen von Eizellen und Embryonen sind zu verhindern
4. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
5. Ausschließliche Nutzung zur Gewinnung und Aufbereitung von Eizellen und Embryonen durch Fachpersonal
6. (Verbotsschild: Zutritt verboten)

Nationales - Recht:

7. Ein mobiles Labor muss stets in Kontakt mit einem ortsfesten Laboratorium stehen

Fachliche Empfehlungen:

1. Die mobile Einheit (Fahrzeug) ist in zwei völlig getrennte Räume mit separatem Zugang / Zugängen von außen aufzuteilen.
2. Wände, Fußböden und Decken glatt und abwaschbar und leicht zu reinigen und desinfizieren.
3. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
4. Seifen- und Desinfektionsmittelpender
5. Ausreichende Ausleuchtung
6. Schutz vor intensiver direkter Sonneneinstrahlung
7. Insektenschutz
8. Heizung: Raumtemperatur im Aufbereitungsraum für Eizellen und Embryonen von ca. 21°C gewährleisten

Anlage 18/A5

Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Abschließbarer Lagerraum für equine Embryonen

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

1. Abschließbarer Raum für die Lagerung von Embryonen;
2. Prinzip: Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
3. Einrichtungen und Geräte zur Lagerung von Eizellen und Embryonen

EU-Recht:

4. Nach Genehmigung durch die Zulassungsbehörde ist in diesem Raum die gleichzeitige Lagerung von EU-Samen in separaten Stickstoffcontainern möglich.

Fachliche Empfehlungen zur Lagerung von TG-Embryonen (wie TG-Samen):

1. Nur Zutritt / Zugriff durch befugtes Personal (Verbotsschild: Zutritt verboten)
2. Fußboden rutschsicher, wasserundurchlässig
3. Wände bis etwa 1,60 m glatt und abwaschbar
4. Obere Wandabschnitte und Decken: heller, nicht abblätternder Anstrich
5. Fenster und Türen glatt und abwaschbar
6. Geschlossene Schränke und Arbeitsplatten glatt und abwaschbar
7. Ausreichende Ausleuchtung
8. Gut belüfteter Raum
siehe unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes (siehe Anlage 2 B/3, Seite 52)
(siehe Anlage 3/6, Seite 64)

Anlage 18/A6

Gebäude einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Gesetzlich nicht vorgeschriebene Räume

Büroräume / Sozialräume

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

Für diese Räume bestehen keine gesetzlichen Vorgaben.

Fachliche Empfehlungen zur Bauweise:

1. Räumliche Nähe zum Labor zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen
2. Deutliche Trennung zwischen internem Betrieb und externem Publikumsverkehr
3. Räume für den internen Betrieb
 - ausschließlicher Büroraum
 - Umkleide und Toiletten
 - Sozialraum
4. Räume für den Publikumsverkehr
 - Kunden-, Warte- oder Besprechungsraum
5. Toiletten
6. Alle Räume sollten leicht sauber zu halten sein

Anlage 18/B1a

Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Embryoentnahmeraum

- stationär / ortsfest -

Fachliche Empfehlungen:

- Stutenstand in Standardmaßen
- mobile Ablagefläche in Reichweite des Stutenstandes
- mobiles Wasserbad
- Verbrauchsmaterial zur gynäkologischen Untersuchung
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel

Anlage 18/B1b

Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Embryoentnahmeraum

- mobil -

Fachliche Empfehlungen:

- Stutenstand in Standardmaßen
- mobile Ablagefläche in Reichweite des Stutenstandes
- mobiles Wasserbad
- Verbrauchsmaterial zur gynäkologischen Untersuchung

Anlage 18/B2

Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Raum oder Bereich

zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren

Fachliche Empfehlungen:

1. Heißluftsterilisator als Universalschrank für Temperaturbereich +30°C bis +220°C
2. Autoklav
3. Fließendes warmes und kaltes Wasser
4. Desinfektionsmöglichkeit für Stickstoffcontainer / Samentransportbehälter
 - ausreichend große Desinfektionswanne / Spülbecken
5. Ablagemöglichkeit / Arbeitsplatte für Gebrauchsgegenstände
6. Kühl- /Gefriermöglichkeit für Akkus
7. Staumöglichkeit für Transportkisten
8. Reinigungs- und Desinfektionsmittel (siehe Anlage 3/4, Seite 62)
9. Ablagemöglichkeit / Arbeitsplatte für Gebrauchsgegenstände
10. Schränke zur hygienische Lagerung von Gebrauchsgegenständen

Anlage 18/B3a

Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Labor zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen

- stationär / ortsfest -

Gesetzliche Vorgaben

EU / national

Mindestens:

- eine Arbeitsplatte
- ein optisches bzw. Stereomikroskop (mindestens 40 fache Vergrößerung)
- erforderlichenfalls eine kryotechnische Ausrüstung

Fachliche Empfehlungen:

Zusätzlich:

- Wasserbad
- Wärmeplatte / Wärmetisch
- Kühlschrank mit Gefriereinrichtung
- Pipettierhilfen
- Glaswaren
- Notwendiges Kleinmaterial
- Spülmaschine
- Möglichkeit der direkten Müllentsorgung
- Schränke für eine staubfreie Lagerung von Verbrauchsmaterial
- separate Schutzkleidung (Kittel, Schuhe)
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Geräte, Oberflächen, Hände)

- evtl. Equines Vitrification Kit
- evtl. Gefriereinheit

Anlage 18/B3b

Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Labor zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen

- mobil -

Gesetzliche Vorgaben

EU / national

Mindestens:

- eine Arbeitsplatte
- ein optisches bzw. Stereomikroskop (mindestens 40 fache Vergrößerung)
- erforderlichenfalls eine kryotechnische Ausrüstung

Fachliche Empfehlungen:

Zusätzlich:

Reiner Bereich (eigener Luftraum)

- Wasserbad
- Wärmeplatte / Wärmetisch
- Kühlschrank / Kühlbox
- Stauraum für eine staubfreie Lagerung von Verbrauchsmaterial
- Pipettierhilfen
- Glaswaren
- Notwendiges Kleinmaterial
- Möglichkeit der direkten Müllentsorgung
- separate Schutzkleidung (Kittel, Schuhe)
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Geräte, Oberflächen, Hände)
- evtl. Equines Vitrification Kit
- evtl. Gefriereinheit

Unreiner Bereich (eigener Luftraum)

- Stauraum für eine staubfreie Lagerung von Verbrauchsmaterial
Trennung: a.) ungebraucht / neu / steril verpackt
 b.) gebraucht (Müllentsorgung)
- separate Schutzkleidung (Kittel, Schuhe)
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Geräte, Hände etc.)

Anlage 18/B4

Geräte für den Betrieb einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit

Lagerraum für Eizellen und Embryonen

Fachliche Empfehlungen:

A. Lagerung von Eizellen und Embryonen

1. Raum (Samenlagerraum, EU-Station) mit Beachtung von ausreichender Belüftung (Berufsgenossenschaft), evtl. Alarmsystem
2. Je separate Lagerbehälter für Embryonen und Samen
Nur erforderlich bei Genehmigung durch die Zulassungsbehörde zur gleichzeitigen Lagerung von Embryonen und Samen
3. Gute Zugangsmöglichkeit für Stickstofflieferanten

B. Versand / Transport von Eizellen und Embryonen

1. Stickstofftransportbehälter
2. Außerhalb der equinen Embryo-Entnahmeeinheit genutzte Behälter:
Reinigung und Desinfektion vor Zugang in den Lagerbereich
3. Kleinmaterial (Pinzette, Klemme, Goblets, Lifter, wasserfeste Stifte, etc.)
4. Staumöglichkeit / Schränke für Gebrauchsgegenstände
5. Unterweisung von Personal im Umgang mit Flüssigstickstoff (Merkblatt)
6. Warnhinweise (Berufsgenossenschaft) (siehe Anlage 3/6, Seite 64)
7. Schutzkleidung (Brille, Handschuhe)

Anlage 19

Hygiene - Arbeitsschutz – Embryo-Entnahmeeinheit

| Anl. 19 | Hygiene - Arbeitsschutz – Embryo-Entnahmeeinheit | Seite |
|----------------|--|--------------|
| 1. | Hygienepläne zum Aushang | |
| | Hygieneplan für Labor zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen | 231 |
| 2. | Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern | 232 |
| 3. | Dokumentation der Durchführung nach Anlage 19/1 und 19/2 | 233 |
| 4. | Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den Einsatz in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit | 234 |
| 5. | Mindeststandards im Arbeitsschutz | 235 |
| | Merkblatt 731/11 (Auszug): Verwendung von flüssigem Stickstoff in der tierärztlichen Praxis | 235 |

Anlage 19/1 Beispiele für Hygienepläne zum Aushang

| Hygieneplan für Labor zur Aufbereitung von Eizellen und Embryonen | | | |
|--|--|--------------------|--|
| Tägliche Arbeiten | Wöchentliche Arbeiten | 14-tägige Arbeiten | Monatliche Arbeiten |
| <p>1. Reinigung und Desinfektion der Arbeitsflächen und Spülbecken (nach IETS Handbuch)</p> <p>2. Abdecken des Mikroskops</p> <p>3. Reinigung des Fußbodens (fegen evtl. feucht wischen)</p> | <p>1. Reinigung des Mikroskops</p> <p>2. Waschen der Schutzkleidung (Kittel)</p> | | <p>1. Nach Bedarf Reinigung der Schränke und Regale</p> <p>2. Nach Bedarf Reinigung und Desinfektion der Kühleinheiten</p> |

Anlage19/2**Reinigung und Desinfektion von Lager- und Transportbehältern****1. Lagerbehälter für TG-Embryonen:****Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno[®] Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

2. Transportbehälter für Eizellen und Embryonen (Frischtransfer):**Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:**

Behälter müssen vor Gebrauch gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden oder es müssen Einmalbehälter verwendet werden, die nach Gebrauch entsorgt werden.

Vorgehen:

- Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel
- Desinfektion mit geprüftem Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste
z.B. Venno[®] Vet 1 Super (Konzentration: 1 %, Einwirkzeit: 1 – 2 Std.)

Anlage 19/3

**Dokumentation der Durchführung der Arbeiten
nach Anlage 19/1 und 19/2
durch Unterschrift der Verantwortlichen
(mindestens wöchentlich)**

Eine Dokumentation sollte mindestens nachfolgendes zu belegen:

Wer hat wann, was, wie und womit gereinigt und/oder desinfiziert.

Der Stationstierarzt erstellt mit dem Fachpersonal für sämtliche Bereiche der equinen Embryo-Entnahmeeinheit einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Einmal jährlich vor Beginn der Reproduktionssaison sollte hierzu der Stationstierarzt eine zu dokumentierende Unterweisung durchführen.

Beispiel für detaillierten Reinigungs- und Desinfektionsplan:

| Datum | Angabe des Objektes | Angabe der durchzuführenden Maßnahme | Genauere Angaben zu den eingesetzten Mitteln | Name und Unterschrift |
|--------------|-----------------------------|---|---|------------------------------|
| Beispiele: | | | | |
| wann | was | wie | womit | Wer |
| 12.04.2015 | Arbeitsflächen im Laborraum | Vorreinigung mit Wasser und Spülmittel; Abschließend Flächendesinfektion | Spülmittel: z. B. Pril® Desinfektionsmittel: (IETS-Handbuch) aus der DGHM-Liste z. B. Meliseptol® oder Spiritus | |
| 12.04.2015 | Boden im Laborraum | Vorreinigung durch Fegen; Reinigung mit Wasser (Ausspritzen); Desinfektion 1 x pro Woche | Desinfektionsmittel: aus der DVG-Liste z.B. Venno® Vet 1 Super Konzentration: 1 % Einwirkzeit: 1 – 2 Std. Menge: 0,4 l/m ² | |

Anlage 19/4**Reinigungs- und Desinfektionsmittel
für den Einsatz in einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit****Fachliche Empfehlungen:**

In einer equinen Embryo-Entnahmeeinheit sollten nachfolgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorhanden sein. Der fachgerechte Einsatz der entsprechenden Mittel ist vom Stationstierarzt schriftlich für das Personal festzulegen (siehe Anlagen 19/1 und 19/2, Seite 238f).

Hinweise zur ordnungsgemäßen Reinigung und Desinfektion im ET-Bereich finden sich auch im IETS-Handbuch, Chapter 08.

A. Reinigungsmittel

- Kriterien:**
- eiweiß- und fettlösend (alkalisch), damit rutschfest
 - Arbeitsschutz beachten, biologisch abbaubar

z.B. Venno[®] Clean oder Venno[®] Oxygen

E. Desinfektionsmittel für Bereich zum Reinigen und Desinfizieren

- Kriterien:**
- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
 - DLG-geprüft (Material- und Tierverträglichkeit, Arbeitsschutz)

z.B. Venno[®] Oxygen

C. Desinfektionsmittel für Aufbereitungslabor

- Kriterien:** siehe unter Punkt B

z.B. Venno[®] Oxygen

D. Desinfektionsmittel für Gummiwaren

- Kriterien:**
- volle DVG-Listung (Wirksamkeit)
 - Gummiverträglichkeit

z.B. Venno[®] Oxygen

Die DVG-Liste kann unter www.dvg.net eingesehen werden. Hierbei ist die Liste für die Tierhaltung zu öffnen (nicht die für den Lebensmittelbereich).

Anlage 19/5**Mindeststandards im Arbeitsschutz****siehe hierzu auch Anlage 3/6****im Handbuch für Pferdebesamungsstationen Seite 61ff***Merkblatt 731 / M (Auszug)***VERWENDUNG VON FLÜSSIGEM STICKSTOFF IN DER TIERÄRZTLICHEN PRAXIS***Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**2000 Hamburg 6**Schäferallee 24***1. Eigenschaften, Wirkung:**

- 1.1 *Stickstoff (N₂) ist ein farbloses, geruchloses geschmackloses, unbrennbares Gas. Es ist nicht giftig, kann aber (im stickstoffreichen Gasgemisch) durch Verdrängen des Luftsauerstoffes zum Ersticken führen.*
- 1.2 *Flüssiger Stickstoff (N₂) ist eine farblose und chemisch nicht aggressive Flüssigkeit mit einer Siedetemperatur von –196°C. Diese Temperatur kann an Körperteilen von Mensch und Tier wie Hitzeeinwirkung Gewebeschädigungen (Verbrennungen) hervorrufen.*
- 1.3 *Flüssiger Stickstoff verdampft je nach Güte der Isolierung des Aufbewahrungsgefäßes mehr oder weniger stark. Verdampfter Stickstoff muss daher ständig drucklos entweichen können. Gefäßzerknall ist möglich, wenn das Gefäß dicht verschlossen ist oder die Druckausgleichsöffnungen von Verschlüssen verstopft sind.*

2 Schutzmaßnahmen:

- 2.1 *Es ist darauf zu achten, dass flüssiger Stickstoff oder Material, das mit flüssigem Stickstoff behandelt wurde, nicht mit der Haut in Berührung kommt.*
- 2.2 *Augen sind bei offenem Ab- und Umfüllen sowie beim Auftauen von Glasampullen durch eine Sicherheitsbrille zu schützen. Einfache Brillen bieten keinen seitlichen Schutz. Beim Umgang mit tiefgekühltem Sperma in Kunststoffumhüllung ist der Augenschutz entbehrlich. Dieses gilt auch für das Auftauen von Samenampullen in einem geschlossenen Behälter (z.B. Besamungstasche).*

3 Transport:

- 3.1 *Beim Transport von flüssigem Stickstoff in Behältern ist ein Umkippen mit Auslaufen von Stickstoff (z.B. bei starkem Bremsen) nicht ausgeschlossen. Ferner ist eine Stickstoffanreicherung der Luft bei drucklosen Gefäßen nach längeren Standzeiten nicht zu vermeiden. Um Gefahren vorzubeugen, ist daher folgendes zu beachten:*
- 3.2 *Stickstoffbehälter müssen gegen Rutschen, Kippen oder Umfallen gesichert werden. Zum Schutze des Behälters (Vakuumisolation) gilt dieses auch für alle übrigen im gleichen Raum oder auf gleicher Ladefläche befindlichen Gegenstände.*
- 3.3 *Der Transport im Heck-Kofferraum eines Personenkraftwagens sollte bevorzugt werden, da dann die Gefährdung durch abdampfenden Stickstoff für den Fahrer geringer ist.*
- 3.4 *Beim Transport im Personenraum eines Personenkraftwagens ist für eine zwangsläufige Querlüftung, z.B. durch Ausstellfenster, Ventilator oder dgl. zu sorgen.*

4 Erste Hilfe:

- 4.1 *Wenn flüssiger Stickstoff Haut oder Augen berührt hat, ist die betroffene Stelle sofort mit sehr viel kaltem Wasser zu spülen.*
- 4.2 *Bei schweren Verbrennungen oder wenn die Augen verletzt sind, ist sofortige ärztliche Behandlung erforderlich.*

5 Unterweisung:

- 5.1 *Die Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in angemessenen Zeitabständen (etwa halbjährlich) über die Eigenschaften des flüssigen Stickstoffs sowie über die bei Unfällen und Störungen zu treffenden Maßnahmen zu unterrichten. Dieses gilt auch für vorübergehend beschäftigte Personen. Zusätzlich zu beachtende Maßnahmen für Ab und Umfüllstellen von flüssigem Stickstoff*

6 **Schutzmaßnahmen:**

- 6.1 *Hände sind durch locker sitzende Leder- oder Asbesthandschuhe zu schützen, die beim Eindringen von Flüssigstickstoff leicht und rasch abgestreift werden können.*
- 6.2 *Fuß- und Beinbekleidung ist so aufeinander abzustimmen, dass flüssiger Stickstoff nicht in die Schuhe oder Stiefel laufen kann. Es hat sich bewährt, lange Hosen oder hochschäftige Schuhe oder Stiefel zu tragen. Schutzschürzen (z.B. aus Gummi oder Kunststoff) müssen so lang sein, dass sie ebenfalls über die Schuhöffnungen reichen.*
- 6.3 *Zur Vermeidung eines Behälterzerknalls (z.B. durch unzulässige Drucksteigerung) dürfen diese nur mit dem zugehörigen Stopfen (Verschluss) verschlossen werden. Die Stopfen sind so ausgebildet, dass immer ein Druckausgleich mit der atmosphärischen Luft hergestellt bleibt.*

7 **Transport:**

- 7.1 *Beim Transport auf der Ladefläche von Liefer- oder Lastwagen mit geschlossenem Aufbau muss für eine ständige Luftumwälzung, z.B. durch Dachlüfter, gesorgt werden. Gegen den Transport auf mit Planen abgedeckten Ladepritschen bestehen keine Bedenken.*

8 **Behälter:**

- 8.1 *Starke Stoßbelastungen, liegender Transport oder Fall sind zu vermeiden, da sonst unter Umständen die Isoliereigenschaften von Transport- und Speicherbehältern stark gemindert werden oder ganz verloren gehen. Eine hohe Stickstoff-Verdunstungsrate, verminderte Gefrierzeiten sowie Reif oder Schweißwasserbildung am äußeren Gefäßmantel sind die deutlichen Merkmale für eine defekte Vakuumisolation.*

9 **Räume:**

- 9.1 *Räume, in denen flüssiger Stickstoff umgefüllt, gelagert oder erzeugt wird, müssen ausreichend mit Frischluft versorgt werden können.*
- 9.2 *Bei Lagerung von Stickstoff in Räumen muss für eine ständige zwangsläufige Luftumwälzung von mindestens dem 10-15fachen des Raumvolumens in der Stunde gesorgt werden.*

Anlage 20

Diagnostische Untersuchungen für Spenderstuten

| | | |
|----------------|--|-----|
| Anl. 20 | Diagnostische Untersuchungen für Spenderstuten | |
| 1. | a. Gesundheitsbescheinigung für die Zulassung von Spenderstuten zur Eizellen und Embryonengewinnung durch eine zugelassene EU-Embryo-Entnahmeeinheit (Seite 1 - Herkunftsbestand -) | 246 |
| | b. Gesundheitsbescheinigung für die Zulassung von Spenderstuten zur Eizellen und Embryonengewinnung durch eine zugelassene EU-Embryo-Entnahmeeinheit (Seite 2 - klinische Eingangsuntersuchung -) | 247 |
| 2. | Vorgeschriebene Beprobungen von Spenderstuten zur Gewinnung von Eizellen und Embryonen | |
| | a. für den nationalen Handel | 248 |
| | b. für den innergemeinschaftlichen Handel (EU) | 249 |
| 3. | Probenmanagement für EU-Spenderstuten | 250 |
| | b. Vorgeschriebene CEM - Untersuchung von Spenderstuten für den innergemeinschaftlichen Handel (EU) | 252 |
| 4. | Behandlungs-, Beprobungs- und Standortkurzprotokoll | 253 |
| 5. | Für Spenderstuten auf der Embryo-Entnahmeeinheit zu hinterlegende Dokumente (Stutenakte) | 254 |

Gesundheitsbescheinigung
für die Zulassung von Spenderstuten zur Eizellen und Embryonengewinnung
durch eine zugelassene EU-Embryo-Entnahmeeinheit

Anforderungen gemäß Anhang D, Kapitel IV, „Anforderungen an weiblich Spendertiere“ **Nr. 1 und Nr. 4**
 der Richtlinie 92/65/EWG in der derzeit gültigen Fassung

I.) Angaben zum Herkunftsbestand und zur Identität der Spenderstute

Herkunftsbestand: _____
 (Name) (Anschritt)

zuständige
 Überwachungsbehörde _____
 (für Herkunftsbestand) (Name, Anschrift, Landkreis)

Identität der Spenderstute: _____
 (Name) (Lebensnummer)

II.) Angaben zur Tiergesundheit durch den betreuenden Tierarzt

Die oben angegebene Spenderstute stammt aus einem tierärztlich überwachten Herkunftsbetrieb der der Richtlinie 2009/156/EG genügt und in dem bei keinem Equiden

- in den **letzten 30 Tagen** klinische Anzeichen von infektiöser Arteriitis (**EVA**)
und / oder
- in den **letzten 30 Tagen** klinische Anzeichen von kontagiöser Metritis (**CEM**)
aufgetreten sind.

Des Weiteren ist der oben angegebene Herkunftsbestand klinisch seuchenunverdächtig und die oben angegebene Spenderstute klinisch frei von Anzeichen einer Erkrankung die mit Eizellen oder Embryonen übertragen werden kann.

Die klinische Untersuchung der Equiden des oben angegebenen Herkunftsbstandes und der oben angegebenen Spenderstute

wurde am _____
 (Datum)

von _____
 (Name des Tierarztes) (Anschritt des Tierarztes)

durchgeführt. - Stempel -

 (Unterschrift des Tierarztes)

III.) Erklärung des Tierhalters im o. a. Herkunftsbestand

Die oben angegebene Spenderstute wurde in den letzten 30 Tagen **nicht** im Natursprung eingesetzt.

 (Datum) (Name des Tierhalters) (Unterschrift des Tierhalters)

Die oben angegebene Spenderstute wurde am _____
 (Datum)

zur Embryoentnahmeeinheit _____
 transportiert (Name oder Nummer) (Anschritt).

**Gesundheitsbescheinigung
für die Aufnahme von Spenderstuten
in eine zugelassene EU-Embryo-Entnahmeeinheit**

Anforderungen gemäß Anhang D, Kapitel IV, „Anforderungen an weiblich Spendertiere“ **Nr. 1 und Nr. 4**
der Richtlinie 92/65/EWG in der derzeit gültigen Fassung

**Von der aufnehmenden Embryo-Entnahmeeinheit bei Einstallung
zu beachten / durchzuführen.**

- A. Datum der Einstallung / Rückkehr in die equine Embryo-Entnahmeeinheit:

.....

- B. Nur für Spenderstuten **aus europäischen Mitgliedsstaaten** ist zur Aufnahme in die equine Embryo-Entnahmeeinheit zusätzlich eine Gesundheitsbescheinigung nach Richtlinie 2009/156/EG durch einen amtlichen Tierarzt notwendig.

Gesundheitsbescheinigung nach Richtlinie 2009/156/EG

liegt vor
JA

NEIN

- C. **Eingangsuntersuchung** des Stationstierarztes auf klinische Anzeichen einer Infektionskrankheit

Die Spenderstute.....zeigte zum angegebenen Datum keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit bzw. keine klinischen Anzeichen einer melde- und/oder anzeigepflichtigen Krankheit, die durch Eizellen oder Embryonen übertragen werden kann.

Datum der Untersuchung:.....

Name des Untersuchers:.....

Unterschrift / Stempel

Anlage 20/2a

**Vorgeschriebene Beprobungen von Spenderstuten
zur Gewinnung von Eizellen und Embryonen**

für den nationalen Handel

| Nationale Embryo-Entnahmeeinheit | |
|--|---|
| <p>Für nationale Embryo-Entnahmeeinheiten bestehen nach TierZG und SamEnV keine Vorschriften für die Beprobung von Spenderstuten.</p> | |
| <p>Spenderstuten die</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Anzeichen oder - der Verdacht auf Ausbruch <p>einer melde- oder anzeigepflichtigen Krankheit die durch Eizellen oder Embryonen übertragen werden kann</p> |
| <p>zeigen</p> | <p>sind unverzüglich von der Gewinnung von Eizellen und Embryonen ausgeschlossen.</p> |

Fachliche Empfehlung

Spenderstuten einer nationalen Embryo-Entnahmeeinheit sollten eine Gesundheitsbescheinigung für die Zulassung von Spenderstuten zur Eizellen und Embryonengewinnung entsprechend einer zugelassene EU Embryo-Entnahmeeinheit vorlegen können (siehe Anlage 20/1a, Seite 246).

Unmittelbar vor jeder Eizellen und Embryonengewinnung ist der klinische Gesundheitsstatus der Spenderstute zu dokumentieren (Anlage 20/1b, Seite 247).

Anlage 20/2b

Vorgeschriebene Beprobungen von Spenderstuten in EU Embryo-Entnahmeeinheit zur Gewinnung von Eizellen und Embryonen

| EU Embryo-Entnahmeeinheit | | | | | | |
|---|---|--|--------------------------|------------------------------------|--|------------------------------------|
| <p>Einzuhalten ist</p> <p style="margin-left: 40px;">- Kein Natursprung 30 Tage vor der Entnahme und während der Gewinnungszeit</p> <p style="margin-left: 80px;">Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr. 4.1</p> <p style="margin-left: 40px;">Beprobung frühestens 14 Tage nach Beginn der 30 tägigen Natursprungkarenz aber nicht mehr als 90 Tage vor der Entnahme von Eizellen oder Embryonen</p> <p style="margin-left: 80px;">Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr. 4.2 – 4.3</p> | | | | | | |
| Probenmaterial | Erreger | | Erkrankung | Nachweismethode | Empfehlungen | Wiederholung |
| Vollblut | viral | EIA | Infektiöse Anämie | AGPT (Coggins Test) oder ELISA | | alle 90 Tage (kein Natursprung) |
| Clitoris-Tupfer („Kohlemedium“) Eine Serien / Beprobung besteht aus: 1. Einzeltupfer: Fossa clitoridis 2. Sammel tupfer: a. Sinus clitoridis rechts b. Sinus clitoridis mitte c. Sinus clitoridis links | bakteriell | Taylorella equigenitalis (CEMO) | CEM | | gekühlter Übernacht-Transport Immer nach antimikrobieller Behandlung früheste Probe: 7. Tage nach systemischer B. 21. Tag nach örtlicher B. | |
| Eine Serien aus zwei Tupfern (s.o.) | | | | → PCR RT-PCR | | |
| Zwei Serien aus je zwei Tupfern (s.o.) | | | | → kulturell (mindestens 7 Tage) | | |
| <p>Gewinnungsphase von Embryonen (KB nur mit Samen von EU-Besamungsstationen)</p> | | | | | | |
| 1. Möglichkeit | <p style="margin-left: 40px;">Nach Gewinnung - direkte Übertragung im Gewinnungsland</p> <p style="margin-left: 40px;">- direkte Übertragung in EU-Mitgliedsland</p> | | | | | |
| 2. Möglichkeit | <p style="margin-left: 40px;">Nach Gewinnung - Einfrieren von Embryonen (TG-Embryonen)</p> | | | | | |
| <p>TG-Embryonen:</p> <p>30 Tage separate Lagerzeit / Lagerquarantäne vor Gebrauch oder Versand</p> <p style="margin-left: 80px;">Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel III, Abschnitt II, Nr. 5.2)</p> | | | | | | |
| Stand: April 2015 | | | | | | |

Anlage 20/3**Probenmanagement für EU-Spenderstuten****Anforderungen an Spenderstuten entsprechend RL 92/65/EWG**

1. RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr.1

Vor der Entnahme von Eizellen oder Embryonen muss eine **amtstierärztliche Bescheinigung** für die Spenderstute und den Betrieb der Spenderstute vorgelegt werden. (gemäß Artikel 4 der RL 2009/156/EWG, siehe Anlage 20/1a, Seite 246)

a. RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr.4.1

Vor der Entnahme von Eizellen oder Embryonen:
Die Spenderstute darf mindestens **30 Tage nicht im Natursprung** eingesetzt werden.

b. RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr.4.2

In den **letzten 30 Tagen vor** der Entnahme von Eizellen oder Embryonen:
Untersuchung der Spenderstute frühestens 14 Tage nach Beginn der 30 tägigen Natursprungkarenz auf **infektiöse Anämie** der Einhufer mittels Blutprobe (Coggins-Test oder ELISA).
Ein negatives Probenergebnis darf maximal 90 Tage alt sein.

2. RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr.4.3

Vor der Entnahme von Eizellen oder Embryonen:
Untersuchung der Spenderstute auf **Taylorella equigenitalis (CEM)** frühestens 14 Tage nach Beginn der 30 tägigen Natursprungkarenz.

Bei jeder Untersuchung sind je zwei Tupfer zu nehmen:

1. Tupfer (Einzeltupfer) aus der Fossa clitoridis
2. Tupfer (Sammeltupfer) aus Sinus clitoridis

Eine CEM – Beprobung nach einer antimikrobiellen Behandlung darf frühestens erfolgen:
7 Tage nach einer systemischen Behandlung
21 Tage nach einer örtlichen Behandlung

Bei einer kulturellen Untersuchung der Tupfer:
Zwei Probenserien im Abstand von 7 Tagen

Bei einer PCR / RT-PCR Untersuchung der Tupfer:
Nur eine Probenserie

3. RL 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel III, Absatz II, Nr.1 und Nr. 2

Gewonnene Embryonen gelten als Ergebnis einer Besamung mit Samen, der die Anforderungen der RL 92/65/EWG erfüllt (EU-Samen).

Zur Erzeugung von EU-Eizellen oder EU-Embryonen:

- kein Einsatz von Samen der nur die Bedingungen nach SamEnV erfüllt
- kein Natursprung

Anlage 20/3

Probenmanagement für EU-Spenderstuten

Fachliche Empfehlungen:

1. Terminliche Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt für die Attestierung bei innergemeinschaftlichem Verbringen von frischen Embryonen.
2. Tupfer mit Kohlemedium benutzen (für CEMO Untersuchung notwendig)
3. Haltbarkeitsdatum der Tupfer überprüfen
4. Verschickung per Übernachttransport gekühlt, nicht gefroren bei 4 °C (entsprechend einem Frischsamenversand)
5. Untersuchungsbeginn im Labor innerhalb von 24 Stunden nach Probennahme
6. Wochenende beachten: Probennahme möglichst zum Wochenbeginn.
7. Blutprobe (infektiöse Anämie der Einhufer) – Serumprobe
8. Versand der Blutprobe : siehe Tupfer
9. Auf korrekte Beschriftung der Proben und der Untersuchungsformulare achten.
10. Bei größeren Kontingenten evtl. vorab Absprache mit dem Labor
11. Bei unklaren Ergebnissen:
Interpretationen durch den Vertrags- bzw. Stationstierarzt und ggf. sofortige Nachbesserung.
12. Benachrichtigung der Ergebnisse:
 - Vertrags- bzw. Stationstierarzt (Einsender)
 - Nach Absprache an zuständiges Veterinäramt (im Untersuchungsauftrag vermerken)
13. Auswahl der Labore:
 - Die Kompetenz der CEM-Diagnostik, IA-Diagnostik muss sichergestellt sein.Für Drittlandexport eventuell HBLB Untersuchungszertifikat.

Anlage 20/3a

Probenmanagement für EU-Spenderstuten

Vorgeschriebene CEM - Untersuchung
von Spenderstuten für den innergemeinschaftlichen Handel (EU)**- Je Tupferserie 2 Tupfer**

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Tupfer (Einzeltupfer) | - der Fossa clitoridis |
| 2. Tupfer (Sammeltupfer) | - des Sinus clitoridis |

- Von der Untersuchungsart hängt die Häufigkeit der Tupferentnahmen ab

| | |
|--|-----------------------------------|
| Eine Tupferserie: | Untersuchung mittels PCR / RT-PCR |
| Zwei Tupferserien: (im Abstand von 7 Tagen) | Kulturelle Untersuchung |

- Tupfer: Amies Transportmedium mit Kohle
- Transport: gekühlt als Übernachttransport bei 4 °C

Einzeltupfer:

Fossa clitoridis

**Sammeltupfer :**Sinus clitoridis
(lateralis)Sinus clitoridis
(dorsalis)Sinus clitoridis
(lateralis)

Anlage20/4

Behandlungs-, Beprobungs- und Standortkurzprotokoll

RL 92/65/EWG Anhang D, Kapitel II Abschnitt IV Nr. 4

| Herstellende ET-Station: Name | | D-ETP.....EWG | | | |
|--|-------|--|--|---|----------|
| Name der Spenderstute: | | Leb.Nr.: | | Jahr 20..... | |
| Produktionsart: | | zur Direktübertragung <input type="checkbox"/> | | TG <input type="checkbox"/> | |
| Gesundheitsbescheinigung für Herkunftsbestand der Spenderstute nach RL 2009/156/EG | | | | nein: <input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> | |
| Bescheinigung das 30 Tage vor Entnahme kein Natursprung | | | | nein: <input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> | |
| Beginn des Zeitraumes ohne Natursprung | | | Datum: | | |
| Nachweis das nur Samen gemäß RL 92/65/EWG eingesetzt wurde | | | | nein: <input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> | |
| Tag der Spülung | | | Datum: | | |
| Tag der Spülung | | | Datum: | | |
| Tag der Spülung | | | Datum: | | |
| Tag der Probeentnahme | Labor | Unters. auf | Untersuchung | | Ergebnis |
| | | | kulturell | PCR | |
| | | IA | | | |
| | | IA | | | |
| | | CEM (A)* | | | |
| | | CEM (B) ** | | | |
| | | CEM (A)* | | | |
| | | CEM (B) ** | | | |
| Unterschrift und Stempel des Stationstierarztes: | | | Unterschrift und Stempel des zuständigen Veterinärarnates: | | |

Schleimhauttupfer:

- * Probe A: Fossa clitoridis (Einzeltupfer)
 ** Probe B: Sinus clitoridis (Sammeltupfer)

Anlage 20/5**Für Spenderstuten auf der Embryo-Entnahmeeinheit
zu hinterlegende Dokumente (Stutenakte)****Fachliche Empfehlung:**

Für jede Spenderstute ist eine Spenderstutenakte anzulegen.

Inhalt:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. Gesundheitsbescheinigung nach 2009/156/EWG | |
| Spenderstute und Herkunftsbestand | gesetzlich vorgeschrieben |
| a.) Gesundheitsbescheinigung | |
| CEM / Infektiöse Anämie der Equiden | gesetzlich vorgeschrieben |
| 3. Erklärung des Besitzers zum Natursprungeinsatz | gesetzlich vorgeschrieben |
| 2. Beprobungs- / Untersuchungsergebnisse | gesetzlich vorgeschrieben |
| 3. Nachweis der Freiheit | |
| (Anzeichen / Verdacht des Ausbruches von melde- oder anzeigepflichtigen Krankheiten) | gesetzlich vorgeschrieben |
| 4. Evtl. Untersuchung / Beprobung auf EVA | |
| 5. Samenverwendungsnachweis der Belegung | |
| (Hengstsamen aus EU-Besamungsstation) | gesetzlich vorgeschrieben |
| 6. Gewinnungsprotokolle / Spülprotokolle | gesetzlich vorgeschrieben |
| 7. Lagerprotokolle (Eizellen / Embryonen) | gesetzlich vorgeschrieben |
| 8. Verwendungs- / Abgabennachweise | |
| von gewonnenen Eizellen und Embryonen | gesetzlich vorgeschrieben |

***Diese Zusammenstellung ist bei der Attestierung für den
innergemeinschaftlichen Handel mit Eizellen und Embryonen
(2015/261 EU, Eizellen und Embryonen von Pferden / TRACES-Meldung)
für die zuständige kommunale Veterinärbehörde notwendig und hilfreich.***

***Die aufgeführten Dokumente müssen der zuständigen Behörde stets vor
Abwicklung von Exporten in der aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.***

Anlage 21

Dokumentationen für eine equine Embryo-Entnahmeeinheit und den Überträger von Eizellen und Embryonen

| | | |
|----------------|---|-----|
| Anl. 21 | Dokumentationen für eine Embryo-Entnahmeeinheit und den Überträger von Eizellen und Embryonen | 256 |
| 1. | Embryo – Gewinnungs- und Behandlungs-Protokoll | 257 |
| 2. | Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen | 259 |
| 3. | Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen | 260 |
| | a. Hinweise zu Einsatz eines Eizellen / Embryonen-Versand- und Übertragungsnachweises | 263 |
| | b. Eizellen / Embryonen-Versand- und Übertragungsnachweis | 267 |
| | c. Lieferschein / shipping-paper | 274 |
| | d. Vertrag zwischen Embryo-Entnahmeeinheit und Verwender | 276 |
| | e. Embryo-Gewinnungs- und Embryo-Übertragungsauftrag des Stutenbesitzers der Spenderstute an die Embryo- Entnahmeeinheit | 277 |
| 4. | Statistik zur Spülung von Spenderstuten und Embryonen-Gewinnung | 278 |
| 5. | Statistik zur Embryonen-Übertragung | 279 |
| 6. | Übernahmeprotokoll Tiergefrier-Embryonen | 280 |
| 7. | Abgabennachweis von Eizellen und Embryonen | 281 |
| 8. | Bestandsliste / Lagerliste für Tiergefrier-Embryonen | 282 |

Dokumentationen für eine Embryo-Entnahmeeinheit und den Überträger von Eizellen und Embryonen

Gesetzliche Grundlage

Alle zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten (national und EU) unterliegen in der Dokumentation dem nationalen Tierzuchtrecht bzw. der RL 92/65/EWG.

Daraus folgt:

Der Betreiber einer Embryo-Entnahmeeinheit hat jeweils unverzüglich über die **Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe** von Eizellen und Embryonen Aufzeichnungen zu machen.

Nationale Regelung:

gemäß § 17 Abs. 8, Nr. 2 des TierZG in Verbindung mit § 14 der SamEnV

EU-Regelung:

gemäß Anhang D, Kapitel I, Absatz III, Nr. 1.2 d i) – iv)

Kapitel III, Absatz II, Nr. 1.14

der Richtlinie 92/65 EWG

Alle nach § 16 Abs. 1 TierZG genannten Personen haben über die **Übertragung** von Eizellen und Embryonen (nationale und EU) unverzüglich Aufzeichnungen zu machen.

Nationale Regelung:

gemäß § 16 Abs. 2 des TierZG in Verbindung mit § 15 der SamEnV

EU-Regelung:

gemäß Anhang D, Kapitel I, Absatz III, Nr. 1.2 d iv)

der Richtlinie 92/65 EWG

Fachliche Empfehlung:

Durch die Verwendung der im nachfolgenden angeführten Dokumente, erfüllt der Betreiber einer Embryo-Entnahmeeinheit und der Überträger von Embryonen die gesetzlich von ihm geforderte Dokumentation.

Begonnen wird die Dokumentation mit einem Embryo-Gewinnung- und Behandlungsprotokoll aus dem auch der Gesundheitsstatus der Spendertiere hervorgeht.

Anlage 21/1a

Lfd. Nr.:.....

Embryo-Entnahmeeinheit

Name, Anschrift und Nummer

Original für

Embryo-Entnahmeeinheit

EMBRYO - GEWINNUNGS - und BEHANDLUNGS - PROTOKOLL

Ort der Gewinnung:

Name / Code des Durchführenden:

Spenderstute:

Name / Lebensnummer / Rasse:

Besitzer mit Name und Anschrift:

Gesundheitsstatus der Spenderstute:

EU und nationale Gewinnung

- Die Spenderstute ist am Tag der Gewinnung klinisch frei von Anzeichen einer Erkrankung die mit Eizellen und Embryonen übertragen werden kann: JA

Nur für EU Gewinnung

- Der Bestand der Spenderstute erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/156/EWG JA

- Die Spenderstute wurde in den letzten 30 Tagen nicht im Natursprung eingesetzt JA

- Negative Untersuchungsergebnisse gemäß Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr. 4.2 und Nr. 4.3 liegen vor JA

Spenderhengst:

Name / Lebensnummer / Rasse:

Sperma von Besamungsstation

D-KBP.....EWG

(Name und Nummer):

Gewinnungsdaten:

Datum der Belegung:

Zyklustag der Gewinnung:

Datum der Gewinnung:

Datum der letzten Spülung:

Spülkatheter:

Spüldauer:

Spülmedium:

BSA: % Temperatur:

Antibiotika:

Rückgewinnungsrate:

Aussehen der Spülflüssigkeit:

Anzahl Spülungen:

Besonderheiten:

Gewinnungsergebnis gesamt: davon Anzahl: **transfertauglich**
UFO
degeneriert

Ort der Aufbereitung:

| transfertaugliche Embryonen | | | | | | | | |
|-----------------------------|-----------------|-----------------------------|-----------------|---|----------------|---------------|--------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Qualität (IETS) | Entwicklungs-Stadium (IETS) | gewaschen X mal | Zona pellucida vor und nach Waschung | Verbleib | | | |
| | | | | unbeschädigt / frei von Anhaftungen 50 fache Vergrößerung | Frischtransfer | | Gefrierkonserviert | |
| | | | | | Datum | Lfd. Nr. Code | Datum | Lfd. Nr. Code |
| 1. | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Angaben geprüft:.....(Unterschrift des Stationstierarztes)

Anlage 21/1b

Lfd. Nr.:.....

Embryo-Entnahmeeinheit

Name, Anschrift und Nummer

Kopie für

Besitzer der Spenderstute

EMBRYO - GEWINNUNGS - und BEHANDLUNGS - PROTOKOLL

Ort der Gewinnung:

Name / Code des Durchführenden:

Spenderstute:

Name / Lebensnummer / Rasse:

Besitzer mit Name und Anschrift:

Gesundheitsstatus der Spenderstute:

EU und nationale Gewinnung

- Die Spenderstute ist am Tag der Gewinnung klinisch frei von Anzeichen einer Erkrankung die mit Eizellen und Embryonen übertragen werden kann: JA

Nur für EU Gewinnung

- Der Bestand der Spenderstute erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 2009/156/EWG JA

- Die Spenderstute wurde in den letzten 30 Tagen nicht im Natursprung eingesetzt JA

- Negative Untersuchungsergebnisse gemäß Richtlinie 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, Nr. 4.2 und Nr. 4.3 liegen vor JA

Spenderhengst:

Name / Lebensnummer / Rasse:

Sperma von Besamungsstation

D-KBP.....EWG

(Name und Nummer):

Gewinnungsdaten:

Datum der Belegung:

Zyklustag der Gewinnung:

Datum der Gewinnung:

Datum der letzten Spülung:

Spülkatheter:

Spüldauer:

Spülmedium:

BSA: % Temperatur:

Antibiotika:

Rückgewinnungsrate:

Aussehen der Spülflüssigkeit:

Anzahl Spülungen:

Besonderheiten:

Gewinnungsergebnis gesamt:

davon Anzahl: **transfertauglich**
UFO
degeneriert

Ort der Aufbereitung:

| transfertaugliche Embryonen | | | | | | | | |
|-----------------------------|-----------------|-----------------------------|-----------------|--|----------------|---------------|--------------------|---------------|
| Lfd. Nr. | Qualität (IETS) | Entwicklungs-Stadium (IETS) | gewaschen X mal | Zona pellucida vor und nach Waschung unbeschädigt / frei von Anhaftungen 50 fache Vergrößerung | Verbleib | | | |
| | | | | | Frischtransfer | | Gefrierkonserviert | |
| | | | | | Datum | Lfd. Nr. Code | Datum | Lfd. Nr. Code |
| 1. | | | | | | | | |
| 2. | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Angaben geprüft:.....(Unterschrift des Stationstierarztes)

Anlage 21/2**Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen**

Nicht zur unmittelbaren Übertragung vorgesehene Eizellen und Embryonen sind unmittelbar nach der Gewinnung dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen.

Jede Eizelle und jeder Embryo ist unmittelbar nach Ihrer Verpackung dauerhaft, unverwechselbar und leicht lesbar durch folgende Angaben zu kennzeichnen:

| | EU-Embryo-Entnahmeeinheit | Nationale Embryo-Entnahmeeinheit |
|----|--|---|
| | gemäß Richtlinie 92/65/EWG Anhang D, Kapitel III, Abschnitt II Nr. 1.7 in Verbindung mit IETS-Handbuch, Chapter 09 *) | gemäß TierZG §18 Abs. 1 Nr. 9c in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 3 der SamEnV |
| 1. | Laufende Nummer des straws | Die laufende Nummer der Eizelle / des Embryos aus einer Spülung |
| 2. | Entnahmedatum (Jahr/Monat/Tag) | Gewinnungsdatum (Eizellen/Embryonen) |
| 3. | Rasse der Spenderstute | Rasse der Spenderstute |
| 4. | Lebens-Nummer der Spenderstute | Lebens-Nummer der Spenderstute |
| 5. | Zulassungsnummer der Embryoentnahmeeinheit | Kennzeichnungsnummer der Embryoentnahmeeinheit (Name der Embryoentnahmeeinheit) |
| 6 | Rasse der Spenderhengstes | Rasse der Spenderhengstes |
| 7. | Lebens-Nummer der Spenderhengstes | Lebens-Nummer der Spenderhengstes |
| | | Name des Spenderhengstes |
| 8. | Zulassungsnummer der KB-Station | |
| | Beispiel | Beispiel |
| 1. | Nr. 2 | Nr. 1 |
| 2. | 11JA08 | 20.02.2011 |
| 3. | Hannoveraner | Oldenburger |
| 4. | LN 331319674596 | LN 441412043703 |
| 5. | DETP 000-EWG | NI E E 0000 |
| 6 | Hannoveraner | Oldenburger |
| 7. | LN 331319674501 | LN 441412043799 |
| | | Name Musterhengst |
| 8. | DKBP 000-EWG | |

*) Weitere Hinweise zur Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen für den innergemeinschaftlichen Handel (EU) im IETS-Handbuch, Chapter 09.

Anlage 21/3**Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen**

nach
in Verbindung mit

TierZG § 15, 16 und 17
SamEnV § 14 u. 15

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben bei der Abgabe und Verwendung:

Eizellen und Embryonen dürfen im Inland nur **abgegeben** werden **von**:

1. Zugelassenen nationalen Embryo-Entnahmeeinheiten
2. Zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten
für den innergemeinschaftlichen Handel (EU) und Vertragsstaaten
(gemäß § 15 Abs. 1 TierZG)
3. Zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten aus Drittländern
(gemäß § 19 TierZG)

Eizellen und Embryonen dürfen im Inland nur **abgegeben** werden **an**:

1. Tierhalter
zur Verwendung unter Einhaltung der Bedingungen gemäß § 16 Abs. 1 TierZG;
2. Zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten

Eizellen und Embryonen dürfen im Inland nur **gelagert** werden **in**:

Einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder einer zugelassenen
Lagereinrichtungen für Eizellen und Embryonen (gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 TierZG).

Eizellen und Embryonen dürfen im Inland nur **übertragen werden**:

In Auftrag einer Embryo-Entnahmeeinheit.

(gemäß § 16 Abs. 1 SamEnV).

Dadurch ist ein Vertrag zwischen der abgebenden Embryo-Entnahmeeinheit und dem
Überträger von Eizellen und Embryonen notwendig.

Eizellen und Embryonen dürfen im Inland nur **übertragen** werden **von**:

1. Tierärzten
2. Fachagrarwirten für Besamungswesen mit Zusatzausbildung zum Embryotransfer
3. Besamungsbeauftragte mit Zusatzausbildung zum Embryotransfer
(gemäß § 16 Abs. 1 TierZG)

Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen muss die **abgebende Embryo-Entnahmeeinheit** mindestens folgende Aufzeichnungen machen:

1. Datum der Abgabe
2. Die Angaben, mit denen die Eizellen oder Embryonen nach § 13 der SamEnV gekennzeichnet sind
3. Kennzeichnungsnummer der herstellenden Embryo-Entnahmeeinheit (nationale Einheit, § 13 der SamEnV, evtl. Name und Anschrift)
oder
Veterinärkontrollnummer der herstellenden Embryo-Entnahmeeinheit (EU-Einheit, § 16 Satz 3 BmTSSchV, evtl. Name und Anschrift)

Fachliche Empfehlung

4. Abgabe an Embryo-Entnahmeeinheit:
Name, Anschrift und Nummer der empfangenden Embryo-Entnahmeeinheit
5. Abgabe an Tierhalter (Besitzer der Empfängerstute)
 - a) Name und Anschrift des Tierhalters
 - b) Name und Lebensnummer der Empfängerstute
 - c) Name und Anschrift des Verwenders der Eizellen oder Embryonen

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben bei der Abgabe und Verwendung:

Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen muss der **Empfänger** mindestens folgende Aufzeichnungen machen:

1. Datum des Empfangs
2. Die Angaben, mit denen die Eizellen oder Embryonen nach § 13 der SamEnV gekennzeichnet sind
3. Kennzeichnungsnummer der abgebenden Embryo-Entnahmeeinheit (nationale Einheit, § 13 der SamEnV, evtl. Name und Anschrift)
Veterinärkontrollnummer der abgebenden Embryo-Entnahmeeinheit (EU-Einheit, § 16 Satz 3 BmTSSchV, evtl. Name und Anschrift)

Direkt nach der Übertragung von Eizellen oder Embryonen hat der Verwender mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. Name, Anschrift und Nummer der abgebenden Embryo-Entnahmeeinheit
2. Die Angaben, mit denen die Eizellen oder Embryonen nach § 13 der SamEnV gekennzeichnet sind.
3. Name und Anschrift der Person, welche die Embryonen übertragen hat
4. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters der Empfängerstute
5. Das Datum der Übertragung
6. Name der Empfängerstute mit Lebensnummer

Aufzeichnungen über die Verwendung von Eizellen und Embryonen sind vom Tierhalter der Empfängerstute gemäß § 16 Abs. 2 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Fachliche Empfehlungen

zur Abgabe und Verwendung von Eizellen und Embryonen

Auf Grundlage der kurz zusammengestellten gesetzlichen Vorgaben, in Verbindung mit den Erfordernissen einer Zuchtbuchordnung und privatrechtlichen Anforderungen einer Embryo-Entnahmeeinheit, hat sich in der Praxis des Embryotransfers beim Pferd die Verwendung einiger unumgänglicher Dokumente entwickelt.

Bei Gebrauch der auf den nächsten Seiten aufgeführten Schriftstücke wird die ordnungsgemäße **Abgabe und Verwendung** von Eizellen und Embryonen sichergestellt.

Prinzip: Eine Verpackungseinheit von Eizellen oder Embryonen wird jeweils begleitet von:

1. einem Eizellen oder Embryonenversand- und Übertragungsnachweis
2. einem Lieferschein / shipping-paper
3. einer Zuchtbescheinigung der Spenderstute in Kopie
4. eine Zuchtbescheinigung des Spenderhengstes / Vatertieres in Kopie
(Nr. 3 und Nr. 4 gemäß § 15 Abs. 4 TierZG und RL 96/79 EWG)

Jede Embryo-Entnahmeeinheit sollte zusätzlich auf ihren Betrieb abgestimmte „allgemeine Geschäftsbedingungen“ erarbeiten und veröffentlichen.

Anlage 21/3a**Hinweise zum Einsatz eines
Eizellen- / Embryonen-Versand- und -Übertragungsnachweises**

Die Verwendung eines „Eizellen- / Embryo-Versand- und Übertragungsnachweises“ soll gewährleisten, dass alle an der Eizellen- und / oder Embryonen-Gewinnung, -Abgabe und -Übertragung beteiligten Personen / Einrichtungen die tierzuchtrechtlich notwendigen Dokumentationen vollständig vornehmen, weiterleiten und aufbewahren können.

Nachfolgende Betriebe, Organisationen und Personen sind bei der Erzeugung, Gewinnung, Abgabe und Übertragung von Eizellen und / oder Embryonen beteiligt und haben nach Tierzuchtrecht Daten zur Dokumentation zu liefern:

| | |
|-----------------------------------|---|
| Besamungsstation | Liefert Samen für Spenderstute Daten zum Spenderhengst nach SamEnV notwendig |
| Spenderstutenbetrieb | Stellt Spenderstute zur Besamung und Eizellen / Embryonengewinnung Daten zur Spenderstute nach SamEnV notwendig |
| Embryo-Entnahmeeinheit | - Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und / oder Embryonen Daten zur Gewinnung und Abgabe nach SamEnV notwendig - Übertragung von Embryonen Daten zur Empfängerstuten und zur Übertragung der Embryonen nach SamEnV notwendig |
| Tierarzt | Übertragung von Embryonen Daten zur Empfängerstuten und zur Übertragung der Embryonen nach SamEnV notwendig |
| Betrieb der Empfängerstute | Hier erfolgt die Übertragung von Embryonen auf Empfängerstuten Daten zur Empfängerstute und zur Übertragung der Embryonen nach SamEnV notwendig |
| Zuchtorganisation | Erfasst im Zuchtbuch Daten der Besamung sowie Daten der Gewinnung, Abgabe und Übertragung von Embryonen von Spenderstuten |

Ablauf und Dokumentation der Erzeugung, Gewinnung, Abgabe und Übertragung von Eizellen und / oder Embryonen

1. Die Besamungsstation liefert Samen für die Besamung der Spenderstute.
Es ist zu beachten, dass Spenderstuten die auf von EU Embryo-Entnahmeeinheiten gespült werden sollen, nur mit Samen von EU-Besamungsstationen belegt werden dürfen.
Die Besamung wird der Zuchtorganisation von der Besamungsstation über die Deckmeldung mitgeteilt.
2. Die zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit gewinnt Eizellen und / oder Embryonen und füllt die entsprechenden Teile des Eizellen- / Embryonen-Versand- und –Übertragungsnachweises (Original und 6 Durchschläge) aus.
3. Gewonnene Eizellen und / oder Embryonen werden von der Embryo-Entnahmeeinheit an einen Empfängerstuten-Betrieb abgegeben und dort von einem Tierarzt oder der Embryo-Entnahmeeinheit auf eine Empfängerstute übertragen.
Der Überträger hat die noch fehlenden Daten im mitgelieferten Eizellen- / Embryonen-Versand- und –Übertragungsnachweis (Original und 5 Durchschläge) zu ergänzen und ihn an die abgebende Embryo-Entnahmeeinheit zurückzusenden (Original und 3 Durchschläge). Ein Durchschlag verbleibt beim Überträger und ein Durchschlag beim Besitzer der Empfängerstute.
4. Der an die abgebende Embryo-Entnahmeeinheit vollständig ausgefüllte Eizellen- / Embryonen-Versand- und –Übertragungsnachweis (Original und 3 Durchschläge) wird wie folgt aufgeteilt: Das Original verbleibt auf der Embryo-Entnahmeeinheit und die zurückgesendeten 3 Durchschläge erhält der Besitzer der Spenderstute zur weiteren Verwendung.

Eizellen- / Embryonen-Versand- und -Übertragungsnachweis

Hinweise zum Original und den sechs Durchschlägen

Original

ausgefüllt vom Verwender / Überträger zurück an die Embryo-Entnahmeeinheit

Nachweis der Embryoentnahme-Einheit über die Abgabe / den Verbleib

Dieser ist nach § 16 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Durchschlag Nr. 1

Verbleibt auf der abgebenden Embryo-Entnahmeeinheit als Nachweis der Abgabe

Durchschlag Nr. 2

für den Verwender / Überträger der Embryonen

Nachweis für den Verwender / Überträger der Embryonen über stattgefundene Übertragung.

Dieser ist nach § 16 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Der Verwender / Überträger der Embryonen ist verantwortlich für das vollständige Ausfüllen aller Durchschläge des Eizellen-/ Embryo-Versand- und Übertragungsnachweises.

Durchschlag Nr. 3

für den Besitzer der Empfängerstute

Nachweis für den Besitzer der Empfängerstute über die stattgefundene Übertragung.

Dieser ist nach § 16 TierZG mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Durchschläge Nr. 4 – Nr. 6

für den Besitzer der Spenderstute

- Durchschlag Nr. 4

Nachweis für den Besitzer der Spenderstute über die stattgefundene Übertragung und den Verbleib seiner Embryonen.

- Durchschlag Nr. 5

Für die Weiterleitung an den Zuchtverband der Spenderstute als Nachweis über die Belegung einer Empfängerstute mit einem Embryo aus seiner Spenderstute. Der Zuchtverband ist so über den Embryotransfer informiert und kann eine Abfohlmeldung mit entsprechenden Hinweisen verschicken.

- Durchschlag Nr. 6

Für die Weiterleitung an den Hengsthalter / die Besamungsstation des Spenderhengstes als Nachweis bei eingetretener Trächtigkeit.

In der Frischsamenübertragung / beim Natursprung (nur national) werden gewöhnlich Deckgelder in einer Decksaison pro trächtiger Stute fällig.

Für Spenderstuten können pro Saison mehrere Trächtigkeiten entstehen.

Es hat sich in der Praxis durchgesetzt, dass für jede fortgeschritten tragende Empfängerstute ein Deckgeld zu zahlen ist.

Wenn aus TG-Embryonen zu einem späteren Zeitpunkt Trächtigkeiten erzielt werden, ist analog zu verfahren.

Beim Einsatz von TG-Samen, der aus Einzel-Besamungsdosis-Verkäufen stammt, sind entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Stutenbesitzer und Hengsthalter zu beachten.

Das Original mit drei Durchschriften geht vom Verwender / Überträger ausgefüllt an die Embryo-Entnahmeeinheit zurück. Die Embryoentnahmeeinheit händigt dem Besitzer der Spenderstute drei Durchschläge aus. Der Besitzer der Spenderstute kann den Zuchtverband und die Besamungsstation oder den Hengsthalter über die eingetretene Übertragung und Trächtigkeit informieren.

Die komplett ausgefüllten Eizellen / Embryo-Versand- und Übertragungsnachweises sind vom Besitzer der Empfängerstute, der Embryo-Entnahmeeinheiten und dem Verwender / Überträger der Embryonen mindestens drei Jahre aufzubewahren (gemäß § 16 TierZG).

Anlage 21/3b

Lfd. Nr.:.....

**Abgebende
Embryo-Entnahmeeinheit**

Name und Anschrift oder Nummer

Original

nach der durchgeführten Embryo-Übertragung
zurück an die Embryo-Entnahmeeinheit

EIZELLEN / EMBRYO-VERSAND- UND ÜBERTRAGUNGSNACHWEIS

Sie erhalten pro straw eine **Eizelle** einen **Embryo** mit der **Lfd. Nummer**.....der Gewinnung

Vom Gewinnungsdatum:.....herstellende Embryoentnahmeeinheit:.....

Qualität (IETS):.....**Entwicklungsstadium(IETS)**:.....**Tag nach Ovulation**:.....

Aus der Spenderstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Besamung der Spenderstute mit:

Hengstname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Herstellende Besamungsstation des Hengstsamens (Name und Nummer):

Besamungsstation:.....**Nummer**:.....

Empfängerstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Überträger der Eizellen und Embryonen:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn **Datum**:.....

Die Eizellen / Embryonen wurden **am** (Datum).....**abgegeben**.

Eine **Zuchtbescheinigung** für die Eizellen / Embryonen wurde **ausgehändigt**.

Unterschrift

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Vom Überträger der Eizellen und Embryonen auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs. 2 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).

Die Verwendung / Übertragung erfolgt im Auftrag der o.a. Embryoentnahmeeinheit.

Datum der Verwendung/Übertragung in oben angegebene Empfängerstute:.....

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei Nichteintragung des Übertragungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung

Ort, Datum

Unterschrift: **Verwender (Überträger)**

**Abgebende
Embryo-Entnahmeeinheit**

Name und Anschrift oder Nummer

Nachweisfür Embryo-Entnahmeeinheit über Abgabe;
verbleibt als Nachweis der Abgabe in der Einheit**EIZELLEN / EMBRYO-VERSAND- UND ÜBERTRAGUNGSNACHWEIS**Sie erhalten pro straw eine **Eizelle** einen **Embryo** mit der **Lfd. Nummer**.....der Gewinnung**Vom Gewinnungsdatum**:.....herstellende Embryoentnahmeeinheit:.....**Qualität (IETS)**:.....**Entwicklungsstadium(IETS)**:.....**Tag nach Ovulation**:.....**Aus der Spenderstute:****Stutenname**:..... **Lebens-Nr.**:.....**Stutenbesitzer:**

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Besamung der Spenderstute mit:**Hengstname**:..... **Lebens-Nr.**:.....**Herstellende Besamungsstation des Hengstsamens (Name und Nummer):**Besamungsstation:..... **Nummer**:.....**Empfängerstute:****Stutenname**:..... **Lebens-Nr.**:.....**Stutenbesitzer:**

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Überträger der Eizellen und Embryonen:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn **Datum**:.....Die Eizellen / Embryonen wurden **am** (Datum).....**abgegeben**.Eine **Zuchtbescheinigung** für die Eizellen / Embryonen wurde **ausgehändigt**.**Unterschrift**

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Vom Überträger der Eizellen und Embryonen auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs. 2 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).

Die Verwendung / Übertragung erfolgt im Auftrag der o.a. Embryoentnahmeeinheit.

Datum der Verwendung/Übertragung in oben angegebene Empfängerstute:.....

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei Nichteintragung des Übertragungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Überträger)

| |
|--|
| Abgebende Embryo-Entnahmeeinheit Name und Anschrift oder Nummer |
|--|

| |
|---|
| Durchschrift für Überträger / Verwender |
|---|

EIZELLEN / EMBRYO-VERSAND- UND ÜBERTRAGUNGSNACHWEIS

Sie erhalten pro straw eine **Eizelle** einen **Embryo** mit der **Lfd. Nummer**.....der Gewinnung

Vom Gewinnungsdatum:.....herstellende Embryoentnahmeeinheit:.....

Qualität (IETS):.....**Entwicklungsstadium(IETS)**:.....**Tag nach Ovulation**:.....

Aus der Spenderstute:

Stutenname:.....**Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Besamung der Spenderstute mit:

Hengstname:.....**Lebens-Nr.**:.....

Herstellende Besamungsstation des Hengstsamens (Name und Nummer):

Besamungsstation:.....**Nummer**:.....

Empfängerstute:

Stutenname:.....**Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Überträger der Eizellen und Embryonen:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn **Datum**:.....

Die Eizellen / Embryonen wurden **am** (Datum).....**abgegeben**.

Eine **Zuchtbescheinigung** für die Eizellen / Embryonen wurde **ausgehändigt**.

Unterschrift
(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Vom Überträger der Eizellen und Embryonen auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs. 2 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).
Die Verwendung / Übertragung erfolgt im Auftrag der o.a. Embryoentnahmeeinheit.

Datum der Verwendung/Übertragung in oben angegebene Empfängerstute:.....

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
Bei Nichteintragung des Übertragungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Überträger)

**Abgebende
Embryo-Entnahmeeinheit**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

für Tierhalter / Stutenbesitzer der Empfängerstute

EIZELLEN / EMBRYO-VERSAND- UND ÜBERTRAGUNGSNACHWEIS

Sie erhalten pro straw eine **Eizelle** einen **Embryo** mit der **Lfd. Nummer**.....der Gewinnung

Vom Gewinnungsdatum:.....herstellende Embryoentnahmeeinheit:.....

Qualität (IETS):.....**Entwicklungsstadium(IETS)**:.....**Tag nach Ovulation**:.....

Aus der Spenderstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Besamung der Spenderstute mit:

Hengstname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Herstellende Besamungsstation des Hengstsamens (Name und Nummer):

Besamungsstation:..... Nummer:.....

Empfängerstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Überträger der Eizellen und Embryonen:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn Datum:.....

Die Eizellen / Embryonen wurden **am** (Datum).....**abgegeben**.

Eine **Zuchtbescheinigung** für die Eizellen / Embryonen wurde **ausgehändigt**.

Unterschrift

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Vom Überträger der Eizellen und Embryonen auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs. 2 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).

Die Verwendung / Übertragung erfolgt im Auftrag der o.a. Embryoentnahmeeinheit.

Datum der Verwendung/Übertragung in oben angegebene Empfängerstute:.....

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei Nichteintragung des Übertragungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Überträger)

**Abgebende
Embryo-Entnahmeeinheit**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

an Tierhalter / Stutenbesitzer der Spenderstute
zum eigenen Nachweis der Übertragung

EIZELLEN / EMBRYO-VERSAND- UND ÜBERTRAGUNGSNACHWEIS

Sie erhalten pro straw eine **Eizelle** einen **Embryo** mit der **Lfd. Nummer**.....der Gewinnung

Vom Gewinnungsdatum:.....herstellende Embryoentnahmeeinheit:.....

Qualität (IETS):.....**Entwicklungsstadium(IETS)**:.....**Tag nach Ovulation**:.....

Aus der Spenderstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Besamung der Spenderstute mit:

Hengstname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Herstellende Besamungsstation des Hengstsamens (Name und Nummer):

Besamungsstation:..... Nummer:.....

Empfängerstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Überträger der Eizellen und Embryonen:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn Datum:.....

Die Eizellen / Embryonen wurden **am** (Datum).....**abgegeben**.

Eine **Zuchtbescheinigung** für die Eizellen / Embryonen wurde **ausgehändigt**.

Unterschrift

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Vom Überträger der Eizellen und Embryonen auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs. 2 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).

Die Verwendung / Übertragung erfolgt im Auftrag der o.a. Embryoentnahmeeinheit.

Datum der Verwendung/Übertragung in oben angegebene Empfängerstute:.....

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei Nichteintragung des Übertragungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Überträger)

**Abgebende
Embryo-Entnahmeeinheit**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

an Tierhalter / Stutenbesitzer der Spenderstute
zum Einreichen beim Zuchtverband

EIZELLEN / EMBRYO-VERSAND- UND ÜBERTRAGUNGSNACHWEIS

Sie erhalten pro straw eine **Eizelle** einen **Embryo** mit der **Lfd. Nummer**.....der Gewinnung

Vom Gewinnungsdatum:.....herstellende Embryoentnahmeeinheit:.....

Qualität (IETS):.....**Entwicklungsstadium(IETS)**:.....**Tag nach Ovulation**:.....

Aus der Spenderstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Besamung der Spenderstute mit:

Hengstname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Herstellende Besamungsstation des Hengstsamens (Name und Nummer):

Besamungsstation:..... Nummer:.....

Empfängerstute:

Stutenname:..... **Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Überträger der Eizellen und Embryonen:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn Datum:.....

Die Eizellen / Embryonen wurden **am** (Datum).....**abgegeben**.

Eine **Zuchtbescheinigung** für die Eizellen / Embryonen wurde **ausgehändigt**.

Unterschrift

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Vom Überträger der Eizellen und Embryonen auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs. 2 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).

Die Verwendung / Übertragung erfolgt im Auftrag der o.a. Embryoentnahmeeinheit.

Datum der Verwendung/Übertragung in oben angegebene Empfängerstute:.....

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei Nichteintragung des Übertragungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Überträger)

**Abgebende
Embryo-Entnahmeeinheit**

Name und Anschrift oder Nummer

Durchschrift

an Tierhalter / Stutenbesitzer der Spenderstute
bei Trächtigkeit: an angegebene Besamungsstation

EIZELLEN / EMBRYO-VERSAND- UND ÜBERTRAGUNGSNACHWEIS

Sie erhalten pro straw eine **Eizelle** einen **Embryo** mit der **Lfd. Nummer**.....der Gewinnung

Vom Gewinnungsdatum:.....herstellende Embryoentnahmeeinheit:.....

Qualität (IETS):.....**Entwicklungsstadium(IETS)**:.....**Tag nach Ovulation**:.....

Aus der Spenderstute:

Stutenname:.....**Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Besamung der Spenderstute mit:

Hengstname:.....**Lebens-Nr.**:.....

Herstellende Besamungsstation des Hengstsamens (Name und Nummer):

Besamungsstation:.....**Nummer**:.....

Empfängerstute:

Stutenname:.....**Lebens-Nr.**:.....

Stutenbesitzer:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Überträger der Eizellen und Embryonen:

Name:.....

Straße / PLZ / Ort:.....

Laut Bestellung von Frau/Herrn **Datum**:.....

Die Eizellen / Embryonen wurden **am** (Datum).....**abgegeben**.

Eine **Zuchtbescheinigung** für die Eizellen / Embryonen wurde **ausgehändigt**.

Unterschrift

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Vom Überträger der Eizellen und Embryonen auszufüllen

Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs. 2 Tierzuchtgesetz (21.12.2006).

Die Verwendung / Übertragung erfolgt im Auftrag der o.a. Embryoentnahmeeinheit.

Datum der Verwendung/Übertragung in oben angegebene Empfängerstute:.....

Der/die Unterzeichner/in bestätigt die o.a. Angaben und versichert deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Bei Nichteintragung des Übertragungsdatums gilt das Datum der Bescheinigung

Ort, Datum

Unterschrift: Verwender (Überträger)

| |
|---|
| Abgebende Embryo-Entnahmeeinheit Name und Anschrift oder Nummer |
|---|

| |
|---|
| Original für Embryo-Entnahmeeinheit |
|---|

An
Tierhalter / Embryo-Entnahmeeinheit

Lieferschein / shipping-paper

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

 Bitte stets angeben

Eizelle / **Embryo**
Spenderstute

Name / Lebensnummer :

Spenderhengst

Name / Lebensnummer :

Entnahme-/Gewinnungs- Datum :**Qualität (IETS)** :**Entwicklungsstadium** :**Zyklustag der Gewinnung** :**TG-Embryonen:** :**Hinweis Übertragen** :**Auftauverfahren (Zeit in Sekunden)** :DT sonstige:.....

Luft..... / Wasser 30 °C.....

Herstellende Embryo-Entnahmeeinheit (Nummer) :

Belieferte Embryo-Entnahmeeinheit :

(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Belieferter Tierhalter / Stutenbesitzer :

(Name und Anschrift)

Überträger der Eizellen oder Embryonen :

(Name und Anschrift)

Anzahl / Nummer beigefügter

Embryo-Versand- und Übertragungsnachweise :

Zuchtbescheinigung für Spenderstute und Hengst :

 Unterschrift

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

| |
|---|
| Abgebende Embryo-Entnahmeeinheit Name und Anschrift oder Nummer |
|---|

| |
|--|
| Kopie Besitzer der Empfängerstute Verwender- Überträger |
|--|

An
Tierhalter / Embryo-Entnahmeeinheit

Lieferschein / shipping-paper

Datum:

Kunden Nr.:

Lieferschein Nr.:

 Bitte stets angeben

Eizelle / **Embryo**
Spenderstute

Name / Lebensnummer :

Spenderhengst

Name / Lebensnummer :

Entnahme-/Gewinnungs- Datum :**Qualität (IETS)** :**Entwicklungsstadium** :**Zyklustag der Gewinnung** :**TG-Embryonen:** :**Hinweis Übertragen** :**Auftauverfahren (Zeit in Sekunden)** :DT sonstige:.....

Luft..... / Wasser 30 °C.....

Herstellende Embryo-Entnahmeeinheit (Nummer) :

Belieferte Embryo-Entnahmeeinheit :

(Kennzeichnungs- oder Veterinärkontrollnummer)

Belieferter Tierhalter / Stutenbesitzer :

(Name und Anschrift)

Überträger der Eizellen oder Embryonen :

(Name und Anschrift)

Anzahl / Nummer beigefügter

Embryo-Versand- und Übertragungsnachweise :

Zuchtbescheinigung für Spenderstute und Hengst :

 Unterschrift

(Bevollmächtigter der Embryo-Entnahmeeinheit)

Anlage 21/3d**Vertrag**

über die Verwendung von Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Tierzuchtgesetz in der jeweils gültigen Fassung zwischen

Name:**Name:****Straße:****Straße****PLZ/Ort:****PLZ/Ort:****Tel.:****Tel.:**(nachstehend **Embryo-Entnahmeeinheit** genannt)**Tierarzt** oder Besamungsbeauftragtem
(nachstehend Vertragspartner/Verwender genannt)**§ 1**

Die genannte Embryo-Entnahmeeinheit liefert ordnungsgemäß gewonnene, geprüfte, aufbereitete und gekennzeichnete Eizellen und/oder Embryonen von jeweils angegebener Qualität.

§ 2

Der Vertragspartner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er selbst Tierarzt oder Besamungsbeauftragter der Tierart Pferd mit einer Zusatzausbildung zum Embryotransfer der Tierart Pferd ist.

§ 3

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die erhaltenen Eizellen und/oder Embryonen nur im Auftrag der Embryo-Entnahmeeinheit in dafür vorgesehenen Tierbeständen (Abnehmer nach TierZG § 15 Abs. 2 Nr. 1) und für die angegebenen Empfängerstuten zu verwenden.

§ 4

Der Vertragspartner dokumentiert den Empfang der Eizellen und/oder Embryonen und verpflichtet sich:

- 1.) Das Datum des Empfanges, Art, Anzahl und Kennzeichnung der erhaltenen, zur Übertragung verwendeten, unbrauchbar gewordenen vernichteten oder an die Embryo-Entnahmeeinheit zurückgegebenen Eizellen und Embryonen nachzuweisen.
- 2.) Über die Verwendung der Eizellen und Embryonen Aufzeichnungen zu machen, in der für jede Übertragung auf eine Empfängerstute mindestens aufgezeichnet werden muss:
 - a. Abgebende Embryo-Entnahmeeinheit (Name und Nummer)
 - b. Kennzeichnung der verwendeten Eizellen und Embryonen nach § 13 SamEnV (Name mit Leb.-Nr. und Rasse der Spendertiere, Entnahmedatum, herstellende Embryo-Entnahmeeinheit mit Nummer, Nummer der Eizelle oder des Embryos aus einer Gewinnung)
 - c. Angabe der Person, welche den Embryo übertragen hat
 - d. Name und Anschrift des Betriebes des Tierhalters der Empfängerstute
 - e. Datum der Übertragung
 - f. Kennzeichnung der Empfängerstute (Name, Leb.-Nr., Farbe und Abzeichen)
- 3.) Die notwendigen Angaben über Verbleib und Verwendung der Eizellen oder Embryonen nach Nummer 2 sind sofort an den vom Embryobesitzer genannten Zuchtverband oder die Embryo-Entnahmeeinheit zurückzusenden und im Durchschlag in Verbindung mit der Dokumentation zu Nummer 1 mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Bei Nichteinhalten der Verpflichtung der § 3 und § 4, sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 2 ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung gegenüber der Embryo-Entnahmeeinheit verpflichtet.

Bei Verstößen gegen § 1, sowie der Kennzeichnungspflicht, die sich aus § 4 Ziffer 2a u. 2b ergibt, ist die Embryo-Entnahmeeinheit zur Schadensersatzleistung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet.

§ 6

Die Rechnungslegung für die Eizellen und/oder Embryonen sowie den Transport einschließlich Leergut wird gesondert vereinbart.

§ 7

Dieser Vertrag gilt vom Datum der Unterschrift bis einschließlich 31.12. des Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf gekündigt wird. Eine fristlose Kündigung kann erfolgen, wenn ein Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen Vertragsbestandteile verstößt.

 (Ort, Datum, Embryo-Entnahmeeinheit)

 (Ort, Datum, Vertragspartner/Verwender)

Anlage 21/3e

| |
|--|
| Abgebende Embryo-Entnahmeeinheit Name und Anschrift oder Nummer |
|--|

Embryo-Gewinnungs- und Embryo-Übertragungsauftrag

Mit der vorgenannten Embryo-Entnahmeeinheit vereinbare ich *(nachstehendes bitte ausfüllen)*

Stutenbesitzer/Auftraggeber

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:
 E-mail:

- im folgenden Stutenbesitzer genannt -

die Eizellen- / Embryonengewinnung**aus der Stute**

Name der Stute:
 Lebens-Nr. der Stute:
 Vater mit Lebens.-Nr.:
 Mutter mit Lebens-Nr.:
Zuchtgebiet:

belegt mit dem Hengst

Name des Hengstes:
 Lebens-Nr. des Hengstes:

Die Übertragung der gewonnenen Embryonen wird durchgeführt durch:

Die Embryo-Entnahmeeinheit

Tierarzt / Besamungsbeauftragter (nicht zutreffendes bitte streichen)

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:

Im Bestand

Name:
 Straße:
 PLZ, Ort:
 Telefon:

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich die ihm gelieferten Eizellen und/oder Embryonen ausschließlich für die Übertragung auf Empfängerstuten im oben genannten Bestand zu verwenden.

Der Stutenbesitzer verpflichtet sich die Vorschriften für die Verwendung der gelieferten Eizellen und / oder Embryonen gem. § 16 Tierzuchtgesetz und § 15 Samenverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben und akzeptiere die Bedingungen für die Gewinnung und Übertragung von Eizellen und/oder Embryonen.

.....
 Ort

Datum

.....
 Unterschrift Stutenbesitzer / Auftraggeber

Anlage 21/6**Übernahmeprotokoll Tiergefrier-Embryonen****D-ETP 000 EWG oder NI E E 0000**

Spenderstute: **LN:** **Rasse:**
Spenderhengst: **LN:** **Rasse:**
 Laufende Embryo-Nummer vom Gewinnungsdatums:.....

herstellende Embryo-Entnahmeeinheit
 (Name/Nummer):.....

Datum der Einlagerung:.....
 Nummer Lieferschein:.....
 Nummer Eizellen- / Embryo-Versand und Übertragungsnachweis:.....

Abgebende Embryo-Entnahmeeinheit
 (Name /Nummer):.....

Einlagerungsort:

Container Nummer / Bezeichnung:.....

Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....
 Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....
 Behälternummer:..... Köchernummer:..... Farbe Goblet:.....

Identifizierung Pailletten

| Anzahl Pailletten | Gewinnungsdatum* | Spendertiere | | Embryonen-Nummer aus der Gewinnung | Anzahl an Embryonen pro Pailletten |
|-------------------|------------------|--------------|--------|------------------------------------|------------------------------------|
| | | Stute | Hengst | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

* es besteht die Möglichkeit für das Gewinnungsdatum einen Code zu benutzen

Einlagerung am:..... Eingelagert von (Name):.....

Anlage 21/7

Abgabennachweis von Eizellen und Embryonen

D-ETP 000 EWG oder NI E E 0000

A. Abgabe von Eizellen und Embryonen in Deutschland

Einzuhaltende gesetzliche Vorgaben:

TierZG § 17 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, SamEnV § 14 Abs. 2 u. 3

Für den gesetzlich vorgegebenen Abgabennachweis von Eizellen und Embryonen kann der Lieferschein / das shipping-paper der Anlage 21/3c von Seite 274 verwendet werden.

B. Abgabe von Eizellen und Embryonen in die EU oder Drittländer

Für den gesetzlich vorgegebenen Abgabennachweis von Eizellen und Embryonen kann der Lieferschein / das shipping-paper der Anlage 21/3c von Seite 274 verwendet werden.

